

Prof. Dr. Peter Rott

VERBRAUCHERPOLITISCHER HANDLUNGSBEDARF BEI LEGAL TECH?

2. Dezember 2023

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Recht und Handel
recht-und-handel@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

ZUSAMMENFASSUNG

Angesichts der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen der Verbraucherorganisationen und der Hindernisse beim Zugang zu rechtsanwaltlicher Rechtsdurchsetzung spielen Legal Tech-Dienstleistungen mittlerweile eine wichtige Rolle beim Zugang zum Recht. Allerdings bieten sie auch nur „mehr Zugang zu weniger Recht“, wie Martin Fries einmal formulierte, weil Verbraucher:innen mit ihrer Hilfe Forderungen nur teilweise realisieren können, während die Anbieter am Erfolg der Rechtsdurchsetzung finanziell partizipieren.

Durch die Rechtsprechung des BGH, der seit seiner *LexFox*-Entscheidung aus dem Jahre 2019 immer weitere Rechtsfragen geklärt und immer weitere Geschäftsmodelle als zulässig und insbesondere mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vereinbar erklärt, und durch die Reform des RDG durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt wurde – nach langem in der Lehre und in der Rechtsprechung ausgetragenen Streit – ein hohes Maß an Rechtssicherheit für Legal Tech-Dienstleister und für Verbraucher:innen geschaffen. Die mögliche Überschreitung der Inkassoerlaubnis (§§ 2 und 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG) wird nur noch in Randbereichen wie dem Kartellrecht diskutiert, und ein möglicher Verstoß gegen das Verbot von Interessenkonflikten nach § 4 RDG liegt im Normalfall weder in der Bündelung von Klagen im Wege des Sammelinkassos noch in der Prozessfinanzierung durch einen Dritten. Gestritten wird derzeit eher darum, ob bestimmte Ansprüche wie Schadensersatzansprüche aus Datenschutzverletzungen oder Auskunftsansprüche gegen Banken überhaupt abtretbar sind. In den Randbereichen bleibt insoweit Rechtsunsicherheit, die für Verbraucher:innen insbesondere deshalb problematisch ist, weil der Gesetzgeber daran festgehalten hat, dass eine Abtretung von Forderungen unter Verstoß gegen das RDG nichtig i.S.d. § 134 BGB ist, so dass die Durchsetzung eines solchen Forderung durch den Inkassodienstleister an seiner fehlenden Aktivlegitimation scheitert, während Verbraucher:innen bei entsprechend langer Verfahrensdauer die Verjährung der Forderung droht. Diese Nichtigkeitsfolge sollte unbedingt gesetzlich ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber erkannt, dass Verbraucher:innen auch gegenüber Legal Tech-Dienstleister Schutz vor unqualifizierter Rechtsdurchsetzung, aber auch vor überhöhten Preisen und vor der einseitigen Berücksichtigung der Interessen des Dienstleisters bei der Rechtsdurchsetzung benötigen. Er hat versucht, dies öffentlich-rechtlich durch eine Verschärfung der Registrierungsvoraussetzungen mit verstärkter Kontrolle der Kompetenz mit Blick auf das geplante oder gelebte Geschäftsmodell und zivilrechtlich mittels neu eingeführter Informationspflichten (§ 13b RDG) zu lösen, ist dabei aber in verschiedener Hinsicht sehr kurz gesprungen, wie insbesondere ein Vergleich mit der Regulierung sog. *claims management companies* in Großbritannien zeigt. Insbesondere ist nicht sichergestellt, dass Informationen Verbraucher:innen überhaupt erreichen, weil der Gesetzgeber zu erkennen gegeben hat, dass diese in den AGB der Anbieter untergebracht werden dürfen.

Problematisch ist weiter die mangelnde Kommunikation und Transparenz bei der Durchführung der Rechtsdurchsetzung, die auch von Verbraucherseite immer wieder beklagt wird. Weder ist der Dienstleister verpflichtet, Verbraucher:innen von relevanten Entwicklungen in Kenntnis zu setzen, noch muss er ihnen die Gründe mitteilen, wenn er die Durchsetzung der Forderung aufgibt. Das englische Recht zeigt hier vorbildlich auf, wie diese Transparenz und Nachvollziehbarkeit hergestellt werden kann, indem Kommunikations- und Dokumentationsregeln aufgestellt und mit klaren Fristen versehen werden.

Dem Verbraucherschutz deutlich abträglich ist aber auch die Fokussierung und Beschränkung von Verbraucherschutzmaßnahmen auf den Anwendungsbereich des RDG, denn dieses erfasst Geschäftsmodelle wie den Forderungskauf und die mit Prozessfinanzierung kombinierte Vermittlung von Rechtsanwälten nicht. Hier hat sich der Gesetzgeber in der Pfadabhängigkeit des bisherigen Rechts gehalten, nach dem sich eben viele Rechtsdienstleister des Inkassoprivilegs zur Ausgestaltung ihrer Dienstleistungen bedienen haben. Missstände wie überhöhte Abschläge vom Forderungswert und Intransparenz hinsichtlich der Ablehnung des Ankaufs von Forderungen kommen aber auch beim Forderungskauf vor, und Klarheit hinsichtlich der Durchführung der Rechtsdurchsetzung ist auch beim Vermittlungsmodell vonnöten. Vorzugswürdig wäre daher eine eigenständige gesetzliche Regelung von Legal Tech-Dienstleistern bzw. Legal Tech-Dienstleistungen, die natürlich Aspekte der jetzigen, im RDG verankerten Regelung aufgreifen und verbessern, sich aber von deren immanenten Grenzen lösen sollte.

Gestärkt wurde mit der Reform des RDG die Rolle der Aufsichtsbehörden, zukünftig des Bundesamts für Justiz, insbesondere bei der Prüfung der Sachkunde der Inkassodienstleister und bei der Sanktionierung von Verstößen gegen das RDG. Damit es diese Rolle ausfüllen kann, wird das Bundesamt für Justiz entsprechende personelle Ressourcen benötigen.

INHALT

I. EINLEITUNG UND PROBLEMAUFRISS	6
II. DER DEUTSCHE MARKT FÜR LEGAL TECH-DIENSTLEISTUNGEN	8
1. Einführung	8
2. Geschäftsmodelle und deren rechtliche Einordnung	9
2.1 Das Inkassomodell	9
2.2 Die Einziehung fremder Forderungen	10
2.3 Der Forderungskauf	10
2.4 Weitere Dienstleistungen mit und ohne Außenwirkung	11
2.5 Vermittlung von Rechtsanwälten und Prozessfinanzierung	11
2.6 Vertragsgeneratoren	12
III. VORTEILE UND RISIKEN FÜR VERBRAUCHER	13
1. Vorteile	13
1.1 Vorteile gegenüber der Anwaltschaft	13
1.2 Vorteile gegenüber der Schlichtung	14
1.3 Vorteile gegenüber Verbraucherorganisationen	15
1.4 Vorteile gegenüber behördlichem Rechtsschutz	17
1.5 Fazit	18
2. Nachteile und Verbraucherbeschwerden	18
2.1 Uninformierte Entscheidung aufgrund aggressiven Marketings	19
2.2 Ablehnung von Aufträgen	19
2.3 Intransparenz bei Erfolglosigkeit	20
2.4 Mangelhafte Kommunikation während des Verfahrens	20
2.5 Intransparenz bei der Weiterreichung eingennommener Beträge	20
2.6 Transparenz und Höhe des Honorars	20
2.7 Interessenkonflikte	21
2.8 Insolvenz des Anbieters	22
IV. DIE RECHTSLAGE DE LEGE LATA	23
1. Das Rechtsdienstleistungsgesetz	23
1.1 Anwendungsbereich des RDG	23
1.2 Die Inkassoerlaubnis nach § 10 RDG	26
1.3 Das Verbot von Interessenkonflikten nach § 4 RDG	36
1.4 Informationspflichten nach § 13b RDG	41
1.5 Vergütungsvereinbarungen	45
1.6 Weitere direkt oder indirekt verbraucherschützende Regelungen	47
1.7 Behördliche Kontrolle	49
1.8 Die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das RDG	50
1.9 Fazit	56
2. Qualität der Dienstleistung und Haftung	56
2.1 Vertragliche Einstufung	56

2.2 Geschuldete Qualität bei Dienstleistungen	58
3. Fernabsatzrecht.....	59
4. AGB-Recht	60
4.1 AGB zur Abwehr von Legal Tech-Inkasso	60
4.2 AGB von Legal Tech-Anbietern	62
5. Sittenwidrigkeit	62
6. Lauterkeitsrecht	63
7. Fazit	63
V. REGULIERUNG VON LEGAL TECH-RECHTSDIENSTLEISTERN IM AUSLAND	65
1. Unterschiedliche Ausgangslagen.....	65
2. Probleme und Lösungen im Englischen Recht.....	66
2.1 Einleitung.....	66
2.2 Werbebeschränkungen.....	67
2.3 Vorvertragliche Informationspflichten	67
2.4 Gebührenobergrenzen.....	68
2.5 Kommunikation.....	68
2.6 Abrechnung	69
2.7 Einstellung der Tätigkeit	69
2.8 Erforderliche Ressourcen	69
2.9 Durchsetzung	69
3. Fazit	69
VI. VERBESSERUNGSMÖGLICHKEITEN	71
1. Ein eigenes Gesetz	71
1.1 Keine Notwendigkeit der Gleichstellung mit der Anwaltschaft	71
1.2 Differenzierung zwischen Inkassodienstleistern?	71
1.3 Keine Beschränkung auf Inkasso.....	72
1.4 Mehr Verbraucherschutz außerhalb des Inkasso.....	72
2. Ausschluss der Nichtigkeit bei RDG-Verstößen	73
3. Mehr Verbraucherschutz	73
4. Stärkere Aufsicht	74
VII. ZUSAMMENFASSUNG	75
VIII. BIBLIOGRAPHIE	77

I. EINLEITUNG UND PROBLEMAUFRISS

Der Begriff Legal Tech ist nicht fest definiert, sondern wird allgemein für zahlreiche Erscheinungsformen juristisch nutzbarer Software benutzt. Zahlreiche dieser Erscheinungsformen finden rein interne Anwendung in Kanzleien oder bei anderen Dienstleistern,¹ etwa Software zur Kanzleiorganisation, zur Auswertung von Dokumenten oder auch zur Erstellung von Schriftsätzen innerhalb der Tätigkeit von Rechtsanwält:innen. Diese Formen von Legal Tech haben allenfalls mittelbare Auswirkungen auf Verbraucher:innen, indem sie die Tätigkeit der Dienstleister (inkl. Rechtsanwält:innen) effektiver gestalten, natürlich aber auch zu Fehlern führen können. Ebenso wenig relevant ist es aus Verbraucherperspektive, wenn Rechtsanwält:innen ihrerseits (Rechts-)Dienstleistungen extern einkaufen.²

Legal Tech-Dienstleister treten aber auch in vielfacher Form mit Verbraucher:innen direkt in Kontakt, und Legal Tech-Dienstleistungen haben in den vergangenen Jahren großen Zulauf erhalten. Prominent vertreten sind dabei weiterhin die Angebote der Flugpassagierrechte-Portale, mit denen diese Entwicklung ihren Ausgang nahm.³ Die Anbieter haben aber die Palette der Dienstleistungen mittlerweile erheblich ausgeweitet⁴ und beschränken sich längst nicht mehr auf Angebote im kleinen und mittleren Bereich. Paradigmatisch für diese Entwicklung ist die Tätigkeit der financialright GmbH, die unter der Marke myRight Tausende von Eigentümer:innen von Fahrzeugen aus dem Volkswagen-Konzern vertreten hat, aber auch die Einziehung von Kartellschadensforderungen in Millionenhöhe betreibt.

Der Bundesgerichtshof hat, anders als einige Untergerichte, die Tätigkeit der Legal Tech-Dienstleister und ihre Vereinbarkeit mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zunächst in der Leitentscheidung in Sachen *LexFox*⁵ durchaus wohlwollend beurteilt und über eine Serie von Entscheidungen mittlerweile auch dem Sammelinkasso seinen Segen gegeben.⁶ Die Oberlandesgerichte sind dem weitgehend erfolgt.⁷

Einige der mit Rechtsunsicherheit behafteten Auslegungsfragen des RDG hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10.8.2021⁸ aufgegriffen, ohne damit allerdings letzte Klarheit zu schaffen.⁹ Insbesondere die Frage nach den Folgen eines Verstoßes gegen das RDG für die zivilrechtliche Abtretung der Forderung hat der Gesetzgeber bei dieser Reform ausgespart. Keine Auswirkungen hatte die Gesetzesnovelle auf Legal Tech-Dienstleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich des RDG fallen, etwa auf den Forderungskauf.¹⁰

¹ Vgl. *Grupp*, Legal Tech – Impulse für Streitbeilegung und Rechtsdienstleistung, AnwBl. 2014, 660, 662 f.

² Vgl. dazu *Remmert*, Aktuelle Entwicklungen im RDG – Neue Geschäftsmodelle auf dem Prüfstand, BRAK-Mitt. 2015, 266, 267 f. Derartige Dienste werden heute teilweise als Legal Tech 1.0 bezeichnet, vgl. *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, Legal Tech – Rechtsanwendung durch Menschen als Auslaufmodell?, JuS 2020, 625.

³ Vgl. *Rott*, Claims Management Services – An Alternative to ADR?, European Review of Private Law 2016, 143 ff.

⁴ Vgl. *Skupin*, Die Entwicklung der Legal-Tech-Rechtsprechung im Jahre 2021, RDt 2022, 63, 66.

⁵ BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 – LexFox.

⁶ Vgl. BGH, 13.7.2021 – II ZR 84/20, NJW 2021, 3046 – Airdeal; BGH, 13.6.2022 – VIa ZR 418/21, NJW 2022, 3350 – financialright; BGH, 10.10.2022 – VIa ZR 184/22, VuR 2023, 25 – Volkswagen.

⁷ Vgl. dazu die Übersicht bei *Zimmermann/Parreidt*, Anmerkung zu BGH, 10.10.2022 – VIa ZR 184/22, VuR 2023, 27.

⁸ BGBl. 2021 I, 3415.

⁹ Vgl. etwa *Lemke*, Legal-Tech-Gesetz: Vom Ansatz verfehlt und nicht verbrauchergerecht, RDt 2021, 224, 228.

¹⁰ Vgl. dazu *infra*, IV.1.1.

Weniger Beachtung hat bisher vor allem in der Literatur der Schutz der Verbraucher:innen vor mangelhaften Dienstleistungen der Legal Tech-Dienstleister gefunden, da der Widerstand gegen diese Branche wesentlich von der Unternehmerseite und der Anwaltschaft stammte. Auch der Gesetzgeber hat hier mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt nur punktuelle Maßnahmen getroffen. Dieser Aspekt steht im Mittelpunkt des vorliegenden Gutachtens, das einerseits die geltende Rechtslage, wie sie sich nach der Reform des RDG und im Lichte der aktuellen Rechtsprechung darstellt, analysiert und andererseits mögliche Lücken im Verbraucherschutz identifiziert und Vorschläge zu deren Schließung macht.

Dazu werden im ersten Hauptteil (II.) der Markt für Legal Tech-Dienstleistungen und die dort vorzufindenden Geschäftsmodelle sowie die bislang in der Praxis bekannt gewordenen Probleme von Verbraucher:innen mit Legal Tech-Dienstleistern beschrieben.

Im zweiten Hauptteil (III.) wird die aktuelle Rechtslage analysiert. Dabei geht es zunächst um den Umfang der erlaubten Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG, um die Zulässigkeit der Prozessfinanzierung durch Dritte bzw. um deren Grenzen nach § 4 RDG und um die Rechtsfolgen von Verstößen gegen mögliche Beschränkungen. Im Anschluss werden die Maßnahmen adressiert, die dem Schutz der Verbraucher:innen dienen sollen. Dazu zählen die Mindestqualifikation der Inkassodienstleister nach den §§ 11 ff. RDG und die neuen Informationspflichten des § 13b RDG, aber auch nicht spezifisch für den Legal Tech-Markt geltende Vorschriften des Haftungsrechts und des UWG.

Vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen von Verbraucher:innen mit Legal Tech-Dienstleistern und der rechtlichen Analyse wird im dritten Hauptteil (IV.) erörtert, ob und mit welchen Mitteln die im zweiten Hauptteil gefundenen Schutzlücken geschlossen werden sollten. Bei der Beantwortung dieser rechtspolitischen Frage ist zu berücksichtigen, inwieweit Legal Tech-Dienstleister eine ansonsten möglicherweise bestehende Rechtsschutzlücke füllen, die die Verbraucherorganisationen, die Anwaltschaft und die Schlichtungsstellen (sowie die in den meisten Fällen ohnehin nicht zuständigen Behörden) nicht bedienen können oder wollen und die ja ursprünglich den Hintergrund dafür bildete, dass Legal Tech-Dienstleister Märkte erobern konnten.

Ergänzend werden die Erfahrungen des englischen Rechts erläutert, wo *claims management services* schon vor Jahren reguliert wurden und ein Claims Management Regulator eingeführt wurde, dessen Kompetenzen mittlerweile auf die Financial Conduct Authority übergegangen sind (V.).

Das Gutachten schließt mit Vorschlägen zur Neuregulierung der Legal Tech-Dienstleister und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes gegenüber diesen Dienstleistern (VI.).

II. DER DEUTSCHE MARKT FÜR LEGAL TECH-DIENSTLEISTUNGEN

1. EINFÜHRUNG

Die Digitalisierung erlaubt die Automatisierung von Vorgängen, die früher manuell erfolgen mussten, und damit eine hocheffiziente Bearbeitung auch juristischer Vorgänge. Besonders gut gelingt dies dort, wo die Rechtslage eher einfach ist und eine schematische Rechtsanwendung erlaubt. Natürlich verursachen Legal Tech-Anwendungen Investitionen, die anschließend erwirtschaftet werden müssen. Deshalb kommen Legal Tech-Dienstleistungen in der Praxis insbesondere da zum Einsatz, wo hohe Fallzahlen existieren. Allerdings lässt sich die entsprechende Software mittlerweile recht schnell auf neue Sachverhalte anpassen,¹¹ so dass die Hürde, dass Investitionen wieder eingespielt werden müssen, niedriger geworden ist.

Inhaltlich sind Legal Tech-Dienstleistungen heutzutage in den verschiedensten Lebens- und Rechtsbereichen erhältlich. Schon klassisch sind die Flugverspätungsportale,¹² die Entschädigungen für verspätete und annullierte Flüge einfordern. Weitere Bereiche, von denen die meisten in der einen oder anderen Weise schon die Gerichte beschäftigt haben, sind der Volkswagen-Dieselskandal und im Anschluss Verfahren gegen andere Kfz-Hersteller aufgrund von Thermofenstern, das Mietrecht, das Arbeitsrecht,¹³ das Versicherungsrecht,¹⁴ die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld,¹⁵ das Kartellrecht,¹⁶ das Urheberrecht,¹⁷ das Datenschutzrecht,¹⁸ aber auch öffentlich-rechtliche Gebiete wie Geschwindigkeitsübertretungen¹⁹ oder Bescheide von Arbeitsagenturen.²⁰

Kund:innen von Legal Tech-Dienstleistern sind auch im Inkassobereich nicht nur Verbraucher:innen, sondern auch Unternehmer:innen. Gerade im Bereich des Kartellrechts werden regelmäßig die Klagen von (kleinen und großen) Unternehmen gebündelt,²¹ aber auch im Volkswagen-Dieselskandal hat etwa die financialright GmbH unter der Marke myRight neben Tausenden Verbraucher:innen auch kleine und mittlere Unternehmen vertreten.²²

¹¹ VINQO etwa wirbt damit, in kürzester Zeit Rechtsprodukte z.B. nach neuen BGH-Urteilen zur Bewältigung von Massenschäden entwickeln und umsetzen zu können, vgl. <https://vinqo.de/uber-vinqo/>.

¹² Vgl. zu diesen bereits *Rott*, European Review of Private Law 2016, 143 ff.

¹³ Vgl. LG Bielefeld, 12.12.2017 – 15 O 67/17, BeckRS 2017, 137086, zu abfindungsheld.de.

¹⁴ Vgl. LG Düsseldorf, 21.10.2021 – 37 O 137/19, BeckRS 2021, 61858, bestätigt durch OLG Düsseldorf, 9.3.2023 - I-20 U 153/21, unveröffentlicht, zu [helpcheck](http://helpcheck.de).

¹⁵ Vgl. BGH, 7.3.2023 – VI ZR 180/22, MMR 2023, 502, zu VINQO.DE.

¹⁶ Das Kartellrecht spielt für Verbraucher allerdings praktisch keine Rolle, vgl. *Krüger/Seegers*, Kartellrechtliche Abtreuungsmodelle, Legal-Tech und die Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes: Wer wird geschützt und wovon?, BB 2021, 1031, 1033.

¹⁷ Vgl. KG, 12.5.2021 – 5 U 1091/20, GRUR-RS 2021, 21761.

¹⁸ Vgl. dazu *Spittka*, Datenschutzklagen als Geschäftsmodell?, GRUR-Prax 2023, 31 f.

¹⁹ Vgl. <https://www.geblitzt.de/>. Vgl. dazu auch *Schwintowski*, „geblitzt.de“ – der Verbraucherschutz der Zukunft?, VuR 2015, 1 f.

²⁰ Vgl. <https://hartz4widerspruch.de/>.

²¹ Vgl. etwa LG Mainz, 7.10.2022 – 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038: 18 Unternehmen aus der Sägeindustrie mit zum Teil mehreren Standorten und Betrieben unterschiedlicher Größenordnung.

²² Vgl. auch *Hartung*, Inkasso, Prozessfinanzierung und das RDG, AnwBI Online 2019, 353, 354.

Wichtig für die juristische Analyse ist, dass sich eine Reihe unterschiedlicher Geschäftsmodelle herausgebildet hat, die entsprechend unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen. Insbesondere sind nicht alle Legal Tech-Dienstleistungen mit rechtlichem Hintergrund als Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG zu qualifizieren, wie dies bei den viel diskutierten Inkassodienstleistungen der Fall ist. Entsprechend treten auch nicht stets dieselben Verbraucherprobleme auf.

2. GESCHÄFTSMODELLE UND DEREN RECHTLICHE EINORDNUNG

2.1 Das Inkassomodell

Am meisten Beachtung hat bislang das Inkassomodell gefunden, das auch im Mittelpunkt dieses Gutachtens steht. Verbraucher:innen treten ihre Forderungen zur Einziehung an das Legal Tech-Unternehmen ab, das diese im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Verbraucher:innen einzieht. In einem möglichen gerichtlichen Verfahren agiert das Legal Tech-Unternehmen als Kläger. Die Bundesregierung geht davon aus, dass etwa 210 Inkassodienstleister ihre Dienste Verbraucher:innen anbieten.²³

Beim Inkassomodell agiert das Legal Tech-Unternehmen als Inkassodienstleister i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG, es erbringt also nach § 2 Abs. 2 RDG eine Rechtsdienstleistung²⁴ und unterfällt den Vorschriften des RDG. Bekannte Vertreter sind Fluggastportale wie Flightright sowie die financialright GmbH, die unter der Marke myRight gegen die Volkswagen AG und weitere Konzernunternehmen vorgegangen ist.²⁵

Voraussetzung des Abtretungsmodells ist freilich, dass Forderungen überhaupt abtretbar sind. Dies haben insbesondere einige Fluglinien – bislang erfolglos – durch Abtretungsverbot in ihren AGB zu verhindern versucht (vgl. infra, IV. 1. 2.), das Problem stellt sich aber möglicherweise auch im Datenschutzrecht. Dort herrscht ein Streit darum, ob der Anspruch auf immateriellen Schadensersatz ein höchstpersönlicher Anspruch ist, was zu einem Abtretungsverbot nach § 399 Abs. 1, 1 Alt. BGB führen würde.²⁶ Die Instanzgerichte vertreten bislang unterschiedliche Positionen.²⁷

Als nicht abtretbar beurteilte eine Reihe von Gerichten auch bereits Auskunftsansprüche nach § 675d BGB, §§ 5 und 10 ZKG und Art. 15 DSGVO im Zusammenhang mit der möglichen Rückforderung nicht wirksam vereinbarter Bankgebühren nach dem *Postbank*-Urteil des BGH.²⁸ Die Ansprüche aus § 675d BGB und aus §§ 5 und 10 ZKG stünden nur Verbraucher:innen zu, nicht aber gewerblichen Forderungsaufkäufer:innen, während Art. 15 DSGVO ein Instrument zur Geltendmachung der Betroffenenrechte sei

²³ Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 28.

²⁴ Vgl. ausf. BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208, 213.

²⁵ Vgl. zu myRight *Hartung*, AnwBl. online 2019, 353 f.

²⁶ So *Spittka*, Die Kommerzialisierung von Schadensersatz unter der DS-GVO, GRUR-Prax 2019, 475, 477.

²⁷ Für Abtretbarkeit: LG Essen, 23.9.2021 – 6 O 190/21. Gegen Abtretbarkeit: AG Hannover, 9.3.2020 – C 10952/19, BeckRS 2019, 43221.

²⁸ BGH, 27.4.2021 – XI ZR 26/20, NJW 2021, 2273.

und daher nicht durch Dritte ausgeübt werden könne, ohne dass die Leistung in ihrem Wesen verändert würde.²⁹ Anders urteilte etwa das AG Berlin-Mitte.³⁰

2.2 Die Einziehung fremder Forderungen

Natürlich können auch Legal Tech-Inkassodienstleister mit einer entsprechenden Einziehungsermächtigung Forderungen von Verbraucher:innen gegen Unternehmer:innen als fremde Forderungen einziehen, wie dies auch klassische Inkassodienstleister tun. Dieses Geschäftsmodell ist seltener, kommt aber vor. Es wird z.B. von EuGD im Bereich der Durchsetzung von Datenschutzrecht genutzt,³¹ möglicherweise aufgrund der gerade geschilderten unklaren Rechtslage in Bezug auf die Abtretbarkeit datenschutzrechtlicher Schadensersatzansprüche.

Für den Inkassodienstleister hat das Modell einige Nachteile.³² Nicht nur muss jede Forderung einzeln eingeklagt werden, wodurch der Vorteil der aggregierten Schadenssumme verloren geht, sondern der Anreiz, sich der Klage anzuschließen, ist geringer, wenn Betroffene sich nach Veröffentlichung eines stattgebenden Urteils an die Argumentation anhängen und sich dadurch die Provision sparen können. Allerdings hat eine eingereichte Klage für die anderen Betroffenen keine verjährungshemmende Wirkung.

2.3 Der Forderungskauf

Weniger verbreitet, aber gerade auch im Bereich der Flugpassagierrechte anzutreffen, ist der echte Forderungskauf i.S.d. § 453 BGB, auch Consumer Claims Purchasing genannt,³³ bei dem sich Verbraucher:innen verpflichten, ihre Forderung gegen Entgelt nach § 398 BGB an das Legal Tech-Unternehmen abzutreten. Das Legal Tech-Unternehmen zieht diese Forderung dann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein, Verbraucher:innen tragen keinerlei Risiko.³⁴ Der Kaufpreis entspricht natürlich nicht dem Nennbetrag der Forderung, vielmehr wird er aufgrund der Risikotragung durch Legal Tech-Unternehmen reduziert.³⁵ Der Abschlag ist in der Regel höher als beim Inkasso. *Wir kaufen Deinen Flug* etwa verlangt beim Inkasso eine Provision von 25 % (zzgl. MwSt.), beim Forderungskauf 35 % (zzgl. MwSt.).³⁶

Der Forderungskauf stellt keine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG dar, denn abgetretene Forderungen, die dann vom Legal Tech-Unternehmen eingezogen werden,

²⁹ Vgl. exemplarisch LG Bonn, 9.5.2023 – 5 S 75/22, BKR 2023, 537; AG Duisburg, 4.7.2022 – 505 C 2948/21, BeckRS 2022, 27038; AG Frankfurt a.M., 14.11.2022 – 29 C 1644/22 (85), BeckRS 2022, 35689.

³⁰ AG Berlin-Mitte, 12.1.2023 – 25 C 274/21, BeckRS 2023, 22365.

³¹ Vgl. *Spittka*, GRUR-Prax 2023, 31, 33.

³² *ibid.*

³³ Vgl. *Quarch*, Legal Tech als „Sofortlösung“? Die Idee des „Consumer Claims Purchasings“, <https://legal-tech-verzeichnis.de/fachartikel/legal-tech-als-sofortloesung-die-idee-des-consumer-claims-purchasings>.

³⁴ Wird das Risiko doch auf den Verbraucher verlagert, liegt eine verdeckte Abtretung zu Einziehungszwecken vor, die als Inkassodienstleistung dem RDG unterfällt, vgl. *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 368 und 379 ff., sowie *infra*, IV.2.1.1.

³⁵ Etwas euphemistisch *Quarch/Engelhardt*, Legal Tech-Markt – der Versuch eines Marktüberblicks, LTZ 2022, 38, 39: „Die Verbraucherin bzw. der Verbraucher erhält zwar aufgrund des von dem Unternehmen geltend gemachten Risikoabschlags die gesamte Höhe seines Anspruches zurück.“

³⁶ Vgl. <https://www.wirkaufendeinenflug.de/de>.

gelten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 RDG für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd. Die Vorschriften des RDG finden daher auf den Forderungskauf keine Anwendung.³⁷

Aus diesem Grund muss das Legal Tech-Unternehmen allerdings im gerichtlichen Verfahren auch nachweisen, dass es die Forderung wirklich erworben hat und nicht im wirtschaftlichen Interesse des Kunden oder der Kundin einzieht. Tut sie das nicht, kann das Gericht eine Inkassodienstleistung annehmen, für die dann eben eine entsprechende Registrierung erforderlich ist.³⁸

2.4 Weitere Dienstleistungen mit und ohne Außenwirkung

Auch eher einfache Tätigkeiten wie die Kündigung eines Vertrags oder gar das Ausfüllen eines Formulars gehören zum Portfolio von Legal Tech-Unternehmen. So übernimmt aboalarm für einen Preis ab 5,99 Euro pro Kündigung die Kündigung von Verträgen,³⁹ Bahn buddy nahm 1,99 Euro für die Ausfüllung des „Fahrgastrechte-Formulars“ zur Beantragung der Entschädigung wegen Bahnverspätungen.⁴⁰

In anderen Fällen übernimmt das Legal Tech-Unternehmen die Rechtsdurchsetzung nicht selbst, sondern analysiert lediglich die Rechtslage und übermittelt den Verbraucher:innen das Ergebnis. Ein Beispiel dafür ist die Kosten der Mietnebenkostenabrechnung durch die Mineko GmbH, die auch noch das Widerspruchsschreiben erstellt, das Verbraucher:innen an ihre Vermieter:innen schicken können.⁴¹ Dabei können im Hintergrund auch Rechtsanwält:innen eingeschaltet werden, mit denen Verbraucher:innen aber nicht in Kontakt und damit auch in kein Mandatsverhältnis kommen.⁴²

Ob es sich bei solchen Dienstleistungen um Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG handelt, wird vom Einzelfall abhängen (dazu infra, IV.1.1).

2.5 Vermittlung von Rechtsanwälten und Prozessfinanzierung

Auch die Vermittlung von Rechtsanwält:innen ist ein Geschäftsmodell von Legal Tech-Dienstleistern,⁴³ das zudem häufig mit Prozessfinanzierung kombiniert wird. Ein Beispiel ist geblitzt.de, wo man „bei voller Kostenübernahme“ Bußgeld, Punkte und Fahrverbot prüfen lassen kann.⁴⁴ Die Prüfung wird von entsprechend spezialisierten Rechtsanwält:innen vorgenommen.

Geblitzt.de stellt laut seiner Webseite den Partnerkanzleien eine selbst entwickelte Software zur Verfügung. Für die Software-Nutzung zahlen die Partnerkanzleien Lizenzgebühren. Mit diesen Einnahmen kann Geblitzt.de die Kosten der Prüfung übernehmen. Die Partnerkanzleien wiederum finanzieren sich aus den Verfahrenskosten bei gewonnenen Verfahren, aber auch durch Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherungen der Mandant:innen (vgl. auch infra, III.2.5). Geblitzt.de übernimmt als Prozessfinanzierer die Selbstbeteiligung der Rechtsschutzversicherung oder die anwaltlichen Kosten der Prüfung, die nicht – bei Erfolg – von den Behörden erstattet werden.

³⁷ Vgl. BT-Drs. 16/3665, 48, sowie bereits BVerwG, 16.7.2003 - 6 C 27/02, NJW 2003, 2767.

³⁸ Vgl. OLG Frankfurt, 20.8.2021 – 24 U 171/20, BeckRS 2021, 25436.

³⁹ Vgl. <https://www.aboalarm.de/hilfe/was-kostet-aboalarm>.

⁴⁰ Vgl. <https://legal-tech-verzeichnis.de/bahn-buddy>. Der Service scheint nicht mehr verfügbar zu sein.

⁴¹ <https://www.mineko.de/ueber-mineko>.

⁴² Vgl. Quarch/Engelhardt, LTZ 2022, 38, 39.

⁴³ Zur Zulässigkeit der Vergütung der Vermittlung vgl. OLG München, 13.10.2021 – 7 U 5998/20, BeckRS 2021, 30758.

⁴⁴ Vgl. <https://www.geblitzt.de/>.

2.6 Vertragsgeneratoren

Nur der Vollständigkeit halber sollen Vertragsgeneratoren erwähnt werden, mit deren Hilfe Verbraucher:innen Vertragsdokumente erstellen können. Bei diesen war lange umstritten, ob ihre Zurverfügungstellung eine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG darstellt. Der BGH hat dies im September 2021 mit Blick auf SmartLaw mit der Begründung verneint, Vertragsgeneratoren stellten keine Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit dar. Vielmehr werde ein standardisiertes Vertragsformular erzeugt, ohne dass der konkrete Fall eines Nutzers geprüft und einer auf seine individuellen Verhältnisse zugeschnittenen rechtlichen Lösung zugeführt werde.⁴⁵ Ähnlich hat das LG Frankfurt a.M. zum Bereitstellen einer digitalen Plattform (hier durch eine Anwaltskanzlei), den sog. „Entschädigungsmanager“, mit der ein Nutzer ein Dokument durch das eigenständige Ausfüllen von Eingabefeldern erstellen kann, entschieden.⁴⁶

Jedenfalls ein Verstoß gegen das RDG liegt damit nicht vor. Möglich ist allerdings ein UWG-Verstoß, wenn den Nutzer:innen die Vergleichbarkeit mit einer rechtsanwaltlichen Beratung suggeriert wird.⁴⁷

⁴⁵ BGH, 9.9.2021 – I ZR 113/20, NJW 2021, 3125.

⁴⁶ LG Frankfurt a.M., 23.2.2023 – 2-24 S 97/22, BeckRS 2023, 3370. Das entsprechende Angebot ist unter <https://rat-is.de/flugverspaetung/> zu finden.

⁴⁷ Vgl. LG Köln, 8.10.2019 – 33 O 35/19, MMR 2020, 56.

III. VORTEILE UND RISIKEN FÜR VERBRAUCHER

1. VORTEILE

Vorteile der Legal Tech-Dienstleistungen bestanden bislang vor allem gegenüber den Dienstleistungen der Anwaltschaft, wo allerdings das Gesetz zur Förderung verbraucher-gerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt einige Hürden abgebaut hat, daneben aber auch gegenüber der Schlichtung und gegenüber der Rechtsdurchsetzung durch Verbraucherorganisationen.

1.1 Vorteile gegenüber der Anwaltschaft

Die Vorteile gegenüber der Anwaltschaft liegen in der Kostenstruktur, gerade bei der Durchsetzung (oder Einziehung) von Forderungen. Die Bundesregierung hat dies in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt mit Zahlenmaterial veranschaulicht:⁴⁸ Gerade bei geringwertigen Forderungen liegen die Kosten der Rechtsverfolgung, die Verbraucher:innen im Falle des Unterliegens zahlen müssten, weit über dem Wert der Forderung, was zu dem bekannten Phänomen des „rationalen Desinteresses“ führt.⁴⁹

Im Gegensatz dazu bieten die meisten Legal Tech-Inkassodienstleister ihre Dienste gegen Erfolgshonorar an. Verbraucher:innen müssen also nur bezahlen, wenn die Durchsetzung ihrer Forderung erfolgreich verläuft, dann allerdings kann ein durchaus beachtlicher Teil der Forderung fällig werden. Die Bundesregierung gibt die Spanne mit 10 – 40 % an,⁵⁰ anekdotisch können es durchaus auch 50 % werden (vgl. supra, III.2.5). Alternativ oder zusätzlich lassen sich Inkassodienstleister auch den Kostenerstattungsanspruch der Kund:innen gegen den Anspruchsgegner in Höhe der Vergütung des Inkassodienstleisters nach § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) i.V.m. dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) an Erfüllung statt abtreten.⁵¹

Das Angebot der Legal Tech-Inkassodienstleister erstreckt sich mitunter auf die Durchsetzung recht geringer Forderungen, die für die nach der Gebührentabelle abrechnende Anwaltschaft nicht rentabel ist, sich für Legal Tech-Inkassodienstleister aufgrund des hohen Automatisierungsgrads aber dennoch rechnen kann.⁵²

Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren war der Anwaltschaft bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt – bis auf die nach allgemeiner Ansicht selten anwendbare Ausnahme des § 4a Abs. 1

⁴⁸ Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 14.

⁴⁹ *ibid.*

⁵⁰ *ibid.*, 15.

⁵¹ So etwa VINQO.DE, vgl. dazu BGH, 7.3.2023 – VI ZR 180/22, BeckRS 2023, 7219.

⁵² Vgl. auch Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer, Legal Tech – Rechtsanwendung durch Menschen als Auslaufmodell?, JuS 2020, 625, 630; Fries, De minimis curat mercator: Legal Tech wird Gesetz, NJW 2021, 2537, 2538.

Satz 1 RVG⁵³ – nach § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO a.F. untersagt, so dass sie dem Gebührenmodell der Legal Tech-Dienstleister nichts entgegenzusetzen hatten. Nunmehr dürfen auch Rechtsanwält:innen nach § 4a RVG n.F. ein Erfolgshonorar vereinbaren, wenn 1. sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2.000 Euro bezieht, 2. eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren erbracht wird oder 3. der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.⁵⁴

Nach § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO a.F. war es Rechtsanwält:innen zudem untersagt, als Prozessfinanzierer aufzutreten. Auch dies wurde in den Fällen des § 4a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 RVG, also bei Geldforderungen von höchstens 2.000 Euro und bei Inkassotätigkeit, gelockert, wenn gleichzeitig ein Erfolgshonorar vereinbart wird.

Praktisch relevant für dieses Gutachten ist der zweite Fall, der es nun auch der Anwaltschaft ermöglicht, Inkasso auf Erfolgshonorarbasis zu betreiben, und zwar auch dann, wenn die geltend gemachte Forderung 2.000 Euro überschreitet. Dazu zählen etwa die Dieselskandal-Fälle und die kartellrechtlichen Sammelklagen. Allerdings scheint die Anwaltschaft von dieser neuen Möglichkeit bislang kaum Gebrauch zu machen,⁵⁵ im Internet werden solche Angebote ebenfalls nicht erkennbar beworben.

Hingegen sind Anwält:innen offenbar im Bereich des Forderungskaufs tätig, bei dem sich die Problematik von Erfolgshonoraren nicht stellt.⁵⁶

1.2 Vorteile gegenüber der Schlichtung

Gegenüber der Schlichtung besteht hingegen kein Kostenvorteil, ganz im Gegenteil. Die Schlichtung ist für Verbraucher:innen durchweg kostenlos, lediglich bei Missbrauch kann nach § 23 Abs. 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) eine Gebühr von maximal 30 Euro erhoben werden.

Die Schlichtung hat zudem den Vorteil, dass während des Schlichtungsverfahrens und auch noch sechs Monate nach dessen Abschluss nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) BGB die Verjährung der Forderung gehemmt ist.

Allerdings ist die Möglichkeit der Schlichtung vielen Verbraucher:innen gar nicht bekannt, und die Schlichtungsstellen bewerben sie auch, anders als Legal Tech-Dienstleister, nicht intensiv im Internet.

Vorteile von Legal Tech-Dienstleistern gegenüber der Schlichtung sind sodann psychologischer Natur. Schlichter:innen sind per Gesetz zur Unparteilichkeit verpflichtet (§ 7 Abs. 1 VSBG), während sich die Legal Tech-Dienstleister auf ihren Internetauftritten klar auf der Seite der Verbraucher:innen positionieren, für deren Rechte sie kämpfen. Dies

⁵³ Positiver allerdings *Kilian*, Anwaltliche Erfolgshonorare in Zeiten von Legal Tech, AnwBI 2020, 157.

⁵⁴ Nicht mehr erforderlich ist bei Nr. 3, dass dies aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers der Fall ist.

⁵⁵ So die Einschätzung eines befragten Experten aus der Anwaltschaft (Interview vom 18.9.2023).

⁵⁶ Vgl. etwa den Sachverhalt bei AG Berlin-Mitte, 12.1.2023 – 25 C 274/21, BeckRS 2023, 22365 (Kauf des Anspruchs auf Rückerstattung unberechtigter Bankgebühren nach dem *Postbank*-Urteil des BGH).

kommt auch in Namen wie Verbraucherritter,⁵⁷ Verbraucherhero⁵⁸ oder LegalHero⁵⁹ zum Ausdruck.

Der Schlichtung wird auch gelegentlich nachgesagt, keine vollständige Entschädigung der Verbraucher:innen, sondern lediglich einen Kompromiss mit den Unternehmer:innen erreichen zu wollen.⁶⁰ Auch Legal Tech-Dienstleister haben jedenfalls früher versucht, diesen Eindruck gegenüber Verbraucher:innen zu erwecken.⁶¹ Selbst in diesem Falle wäre freilich zu berücksichtigen, dass Verbraucher:innen ja bei der Inanspruchnahme von Legal Tech-Dienstleistern erhebliche Abstriche für das Erfolgshonorar in Kauf nehmen müssen. Tatsächlich haben Legal Tech-Dienstleister in der Vergangenheit schon selbst die Dienste von Schlichtungsstellen in Anspruch genommen, um die an sie abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.⁶²

Hinzu kommt allerdings, dass die Empfehlungen der Schlichtungsstellen in Deutschland in den allermeisten Fällen nicht verbindlich sind,⁶³ so dass Unternehmen sie ablehnen können und Verbraucher:innen dann doch den Gang zu Gericht auf sich nehmen müssen. Abgesehen davon besteht in den allermeisten Branchen⁶⁴ gar keine Pflicht, am Schlichtungsverfahren auch nur teilzunehmen.⁶⁵

1.3 Vorteile gegenüber Verbraucherorganisationen

Gegenüber Verbraucherorganisationen besteht bzw. bestand bislang der Vorteil, dass diesen kein wirksames Instrument zur Verfügung stand, das direkt auf die (massenweise) Entschädigung von Verbrauchern abzielte. Die Einziehung von Forderungen war bislang nur im Wege der Sammelklage möglich, während mit der Musterfeststellungsklage nur ein Feststellungsurteil zu erreichen ist, aufgrund dessen die beteiligten Verbraucher:innen gegebenenfalls selbst noch aktiv werden und möglicherweise sogar klagen müssen.

1.3.1 Einziehungsklage

§ 79 ZPO vermittelt den Verbraucherorganisationen eine generelle Vertretungsbefugnis für die Einziehung von Forderungen von Verbraucher:innen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs. Die Einziehungsklage erfasst jede Art von Anspruch. Nach § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ZPO ist allein entscheidend, dass die Klagetätigkeit zum Aufgabengebiet der öffentlich

⁵⁷ <https://www.verbraucherritter.de/>.

⁵⁸ <https://verbraucherhero.de/>.

⁵⁹ <https://legalhero.de/>.

⁶⁰ Vgl. etwa *Eidenmüller/Engel*, Die Schlichtungsstelle: Verbraucherrechtsdurchsetzung nach der ADR-Richtlinie und der ODR-Verordnung der EU, ZIP 2013, 1704., 1707. Für die Suche nach einvernehmlichen Lösungen durch die Schlichtungsstelle Öffentlicher Personenverkehr (SÖP) vgl. *Berlin*, Schlichtung im Luftverkehr als Alternative Streitbeilegung, *RRa* 2014, 210, 215.

⁶¹ Interview mit dem Leiter einer Schlichtungsstelle.

⁶² *ibid.*

⁶³ Ausnahmen gibt es nach § 10 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns (VomVO) und nach § 6 Abs. 5 lit. a) der Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken jeweils für Streitigkeiten mit einem Beschwerdewert von bis zu 10.000 Euro.

⁶⁴ Eine Ausnahme bildet die Schlichtungsstelle Energie, vgl. § 111b Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die Unternehmen sind allerdings an den Schlichtungsspruch nicht gebunden. Auch die Luftfahrtunternehmen können sich der Schlichtung nicht entziehen. Nehmen sie nicht an einem Schlichtungsverfahren einer anerkannten privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle nach § 57 LuftVG teil, so können Fluggäste nach § 57a LuftVG die Schlichtungsstelle beim Bundesamt für Justiz anrufen.

⁶⁵ Vgl. ausf. *Rott*, Consumer ADR in Germany, EuCML 2018, 121 ff.

geförderten Verbraucherorganisation gehört. Neben Schadensersatzansprüchen kommen insbesondere Rückzahlungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen Zahlung überhöhter Forderungen in Betracht.⁶⁶

Die Grenzen der Einziehungsklage liegen weniger im Rechtlichen als im Praktischen, nämlich in der Organisation der Einziehungsklage und im Prozesskostenrisiko für die Verbraucherorganisation.⁶⁷ Da der Verbraucherverband als Kläger agiert, muss er zunächst all das tun, was Individualkläger:innen vor der Einreichung einer Klage tun müssen, bevor er überhaupt die Einziehungsklage einreichen kann. Allein der zeitliche Aufwand belief sich jedenfalls früher auf mehrere Wochen.⁶⁸ Auch wenn sich mit der Zeit eine gewisse Routine in der Vorbereitung und Verwaltung der Fälle eingestellt hat und diese durch im Internet verfügbare Formulare erleichtert werden kann, so ist doch deutlich geworden, dass Verbraucherverbände nur eine begrenzte Zahl von Ansprüchen gebündelt einklagen können. Im Regelfall sind den Angaben der Verbraucherverbände zufolge mehr als 100 Ansprüche kaum noch handhabbar. Die Verbraucherzentrale Hamburg wurde im Jahr 2005 im Aufsehen erregenden Verfahren gegen E.ON wegen unzulässiger Preiserhöhungen in Gaslieferungsverträgen für nur 54 von ca. 300.000 betroffenen Verbraucher:innen tätig.⁶⁹ Bei ihrer Klage gegen RWE, die sogar den Europäischen Gerichtshof erreichte,⁷⁰ klagte die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen für 25 Verbraucher:innen. Gegen die Allianz-AG, die wie die anderen Versicherungsunternehmen auch bei vorzeitiger Kündigung durch Verbraucher:innen zu geringe Rückkaufwerte berechnet hatte, wurde die Verbraucherzentrale Hamburg im Jahr 2010 für 80 Kund:innen tätig.⁷¹ Auch die Bundesregierung erkannte in ihrem Gesetzentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage an, dass die Einziehungsklage „bei den Verbraucherschutzverbänden angesichts der Koordination zahlreicher individueller Ansprüche erheblichen Aufwand (verursacht), der diese Verbände in Verfahren mit Breitenwirkung an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit führt.“⁷²

Hinzu kommt, dass die Verbraucherorganisation das Prozesskostenrisiko trägt, umgekehrt aber kaum Einnahmen aus ihrer Klagetätigkeit generieren kann. Bei der Einziehungsklage kann bestenfalls eine Aufwandsentschädigung mit den repräsentierten Verbrauchern vereinbart werden.

1.3.2 Die Musterfeststellungsklage

Die Musterfeststellungsklage ist – unabhängig von anderen Hindernissen wie der beschränkten Klagebefugnis – schon deshalb keine echte Alternative, weil sie nicht zu einem Leistungsurteil führt. Damit stehen die Geschädigten, wie das LG Dortmund formulierte, im Ergebnis zeitverzögert wieder vor dem Ausgangsproblem, den Unternehmer verklagen zu müssen.⁷³

⁶⁶ Ausf. *Burckhardt*, Auf dem Weg zu einer class action in Deutschland?, 2005.

⁶⁷ Vgl. dazu *Heidemann-Peuser*, Neues Klagerecht der Verbraucherverbände nach dem Rechtsberatungsgesetz, *VuR* 2002, 455, 458; *Müller*, Verbraucherschutz und Deregulierung, *WiVerw* 2004, 65, 73; *Keßler*, Verbraucherschutz reloaded – Auf dem Weg zu einer deutschen Kollektivklage?, *ZRP* 2016, 2, 3.

⁶⁸ Vgl. nur die Illustration bei *Hörmann*, Massenschäden in der Praxis – aus Sicht der Verbraucherzentralen, *VuR* 2016, 81.

⁶⁹ Vgl. *Hörmann*, *VuR* 2016, 81.

⁷⁰ EuGH, 21.3.2013, Rs. C-92/11 - *RWE*, ECLI:EU:C:2013:180, umgesetzt durch BGH, 31.7.2013 - VIII ZR 162/09.

⁷¹ *Hörmann*, *VuR* 2016, 81, 82.

⁷² Vgl. BT-Drs. 19/2439, 15.

⁷³ Vgl. LG Dortmund, 13.3.2023 – 8 O 70/20, BeckRS 2023, 5354.

1.3.3 Die Abhilfeklage

Hinzu trat nun im Herbst 2023 die Abhilfeklage nach § 14 des in Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie (EU) 2020/1828 neu geschaffenen Gesetzes zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten – Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz (VDuG). Nach § 14 VDuG kann ein klagebefugter Verband die Verurteilung des Unternehmers zu einer Leistung an die betroffenen Verbraucher:innen verlangen.

Klagebefugt werden nach § 2 Abs. 1 VDuG nach wie vor nur qualifizierte Einrichtungen sein, wobei immerhin nicht die restriktiven Voraussetzungen eingeführt werden, wie sie bisher nach § 606 Abs. 1 ZPO für die Musterfeststellungsklage gelten.

Der wesentliche Vorteil gegenüber der Musterfeststellungsklage besteht darin, dass Verbraucher:innen nach Erlass des Urteils im kollektiven Verfahren nicht noch einmal individuell klagen müssen, um zu ihrem Recht zu kommen, sondern dazu nur ein einziges Verfahren erforderlich ist. Allerdings ist dieses Verfahren gestuft. Das Gericht erlässt, wenn es die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt hält, nach § 16 VDuG zunächst ein sog. Abhilfegrundurteil, in dem die Haftung des Unternehmens festgestellt sowie Berechtigungsnachweise, die Verbraucher:innen beibringen müssen, und gegebenenfalls Parameter für die Berechnung von Ansprüchen festgelegt werden. Es folgt nach § 17 VDuG eine Vergleichsphase, in der möglichst eine gütliche Einigung herbeigeführt werden soll. Gelingt dies nicht, so ergeht ein Abhilfeurteil.

An diese drei gerichtlichen Phasen schließt sich ein in den §§ 22 ff. VDuG näher geregeltes Umsetzungsverfahren an, in dem ein gerichtlich bestellter Sachwalter die Ansprüche der einzelnen Verbraucher:innen prüft und gegebenenfalls berechnet. In dieser letzten Phase wird zum Tragen kommen, dass Verbraucher:innen, die sich im Verbandsklageregister eintragen, zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei Belege vorlegen müssen.⁷⁴

Schon jetzt wird prognostiziert, dass das Verfahren jedenfalls bei Streuschäden mit Forderungen in geringer Höhe zu komplex und anspruchsvoll ist, so dass Verbraucher:innen sich dieser Mühe nicht unterziehen werden. Hier dürften die Legal Tech-Dienstleister mit ihrem noch einfacheren Zugang im Vorteil bleiben.⁷⁵ In Massenschadensfällen wie dem Volkswagen-Dieselskandal sollte die neue Abhilfeklage zwar einen klaren Mehrwert gegenüber den Angeboten der Legal Tech-Dienstleister haben, weil die Verbraucher:innen nicht, auch nicht anteilig, für die Kosten der Abhilfeklage aufkommen müssen. Dennoch wird auch insofern prognostiziert, dass die Abhilfeklage allein schon aufgrund fehlender Ressourcen das Problem der Massenschäden nicht lösen können wird,⁷⁶ so dass zumindest ergänzend ein Markt für die Angebote der Legal Tech-Dienstleister verbleiben wird.

1.4 Vorteile gegenüber behördlichem Rechtsschutz

Behördlicher Rechtsschutz ist im deutschen Verbraucherrecht bislang eher unterentwickelt und kommt da, wo er überhaupt existiert, Verbraucher:innen nicht unmittelbar im Sinne von Rückerstattungen zugute. Zwar lässt sich argumentieren, dass etwa die sehr

⁷⁴ So die Erfahrung mit der Musterfeststellungsklage, vgl. *Gurkmann/Jahn*, Außergerichtlicher Vergleich im Rahmen einer Musterfeststellungsklage, *VuR* 2020, 243, 246.

⁷⁵ So *Scherer*, Abhilfeanspruch gem. Art. 9 Abs. 1 VerbandsklagenRL / § 1 Abs. 1 Nr. 1 VDuG-E und Verbraucherschadensersatzanspruch gem. § 9 Abs. 2 UWG – Kollektivrechtsschutz contra Individualrechtsschutz?, *VuR* 2022, 443, 448.

⁷⁶ Vgl. *Heese/Schumann*, Ein Vorabentscheidungsverfahren beim BGH, *NJW* 2021, 3023, 3027 f.; *Stadler*, Zulässigkeit von Inkasso-Bündelungs- und Finanzierungsmodellen nach RDG, *RDi* 2021, 513, 517.

allgemein gehaltene Kompetenznorm des § 4 Abs. 1a FinDAG, wonach die BaFin „alle Anordnungen treffen (kann), die geeignet und erforderlich sind, um verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint“, weit ausgelegt werden kann und da, wo dies erforderlich ist, auch Rückerstattungsanordnungen umfassen kann,⁷⁷ dies wird aber insbesondere im zivilrechtlichen Schrifttum überwiegend abgelehnt⁷⁸ und wurde von der BaFin bislang nicht getestet. In weiten Bereichen des Verbraucherrechts, die von Legal Tech-Dienstleistern bearbeitet werden, existiert schon gar kein behördlicher Rechtsschutz.

1.5 Fazit

Insgesamt sind die Angebote der Legal Tech-Dienstleister, bei denen der Verbraucher:innen zunächst ohne eigenes Risiko – wenn auch letztlich nicht kostenlos – ein vermeintliches „Rundum-Sorglos“-Paket bekommt, aus der Perspektive der Verbraucher:innen offensichtlich hoch attraktiv.⁷⁹

In Bezug auf das Sammelinkasso-Modell der ASG 2 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen GmbH in einer kartellrechtlichen Sammelklage ging das LG Dortmund so weit zu argumentieren, dass in Deutschland für die betroffenen Unternehmen keine andere Möglichkeit der effektiven Rechtsverfolgung bestehe. Es erwog daher in einem Hinweisbeschluss vom Juni 2022, dem EuGH mit Blick auf den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz bzw. das unionsrechtliche Gebot einer effektiven privaten Kartellrechtsdurchsetzung die Frage vorzulegen, ob das EU-Recht eine Auslegung des RDG dahingehend verlange, dass die Inkassoerlaubnis das kartellrechtliche Sammelinkasso erfasst.⁸⁰

2. NACHTEILE UND VERBRAUCHERBESCHWERDEN

Probleme von Verbraucher:innen mit Legal Tech-Dienstleistern wurden bislang nicht statistisch erfasst. Die hier erfassten Probleme sind einerseits der Presse und dem Internet, insbesondere Blogs, entnommen, andererseits beruhen sie auf Informationen der Verbraucherorganisationen, die diese im Rahmen ihrer laufenden Arbeit sowie spezifisch auf einen Aufruf⁸¹ hin erhalten haben. Insgesamt sind sie weitgehend als anekdotisch anzusehen.

⁷⁷ Ausf. Rott, Thesen zur Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts durch die BaFin, WM 2019, 1189, 1193 ff.; ders., BaFin – Verzahnung zwischen zivilrechtlichem und behördlichem Verbraucherschutz, 2023, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-06/FIN-23-05-08_vzbv_Gutachten_BaFin-Reform.pdf, 36 f.

⁷⁸ Vgl. etwa Buck-Heeb, Missstandsaufsicht durch die BaFin nach § 4 Abs. 1 a FinDAG, BKR 2021, 141, 148 f.; Poelzig, Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Zivilgerichte und die BaFin, BKR 2021, 589, 592.

⁷⁹ Vgl. Hartung, AnwBl. online 2019, 353, 354.

⁸⁰ Vgl. LG Dortmund, 8.6.2022 – 8 O 70/20, NZKart 2022, 460; beim EuGH anhängig als Rs. C-253/23 ASG. Zu den besonderen Schwierigkeiten, kartellrechtlichen Schadensersatz durchzusetzen, vgl. auch Makatsch/Kacholdt, Kartellschadensersatz und Bündelungsmodelle im Lichte von Prozessökonomie, Grundrechten und effektivem Rechtsschutz, NZKart 2021, 486 ff.; Petrasincu/Unsel, Das Sammelklage-Inkasso im Lichte der BGH-Rechtsprechung und der RDG-Reform, NJW 2022, 1200 ff.

⁸¹ vzbv, Flightright, Conny & Co: Schildern Sie uns Ihre Erfahrungen, <https://www.verbraucherzentrale.de/marktbeobachtung/flightright-conny-und-co-schildern-sie-uns-ihre-erfahrungen-85206>.

Vorausgeschickt sei dabei, dass die meisten der nachfolgend genannten Unternehmen weit überwiegend gute bis sehr gute Kritiken bekommen haben, wobei die Quoten natürlich variieren.⁸² Missbrauch des Legal Tech-Inkasso ist bislang nicht bekannt geworden.⁸³

2.1 Uninformierte Entscheidung aufgrund aggressiven Marketings

Offenkundig ist, dass Legal Tech-Dienstleister aggressiv im Internet um Kund:innen werben. Dabei wurden jedenfalls in der Vergangenheit häufig alternative Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten entweder gar nicht erwähnt oder aktiv diskreditiert, etwa dadurch, dass unrichtige Aussagen über die Arbeitsweise der Schlichtungsstellen getätigt wurden oder dass die eigenen Erfolgsquoten im Vergleich zur angeblichen Erfolglosigkeit dadurch geschönt wurden, dass sie nur auf die angenommenen Aufträge (dazu sogleich) bezogen wurden. Damit wurde Verbraucher:innen häufig der Eindruck vermittelt, dass sie nur bei dem Legal Tech-Dienstleister in guten Händen seien, während es eben auch Alternativen gegeben hätte, bei denen sie im Ergebnis einen höheren Betrag hätten erzielen können.

2.2 Ablehnung von Aufträgen

Inkassodienstleistern wurde zum Teil nachgesagt, nur „sichere“ Aufträge anzunehmen.⁸⁴ Auch wenn dies nicht durchgehend der Fall ist, wie insbesondere Verfahren belegen, die Legal Tech-Inkassodienstleister wie Flightright, financialright und AirDeal bis zum BGH oder sogar zum EuGH getrieben haben,⁸⁵ spricht doch die hohe Erfolgsquote etwa von 99 % bei Flightright⁸⁶ deutlich für diese These. Entsprechend kommt es Berichten von Verbraucher:innen zufolge immer wieder zur Ablehnung von Aufträgen. Dabei richten sich Beschwerden insbesondere dagegen, dass dies aus nicht nachvollziehbaren Gründen geschehe bzw. keine Gründe mitgeteilt würden.⁸⁷ Zum Teil wird auch moniert, dass erst lange keine Entscheidung fiel, bevor dann die Ablehnung des Auftrags erfolgte.⁸⁸

Eine Spielart dieser Problematik liegt darin, dass aus einem Bündel möglicher Ansprüche, etwa im Zusammenhang mit einer Flugverspätung, nur der einfach durchzusetzende entfernungsabhängige Entschädigungsanspruch übernommen wird, während für komplexere Fragen wie die Ersatzfähigkeit eines Ersatzflugs auf andere Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten wie die Schlichtung verwiesen wird.⁸⁹

⁸² Geblitzt.de zum Beispiel erhielt bei einer Gesamtbewertung von 4,8 von 5 Sternen bei Trustpilot in weniger als 5 % der Bewertungen nur 1 oder 2 Sterne. Bei Conny sind es immerhin 10 % der Bewertungen mit nur 1 Stern bei 87 % der Bewertungen mit 4 oder 5 Sternen und einer Gesamtbewertung von 4,0. Eine deutliche Ausnahme bildet die in Insolvenz gegangene RechteCheck GmbH, vgl. dazu infra, III.2.7.

⁸³ Vgl. auch Römermann, Legal Tech-Gesetz: Ein (allzu) kleiner Schritt in die richtige Richtung, RD 2021, 217, 221.

⁸⁴ Sehr deutlich Kury in Brüggemann, Rechtsgespräch Folge 71, <https://www.rechtsanwalt-brueggemann.de/podcast-rechtsgespraech/episode/2517da50/vorbild-verwaltungsdigitalisierung-und-ein-sorgenvoller-blick-auf-legal-tech>.

⁸⁵ Vgl. etwa EuGH, 7.3.2018, Rs. C-274/16 *flightright GmbH gegen Air Nostrum u. a.*, ECLI:EU:C:2018:160, sowie die Entscheidungen des BGH zu LexFox (jetzt Conny), AirDeal oder financialright GmbH, die in diesem Gutachten näher besprochen werden.

⁸⁶ Vgl. <https://www.flightright.de/>.

⁸⁷ Vgl. etwa in Bezug auf geblitzt.de: <https://de.trustpilot.com/review/geblitzt.de?stars=1&stars=2>, Datum der Erfahrung 17.1.2023.

⁸⁸ So in Bezug auf Conny: <https://de.trustpilot.com/review/conny.de?stars=1>, Datum der Erfahrung 1.9.2023.

⁸⁹ Interview mit dem Leiter einer Schlichtungsstelle.

2.3 Intransparenz bei Erfolglosigkeit

Ähnlich auf mangelhafte Kommunikation gerichtet ist der Vorwurf, die Bearbeitung der Angelegenheit sei erfolglos gewesen, ohne dass Verbraucher:innen dafür eine nachvollziehbare Begründung erhalten hätten.⁹⁰

2.4 Mangelhafte Kommunikation während des Verfahrens

Legal Tech-Dienstleister versprechen in aller Regel, rund um die Uhr ansprechbar zu sein und die Kund:innen jederzeit über den Verfahrensstand zu informieren.

Hingegen beklagen Kund:innen doch häufig, dass genau dies z.T. monatelang nicht passiert und dass es keine Ansprechpartner:innen gebe, die man erreichen könnte.⁹¹ Dabei ist klar, dass lange Wartezeiten auf ein Ergebnis auch daraus resultieren können, dass das Unternehmen, gegen das eine Forderung geltend gemacht wird, lange Reaktionszeiten hat. Die Bearbeitungszeiten von Fluggastentschädigungen im Zusammenhang mit COVID-19 sind hierfür paradigmatisch. Fehlende Kommunikation erklärt dies hingegen nicht.

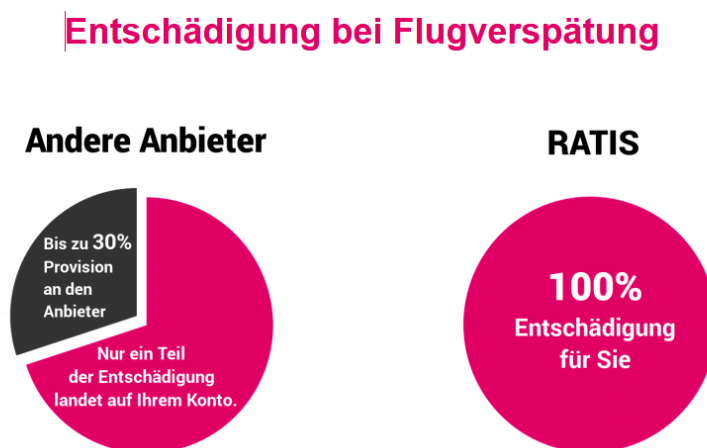
2.5 Intransparenz bei der Weiterreichung eingekommener Beträge

Zum Teil beklagen Verbraucher:innen, dass nicht erkennbar sei, wann das Unternehmen gezahlt habe, so dass auch nicht erkennbar sei, ob eingekommenen Beträge gleich weitergeleitet wurden. Der Zeitpunkt der Zahlung kann sich außerdem auf die Provision auswirken.⁹²

2.6 Transparenz und Höhe des Honorars

Ein wesentlicher Nachteil ist natürlich, dass im Falle des Obsiegens bei vielen Legal Tech-Rechtsdienstleistungen ein Erfolgshonorar anfällt, was wiederum die Anwaltschaft – in graphischer Anlehnung an die Werbung der Legal Tech-Dienstleister – gerne herausstreicht.

Die folgende Abbildung illustriert dies:



⁹⁰ Vgl. etwa in Bezug auf geblitzt.de <https://de.trustpilot.com/review/geblitzt.de?stars=1>, Datum der Erfahrung 3.10.2022.

⁹¹ So z.B. in Bezug auf geblitzt.de: <https://de.trustpilot.com/review/geblitzt.de?stars=1&stars=2>, Datum der Erfahrung 31.1.2023. Zu Flightright vgl. z.B. <https://de.trustpilot.com/review/flightright.de?stars=1&stars=2> sowie <https://www.legaltechseiten.de/flightright>, Datum der Erfahrung 13.9.2023.

⁹² Vgl. etwa in Bezug auf Flightright <https://de.trustpilot.com/review/flightright.de?page=3&stars=1>, Datum der Erfahrung 22.4.2023.

Quelle: <https://ratis.de/flugverspaetung/>

Das ist bei den schlichten Entschädigungsansprüchen im Flugpassagierrecht sicherlich richtig. In anderen Bereichen, die mittlerweile auch von Legal Tech-Dienstleistern bedient werden, ist freilich zu berücksichtigen, dass auch die anwaltliche Tätigkeit zu einem Vergleich führen kann, bei dem der Verbraucher:innen letztlich nur einen Teil seiner Forderung erhält.

Verbraucher:innen beklagten sich in Foren zum Teil über die Höhe des Honorars. Von den erstrittenen Beträgen seien häufig 50 % an Flightright gegangen.⁹³ Für Verärgerung sorgte auch, dass Flightright die Zinsen einbehalten habe.⁹⁴

Ein weiteres Problem besteht darin, dass Legal Tech-Dienstleister die Rechtsschutzversicherung von Verbraucher:innen in Anspruch nehmen, wenn der Prozess verloren geht. In der Folge wird womöglich die Versicherungsprämie erhöht, so dass Verbraucher:innen indirekt doch einen monetären Nachteil erleiden, über den sie sich regelmäßig nicht im Klaren sein werden. Dies wurde von geblitzt.de berichtet.⁹⁵ Tatsächlich heißt es auf der Webseite von geblitzt.de im Bereich „Häufige Fragen & Antworten“ in der Kategorie „Anmeldung und Einreichung“ unter dem Stichwort „Rechtsschutzversicherung“: „Das Hinzuziehen einer Rechtsschutzversicherung bietet Ihnen Vorteile um gegen Ihr Bußgeldverfahren vorzugehen. Sollten Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, geben Sie bitte Ihre Versicherungsdaten an.“⁹⁶ Da die von geblitzt.de vermittelten Anwalt:innen aber auch ohne Rechtsschutzversicherung (jedenfalls bei guten Erfolgsaussichten) für den Verbraucher:innen kostenlos tätig werden, erscheint diese Aussage zumindest irreführend.

2.7 Interessenkonflikte

Rechtsanwält:innen dürfen sich kapitalmäßig und beruflich an Inkassodienstleistern beteiligen. Eine derartige Beteiligung ist mit dem Beruf eines Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, vereinbar (vgl. § 7 Nr. 8 BRAO). Allerdings dürfen die beiden Tätigkeiten nicht vermischt werden.

Für die hiesige Betrachtung weniger relevant ist die anwaltliche Perspektive und dort die Gefahr, dass die anwaltliche Tätigkeit durch die Gewerblichkeit der Legal-Tech-Gesellschaft „infiziert“ wird und die Anwaltskanzlei deshalb ebenfalls Gewerbesteuer zahlen muss.⁹⁷

Für Verbraucher:innen besteht hingegen das Risiko, dass sich Anwalt:innen über Legal Tech-Dienstleister Mandate beschaffen, deren Erfolgsaussichten schlecht sind, diese aber dennoch im Namen der Verbraucher:innen führen. Fällt dann der Inkassodienstleister wegen Insolvenz aus, müssen Verbraucher:innen nicht nur die Verfahrenskosten tragen, sondern auch die Anwaltskosten, von denen der insolvente Inkassodienstleister ihn freizustellen versprochen hat.⁹⁸

⁹³ Vgl. <https://de.trustpilot.com/review/flightright.de?stars=1&stars=2>, z.B. Daten der Erfahrung 5.7.2023, 10.7.2023, 27.7.2023 und 7.9.2023.

⁹⁴ Vgl. <https://de.trustpilot.com/review/flightright.de?stars=1&stars=2>, Datum der Erfahrung 1.8.2023.

⁹⁵ Vgl. <https://de.trustpilot.com/review/geblitzt.de?stars=1&stars=2> unter dem Datum 9.2.2022.

⁹⁶ Vgl. <https://www.geblitzt.de/haeufige-fragen/#anchor-d>.

⁹⁷ Hellwig/Ewer, Keine Angst vor Legal Tech, NJW 2020, 1783, 1784.

⁹⁸ Vgl. dazu sogleich, III.2.7.

2.8 Insolvenz des Anbieters

Zu Problemen kann schließlich die Insolvenz des Legal Tech-Dienstleisters führen. Hier sind zwei Punkte zu unterscheiden.

Zum einen besteht die Gefahr, dass eingenommene Kundengelder in die Insolvenzmasse fallen und daher für die Verbraucher:innen weitestgehend verloren gehen. Dem will der neue § 13g RDG entgegenwirken (vgl. dazu infra, IV.1.6.2.).

Zum anderen verspricht der Inkassodienstleister beim Vermittlungsmodell häufig für den Fall, dass die Forderung gerichtlich durchgesetzt werden muss, die Verbraucher:innen, die formal als Kläger:innen auftreten, von den dabei anfallenden Kosten freizustellen. Primäre Schuldner:innen der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren sowie – im Falle des Unterliegens - der Kosten der Gegenseite sind aber die Verbraucher:innen. Fällt der Inkassodienstleister aus, so müssen die Verbraucher:innen diese Kosten trotz Freistellungsvereinbarung letztlich tragen. Genau dies ist im Fall des Legal Tech-Dienstleisters Rechtecheck passiert. Die Rechtecheck GmbH war im Bereich der Vermittlung für potenzielle Rechtsanwaltsmandate tätig und übernahm dabei die Prozessfinanzierung. Für Eigentümer:innen von Dieselfahrzeugen wurde über die Internetseite www.rechtecheck.de ein kostenloser Prüfservice für mögliche Ansprüche auf erster Stufe angeboten und sodann die Vermittlung an eine Rechtsanwaltskanzlei sowie gleichzeitig die Möglichkeit des Abschlusses eines Prozessfinanzierungsvertrags. Inhaltlich ging es um Schadensersatzansprüche aufgrund von unzulässigen Abschaltvorrichtungen. Beauftragt wurde pikanterweise regelmäßig ein Rechtsanwalt, der mit 25,1 % an der Rechtecheck GmbH beteiligt war. Verbraucher:innen können Verfahrenskosten nur zur Insolvenztabelle anmelden.⁹⁹

Insolvent ist offenbar auch der Anbieter emobia.de,¹⁰⁰ eine Plattform, die für Eigentümer:innen von E-Autos die THG-Prämie einzog. Kund:innen beklagen sich, über mehrere Monate hingehalten worden zu sein und auf ihre Prämie gewartet zu haben.¹⁰¹ Auf der Homepage von emobia.de wird lediglich unter einem kleinen Informationsvideo dargestellt, dass [emobia](http://emobia.de) derzeit keine neuen Anmeldungen entgegen nehme.¹⁰²

⁹⁹ Vgl. *Marcinkowski*, Probleme mit Prozessfinanzierern: Legal Tech-Unternehmen insolvent, <https://www.swrfernsehen.de/marktcheck/probleme-mit-prozessfinanzierern-legal-tech-unternehmen-insolvent-100.html>.

¹⁰⁰ Vgl. <https://emobia.de/>.

¹⁰¹ Vgl. <https://de.trustpilot.com/review/emobia.de?stars=1&stars=2>.

¹⁰² Vgl. <https://emobia.de/>.

IV. DIE RECHTSLAGE DE LEGE LATA

In der Diskussion um Legal Tech-Dienstleister spielt das RDG eine zentrale Rolle. Es steht auch im Folgenden im Mittelpunkt der Betrachtung. Allerdings erfasst es eben nur „Rechtsdienstleistungen“ und damit nicht alle Legal Tech-Dienstleistungen. Daran hat auch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt nichts geändert. Ergänzend werden deshalb noch Verbraucherschützende und allgemeine Regelungen des BGB und des UWG in die Betrachtung einbezogen.

1. DAS RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

Das RDG ist ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt: Wer außergerichtlich Rechtsdienstleistungen erbringt, bedarf nach § 3 RDG einer gesetzlichen Erlaubnis. Neben einer entsprechenden Qualifikation erfordert diese den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sie schützt also den Rechtssuchenden, dem aus einer mangelhaften Dienstleistung ein Schaden entsteht, vor der Insolvenz des Dienstleisters.

Anders als sein Vorgänger, das Rechtsberatungsgesetz, geht das RDG zunächst von einem weiten Begriff der Rechtsdienstleistungen aus, der gleichzeitig den Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmt. Einschränkungen ergeben sich dann insbesondere aus § 5 RDG über erlaubte Nebenleistungen.¹⁰³ Legal Tech-Unternehmen bieten ihre Leistungen allerdings gerade regelmäßig als Hauptleistung an, nicht etwa als Annex zu einer Tätigkeit z.B. im Kfz-Gewerbe, Versicherungsbereich oder zu sonstigen Finanzdienstleistungen, so dass diese Ausnahmenvorschrift regelmäßig nicht in Betracht kommt.¹⁰⁴

Liegt eine Rechtsdienstleistung vor, so muss der Rechtsdienstleister nach der Rechtsprechung des BGH selbst über die nach § 3 RDG erforderliche Erlaubnis verfügen; die bloße Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt genügt nicht.¹⁰⁵

1.1 Anwendungsbereich des RDG

Eine Rechtsdienstleistung ist nach § 2 Abs. 1 RDG jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Abzustellen ist nicht auf die berufliche oder geschäftliche Gesamttätigkeit, sondern auf die im Rahmen der jeweiligen beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit erbrachte einzelne Dienstleistung.¹⁰⁶

Dass Inkassodienstleistungen Rechtsdienstleistungen sind, ergibt sich, wie bereits erwähnt, schon aus § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG. Im Übrigen kann nur für jede einzelne Dienstleistung gesondert beantwortet werden, ob es sich dabei um eine Rechtsdienstleistung handelt. Dabei ist bei der Auslegung des RDG zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber

¹⁰³ Vgl. nur Krenzler, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2. Aufl. 2017 – *Teubel*, § 2 RDG Rn. 2, 13.

¹⁰⁴ Vgl. bereits *Henssler/Kilian*, Rechtsinformationssysteme im Internet, CR 2001, 682, 685. Vgl. dazu auch KG, 12.5.2021 – 5 U 1091/20, GRUR-RS 2021, 21761, zum Inkasso von Urheberrechtsverstößen durch Verwendung von Lichtbildern.

¹⁰⁵ Vgl. BGH, 29.7.2009 – I ZR 166/06, NJW 2009, 3242. Ausf. *Remmert*, Aktuelle Entwicklungen im RDG – Neue Geschäftsmodelle auf dem Prüfstand, BRAK-Mitt. 2015, 266, 268 f. Dagegen *Kleine-Cosack*, Rechtsanwältin als Subunternehmer – Zur Zulässigkeit der Beauftragung durch Dritte am Maßstab des RDG, NJW 2010, 1553 ff.

¹⁰⁶ Vgl. BT-Drucks. 16/3655, 37.

bei seinem Erlass im Jahre 2007 Legal Tech-Dienstleistungen in ihren heute vorzufindenden vielfältigen Ausprägungen noch nicht berücksichtigen konnte.¹⁰⁷ Insofern steht das RDG – wie jedes Gesetz – in einem Umfeld sozialer Verhältnisse und gesellschaftspolitischer Anschauungen, mit deren Wandel sich auch der Norminhalt ändern kann.¹⁰⁸

Maßgeblich muss daher sein, inwieweit der Zweck des Gesetzes, die Rechtssuchenden zu schützen,¹⁰⁹ eine Zuordnung von Legal Tech-Dienstleistungen zu den Rechtsdienstleistungen erforderlich macht. Hierbei ist die doppelte Bedeutung der Sicherstellung qualifizierter Beratung zu berücksichtigen, die in den potentiell weitreichenden Folgen unqualifizierten Rechtsrats und in der mangelnden Beurteilungskraft der Rechtssuchenden zu sehen ist,¹¹⁰ die schwächere Instrumente, wie eine Pflicht zur Information über die Qualifikation des Dienstleisters, ungenügend erscheinen lässt.¹¹¹ Indirekt sollen Verbraucher:innen (wie der gesamte Rechtsverkehr) im Übrigen dadurch geschützt werden, dass der Ausschluss nicht-qualifizierter Rechtsdienstleister eine leistungsfähige Anwaltschaft als Element des Zugangs zum Recht sichert.¹¹²

Rechtsdienstleistungen erfordern zunächst eine „rechtliche Prüfung“, was sie von rein wirtschaftlichen Tätigkeiten abgrenzt. Keine rechtliche Prüfung erfordert nach der Rechtsprechung etwa die Fristenkontrolle¹¹³ oder das schlichte Ausfüllen von Formularen ohne begleitende rechtliche Beratung,¹¹⁴ wie es Bahn buddy früher betrieb.¹¹⁵

Auch die bloße Vermittlung von Rechtsanwälten, wie sie etwa geblitz.de betreibt, stellt keine Rechtsdienstleistung dar.¹¹⁶ Dasselbe gilt im Ausgangspunkt für die damit häufig verbundene Prozessfinanzierung. Das AG Berlin-Wedding entschied im Zusammenhang mit der Mietpreisbremse, dass es auch unschädlich sei, wenn in diesem Zusammenhang die Mieterhöhung geprüft und der „Schutzbrief gegen Mieterhöhung“ nach dem Ergebnis dieser Prüfung erteilt werde. Dies diene lediglich dem eigenen Interesse zur Einschätzung des übernehmenden Prozesskostenrisikos. Das Ergebnis der Prüfung dürfe dann im Übrigen auch den potentiellen Kund:innen mitgeteilt werden.¹¹⁷ Allerdings ist nicht zu verkennen, dass sich die Prozessfinanzierung mit rechtlicher Prüfung in einer Grauzone bewegt und man die rechtliche Prüfung auch als Rechtsdienstleistung auffassen könnte, die dann allenfalls als Nebenleistung zur Prozessfinanzierung nach § 5 RDG zulässig wäre.¹¹⁸

Liegt eine rechtliche Prüfung vor, so kommt es nicht darauf an, ob sie schwierig ist. Entsprechende von der Bundesregierung zunächst vorgeschlagene Einschränkungen etwa

¹⁰⁷ Immerhin erwähnte die Bundesregierung bereits die Beratung über Telefon-Hotlines oder Internetforen, vgl. BT-Drs. 16/3655, 48.

¹⁰⁸ So BVerfG, 29.7.2004 – 1 BvR 737/00, NJW 2004, 2662 (zum RBERG). Vgl. auch *Stern*, Rechtsberatung durch Computerprogramme, CR 2004, 561, 563.

¹⁰⁹ Vgl. BT-Drs. 16/3655, 51.

¹¹⁰ Vgl. Krenzler – *Teubel*, § 1 RDG Rn. 40.

¹¹¹ *ibid.*, Rn. 42.

¹¹² Vgl. dazu Krenzler – *Teubel*, § 1 RDG Rn. 47 ff.

¹¹³ Vgl. Krenzler – *Teubel*, § 2 RDG Rn. 169. Dazu BVerfG, 29.10.1997 – 1 BvR 780–87, NJW 1998, 3481.

¹¹⁴ Dazu BSG, 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R, NJW 2014, 493, 494; OLG Karlsruhe, 13.10.2010 – 6 U 64/10, NJW-RR 2011, 119.

¹¹⁵ Vgl. *Rott*, Legal Tech aus Verbraucherperspektive, DGRI Jahrbuch 2016, 2017, 111.

¹¹⁶ Vgl. dazu auch BT-Drucks. 19/27673, 21.

¹¹⁷ Vgl. AG Berlin-Wedding, 8.1.2020 – 22c C 233/19, BeckRS 2020, 88. Zu Bedenken gegen die Einstufung vgl. *Skupin*, Zur Abgrenzung von Rechtsdienstleistung und Prozessfinanzierung, GRUR-Prax 2020, 250.

¹¹⁸ Vgl. zur Problematik ausf. *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Rechtsdienstleister, 350 ff.

auf eine „besondere“ rechtliche Prüfung¹¹⁹ haben sich im Gesetzgebungsverfahren nicht durchgesetzt.¹²⁰ Deshalb ist auch, anders als von der Bundesregierung ursprünglich vorgesehen,¹²¹ die Kündigung eines Vertrags als Rechtsdienstleistung anzusehen.¹²²

Als Beispiel für die Schwierigkeit der Abgrenzung sei die Dienstleistung von aboalarm genannt. Aboalarm wirbt u.a. mit dem Satz „Über 10 Millionen Verträge erfolgreich gekündigt!“.¹²³ Bei näherer Betrachtung übernimmt aboalarm allerdings nicht die Kündigung von Verträgen, sondern stellt nur Kündigungsvorlagen zur Verfügung, die von den Nutzer:innen individuell anzupassen bzw. auszufüllen sind. In den AGB von aboalarm heißt es dazu:

„aboalarm stellt dem Nutzer mit der kostenpflichtigen Funktion "Erstellen eines Kündigungsschreibens" eine Online-Applikation zur Verfügung, mit deren Hilfe der Nutzer eigenverantwortlich anhand vorgegebener Textbausteine sein individuell auf ihn abgestimmtes Kündigungsschreiben an Dritte selbst erstellen kann. Eine Überprüfung des Kündigungsschreibens auf Rechtswirksamkeit im Einzelfall findet durch aboalarm nicht statt.“¹²⁴

Aboalarm übernimmt dann den Versand der Kündigungserklärung. Legt man die Kriterien an, die der BGH im Fall des Rechtsgenerators von Smartlaw angewendet hat, so stellt dies keine Rechtsdienstleistung dar, weil keine Tätigkeit in einer *konkreten* fremden Angelegenheit vorliegt, sondern eben nur ein standardisiertes Kündigungsformular zur Verfügung gestellt wird. In Betracht kommt dann nur noch ein Verstoß gegen das Lauterkeitsrecht für den Fall, dass die Darstellung auf der Homepage für Durchschnittsverbraucher:innen irreführend ist.

Eine Rechtsdienstleistung dürfte die Mineko GmbH erbringen. Deren Geschäftsmodell ist die Überprüfung von Nebenkostenabrechnungen. Nachdem die Mieter:innen ihre Nebenkostenabrechnungen und Mietverträge über die Website hochgeladen haben, wird die Abrechnung innerhalb von 5 Tagen überprüft. Die Mineko GmbH erstellt einen ausführlichen Prüfbericht sowie das Widerspruchsschreiben, das die Mieter:innen dann selbst an die Vermieter:innen übermitteln.¹²⁵ Darin ist die Besorgung einer fremden Angelegenheit, die eine rechtliche Prüfung erfordert, zu sehen.¹²⁶ Eingetragen ist die Mineko GmbH laut Impressum als Inkassodienstleister,¹²⁷ obwohl sie die Einziehung einer etwaigen Rückerstattungsforderung gerade nicht übernimmt.

Wichtig ist, dass Legal Tech-Rechtsdienstleistungen, die nicht Inkassodienstleistungen sind, durch das RDG nicht privilegiert werden, so dass sie nur von der Anwaltschaft und nach deren Standesregeln erbracht werden dürfen. Festzuhalten bleibt aber auch, dass

¹¹⁹ Vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 16/3655.

¹²⁰ Vgl. BGH, 14.1.2016 - I ZR 107/14, VuR 2016, 349; KG, 12.5.2021 - 5 U 1091/20, GRUR-RS 2021, 21761. Ebenso *Römermann*, Rechtsanwendung ohne rechtliche Prüfung?, NJW 2014, 1777 ff.; Krenzler – *Teubel*, § 2 RDG Rn. 6 ff.; *Remmert*, BRAK-Mitt. 2015, 266, 267. A.A. wohl BSG, 14.11.2013 - B 9 SB 5/12 R, NJW 2014, 493. Offen gelassen in BGH, 4.11.2010 - I ZR 118/09, GRUR 2011, 539, 542.

¹²¹ Vgl. BT-Drs. 16/3655, 46 (zur Kündigung eines Energieversorgungsvertrags durch einen Energieberater).

¹²² Vgl. zur Prüfung der Kündbarkeit als Rechtsdienstleistung auch BGH, 6.10.2011 - I ZR 54/10, NJW 2012, 1589.

¹²³ <https://www.aboalarm.de/>.

¹²⁴ Vgl. § 4 Nr. 4 der AGB von aboalarm, <https://www.aboalarm.de/agb>.

¹²⁵ <https://www.mineko.de/nebenkostenabrechnung-pruefen-lassen-wohnung>.

¹²⁶ Vgl. zu einem Fall, in dem ein Hausmeister für Mieter Schriftsätze zur Abwehr von Werklohnforderungen erstellte, OLG Düsseldorf, 17.6.2014 - I-20 U 16/14, GRUR-RR 2014, 399.

¹²⁷ <https://www.mineko.de/impressum>.

einige Legal Tech-Anbieter gar nicht vom RDG erfasst werden, so dass dessen Schutzvorschriften auf sie keine Anwendung finden.

1.2 Die Inkassoerlaubnis nach § 10 RDG

Ein wesentlicher Streitpunkt in den vergangenen Jahren war die Reichweite der Inkassoerlaubnis nach § 10 RDG. Nach § 10 Abs. 1 RDG dürfen natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), „aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen: 1. Inkassodienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1) (...)“. Die Inkassodienstleistung definiert § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG als „die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung“. Der letzte Halbsatz wurde durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt eingefügt, er dient der Klarstellung in Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH.

1.2.1 Grundsätzliche Zulässigkeit des Legal Tech-Inkasso

Dass das Inkassomodell der Legal Tech-Dienstleister grundsätzlich unter diesen Inkassobegriff fällt, klärte der BGH grundlegend in seiner *LexFox*-Entscheidung vom November 2019.¹²⁸ Dabei griff er einerseits auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurück, das Inkassodienstleistern die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Forderung zugebilligt hat,¹²⁹ andererseits berief er sich auf den Geist des RDG, das eine Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarkts bezwecken wollte. Sogar Beratung und Korrespondenz „um den Anspruch herum“, etwa die Aufforderung an den Vermieter, die Miete auf den zulässigen Betrag zu senken, sah der BGH noch von der Inkassoerlaubnis gedeckt,¹³⁰ selbst wenn diese Aufforderung sich nicht auf die Einziehung einer Forderung bezieht, sondern dazu führen soll, dass zukünftig einzuziehende Forderungen gar nicht erst entstehen.¹³¹

Auch wenn der BGH in einer Serie von Entscheidungen mittlerweile eine Reihe von vermeintlichen Hindernissen aus dem Weg geräumt hat, bleiben doch noch immer Bereiche offen, weil der BGH schon in der *LexFox*-Entscheidung fast schon penetrant betont hat, dass die Inkassoerlaubnis in diesem Fall nicht überschritten sei. Der Kriterienkatalog, den der BGH für die Zulässigkeit von Inkassodienstleistungen aufstellte, war aber so

¹²⁸ BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208.

¹²⁹ Vgl. BVerfG, 20.2.2002 - 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01, NJW 2002, 1190. Das BVerfG führt dort aus, „dass die außergerichtliche Einziehung von Forderungen sich nicht in der Besorgung von Wirtschaftsangelegenheiten, also von kaufmännischen Tätigkeiten, erschöpft. Derartige Kenntnisse wären für die Übernahme einfacher Tätigkeiten mit gelegentlichen rechtlichen Berührungspunkten nicht erforderlich. Solche Tätigkeiten müssten auch nicht durch das Rechtsberatungsgesetz im Prinzip den Volljuristen vorbehalten bleiben, um Gläubiger und Rechtspflege vor unqualifizierter Aufgabenerfüllung zu schützen. Inkassounternehmer haben indessen nicht nur die Aufgabe schlichter Mahn- und Beitreibungstätigkeit, also einer kaufmännischen Hilfstätigkeit, die nicht als Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten anzusehen wäre. Sie übernehmen die Verantwortung für die wirkungsvolle Durchsetzung fremder Rechte oder Vermögensinteressen. Typisierend kann deshalb unterstellt werden, dass beim Forderungseinzug in allen seinen Formen auch Rechtsberatung zu leisten ist. Nur aus diesem Grund lässt sich einerseits das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt rechtfertigen; andererseits umfasst sozusagen spiegelbildlich die Erlaubnis zur Rechtsbesorgung an Inkassounternehmer zugleich die Erlaubnis zur Rechtsberatung.“ Ebenso BVerfG, 14. 8. 2004 - 1 BvR 725/03, NJW-RR 2004, 1570.

¹³⁰ Vgl. BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208, 228.

¹³¹ Vgl. *Römermann*, LegalTech: Der BGH macht den Weg frei – aber wohin führt er?, VuR 2020, 43, 50.

umfassend und gleichzeitig so offen, dass jenseits der klaren Fälle erhebliche Rechtsunsicherheit blieb.¹³²

Zu deren Abbau hat auch der Gesetzgeber kaum beigetragen. Mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt fügte er zwar den angesprochenen letzten Halbsatz in § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG an, vermeidet aber eine klare Stellungnahme zu existierenden Geschäftsmodellen.¹³³ Allerdings macht der Gesetzgeber deutlich, dass er den Inkassobegriff enger versteht als der BGH.¹³⁴ Weitere Rechtsdienstleistungen, die in Bezug auf die den Gegenstand der Inkassodienstleistung bildende Forderung über die Beratung, Prüfung und Einziehung hinausgehen, sollen nicht mehr vom Begriff der Inkassodienstleistung umfasst sein.¹³⁵ Sie können nur noch als Nebenleistungen zu einer (zulässigen) Inkassodienstleistung nach § 5 RDG zulässig sein. Der neue § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG soll dies verdeutlichen.¹³⁶ Danach ist die Frage, ob eine Nebenleistung vorliegt, nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Die Bundesregierung dachte dabei insbesondere an die qualifizierte Rüge nach § 556g Abs. 2 BGB, die nach neuer Lesart Nebenleistung i.S.d. § 5 RDG wäre. Ob sich dadurch inhaltlich etwas ändert, ist undeutlich, hängt die Zulässigkeit doch jetzt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG von „ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse“ ab, was den Gerichten wieder erheblichen Spielraum belässt.

Wie ist z.B. der Widerruf eines Kreditvertrags zu beurteilen, der vor der Rückforderung bereits gezahlter Kreditraten steht und damit nur Nebenleistung sein kann? Wer in der Lage ist, die Rückzahlungsforderung zu berechnen, sollte erst recht die notwendigen Rechtskenntnisse haben, den Widerruf zu erklären.

1.2.2 Keine Beschränkung auf außergerichtliche Tätigkeit

Einige Instanzgerichte verneinten die Inkassoerlaubnis in Fällen, in denen ihrer Ansicht nach die Tätigkeit des Legal Tech-Dienstleisters von vornherein auf die gerichtliche Durchsetzung treuhänderisch abgetretener Forderungen gerichtet war. Dies sei mit dem Leitbild des Inkasso nicht vereinbar.¹³⁷ Für eine solche Beschränkung sprach sich auch der Bundesrat aus.¹³⁸

Der BGH wies diese Auffassung in seiner *AirDeal*-Entscheidung klar zurück. Der Begriff der außergerichtlichen Tätigkeit in § 1 RDG diene lediglich dazu, den Anwendungsbe-
reich des RDG von dem der Verfahrensordnungen, nach denen gerichtliche Tätigkeiten vorgenommen werden, abzugrenzen. Alle übrigen Rechtsdienstleistungen seien auch

¹³² Sehr kritisch *Römermann*, VuR 2020, 43, 47 f. Vgl. auch *Kilian*, Verbrauchergerechte Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, AnwBI Online 2021, 102, 103.

¹³³ Vgl. auch *Fries*, NJW 2021, 2537, 2538.

¹³⁴ So explizit BT-Drucks. 19/27673, 39.

¹³⁵ Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 39.

¹³⁶ *ibid.*, 21.

¹³⁷ So KG, 3.4.2020 – 14 U 156/19, BeckRS 2020, 49011; LG München I, 7.2.2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841; LG Hannover, 4.5.2020 – 18 O 50/16, NZKart 2020, 398, 399 f.; LG Hannover, 1.2.2021 – 18 O 34/17, BeckRS 2021, 1433; LG Augsburg, 27.10.2020 – 11 O 3715/18, BeckRS 2020, 30625; LG Ravensburg, 22.12.2020 – 1 O 112/20, BeckRS 2020, 37580; LG Ansbach Ur. v. 29.3.2021 – 3 O 16/21, BeckRS 2021, 6742; LG Trier, 14.4.2021 – 5 O 549/20, BeckRS 2021, 9041; LG Rottweil Ur. v. 10.5.2021 – 2 O 525/20, BeckRS 2021, 12055. Zur Diskussion im Schrifttum vgl. *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Rechtsdienstleister, 321 ff.

¹³⁸ Vgl. BR-Drucks. 58/21(B), 4.

dann als außergerichtlich einzuordnen, wenn sie inhaltlich allein auf eine gerichtliche Durchsetzung eines Anspruchs ausgerichtet sind und nur in diesem Zusammenhang sinnvoll erscheinen, wie etwa der Entwurf einer Klageschrift. Der Schutz des Mandanten sei schon dadurch gewährleistet, dass für die gerichtliche Durchsetzung der Forderung ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden müsse.¹³⁹

Soweit ersichtlich, folgen die Gerichte seither dieser Rechtsprechung.¹⁴⁰ Die Reform des RDG verhält sich dazu nicht.¹⁴¹

1.2.3 Zulässigkeit von Sammelinkasso

Eng verbunden mit dem vorherigen Punkt war die Auffassung, Sammelinkasso (zum Zwecke der gerichtlichen Durchsetzung der eingesammelten Forderungen) sei mit dem gesetzlichen Leitbild der Inkassodienstleistung nicht zu vereinbaren. So scheiterte die Financialright AG (unter der Marke myRight) in Massenverfahren gegen die Volkswagen AG und die Audi AG erstinstanzlich vor mehreren Gerichten. Als Argument wurde u.a. vorgebracht, durch die Bündelung zahlreicher Verfahren – z.T. waren es Tausende – verliere der Inkassodienstleister den Blick für den Einzelfall.¹⁴²

Der BGH ließ auch dies nicht gelten. Erstmals akzeptierte er das Sammelinkasso in der Entscheidung *AirDeal*,¹⁴³ in der sieben Ansprüche zusammengefasst waren. Eine Beschränkung der Inkassoerlaubnis auf die Durchsetzung einzelner Ansprüche sehe das RDG nicht vor, und eine solche Beschränkung sei auch nicht durch den Schutz der Rechtssuchenden gerechtfertigt. In der Konstellation des Sammelklage-Inkasso werde oftmals erst die Bündelung vieler gleichgelagerter Einzelansprüche eine intensive Befassung aufseiten der Rechtsberater:innen wirtschaftlich erscheinen lassen, was eher zu einer Steigerung der Qualität der Beratung zum Vorteil aller Zedent:innen führen könne.¹⁴⁴ Ohne die Zuhilfenahme dieses Geschäftsmodells würden Rechtssuchende aus rationalem Desinteresse von einer Rechtsverfolgung ganz Abstand nehmen.¹⁴⁵

Auch andere Schutzziele des RDG seien nicht betroffen. Den Schutz der Gerichte vor unsachgemäßer Prozessführung gewährleiste der Anwaltszwang.¹⁴⁶ Ein erhöhtes Prozessaufkommen rechtfertige mit Blick auf den erleichterten „Zugang zum Recht“ keinen Eingriff in die Berufsfreiheit. Wenn das Verfahren tatsächlich zu komplex werde, bestehe die Möglichkeit der Prozesstrennung nach § 145 ZPO.

Der BGH trat auch dem Vorwurf einiger Autoren entgegen, Sammelinkasso-Klagen könnten dazu missbraucht werden, den Klagegegner in einen Vergleich zu zwingen, obwohl die geltend gemachten Ansprüche unberechtigt seien. Diese auf die landläufige Meinung zu *class actions* zielende Argumentation ist jedenfalls bislang nicht durch die

¹³⁹ Vgl. BGH, 13.7.2021 – II ZR 84/20, NJW 2020, 3046, 3048.

¹⁴⁰ Vgl. etwa OLG München, 18.7.2022 – 21 U 1200/22, BeckRS 2022, 17969; LG Mainz, 7.10.2022 – 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038.

¹⁴¹ So ausdrücklich BT-Drucks. 19/27673, 21.

¹⁴² LG Augsburg, 27.10.2020 – 11 O 3715/18, BeckRS 2020, 30625. So auch *Mann/Schnuch*, Verbot des kommerziellen gerichtlichen Masseninkassos durch Legal-Tech-Anbieter – ein Verstoß gegen Art. 12 GG?, NJW 2019, 3477, 3481.

¹⁴³ BGH, 13.7.2021 – II ZR 84/20, NJW 2021, 3046; ausf. dazu *Stadler*, RDt 2021, 513 ff.

¹⁴⁴ So auch *Fries*, Recht als Kapital, AcP 221 (2021), 108, 119.

¹⁴⁵ So auch *Rott*, Rechtsdurchsetzung durch Legal Tech-Inkasso am Beispiel der Mietpreisbremse – Nutzen oder Gefahr für Verbraucher?, VuR 2018, 443, 446.

¹⁴⁶ So auch *Freitag/Lang*, Offene Fragen von Legal and Illegal Tech nach der "wenigermiete.de-Entscheidung" des BGH, ZIP 2020, 1201, 1203.

Praxis belegt. In einem solchen Fall stünde dem Klagegegner die Möglichkeit einer Anzeige an die Aufsichtsbehörde offen, die dann die Registrierung als Inkassodienstleister widerrufen könne.

Schließlich lehnte der BGH auch eine Beschränkung der Inkassoerlaubnis zum Schutz der Rechtsanwaltschaft, die zum damaligen Zeitpunkt keine Erfolgshonorarvereinbarungen anbieten konnte, ab. Der Schutz der Anwaltschaft vor Wettbewerbern sei kein Schutzzweck des RDG, und eine Gefährdung des ganzen Berufsstands sei nicht zu erkennen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Geschäftsmodelle des Sammelklage-Inkasso eher zu einer insgesamt höheren Zahl von Mandaten und damit zu einem Wachstum des Rechtsdienstleistungsmarkts insgesamt führen dürften. Die Ansprüche, die an Inkassounternehmen abgetreten werden, seien häufig solche, die anderenfalls aufgrund des rationalen Desinteresses der Anspruchsinhaber:innen überhaupt nicht geltend gemacht würden.¹⁴⁷

In einem Folgeurteil zur Inkassotätigkeit der financialright GmbH bestätigte der BGH diese Rechtsprechung auch in Bezug auf eine sehr viel größere Zahl gesammelter Ansprüche.¹⁴⁸

Im Anschluss an *AirDeal* akzeptierten zahlreiche Gerichte das Sammelinkassomodell von financialright, sowohl direkt in Bezug auf andere Sammelinkassoklagen auch mit einer hohen Zahl abgetretener Ansprüche¹⁴⁹ als auch indirekt in Fällen, in dem sich die Kläger:innen, die sich ihren zunächst an financialright abgetretenen Anspruch hatten zurückabtreten lassen, auf die Hemmung der Verjährung durch die Klage von financialright beriefen.¹⁵⁰ Immer noch abweichende Entscheidungen von Instanzgerichten hob der BGH im Anschluss auf.¹⁵¹

1.2.4 Die Registrierung als Inkassodienstleister

Formal sieht § 10 Abs. 1 RDG vor, dass Inkassodienstleister bei der zuständigen Behörde registriert sein müssen. Die Voraussetzungen der Registrierung regeln die §§ 11 ff. RDG. Von besonderem Interesse sind dabei die geforderte Sachkunde und die neu eingeführte Prüfung der geplanten Tätigkeit auf ihre Vereinbarkeit mit dem RDG. Auf die behördliche Prüfung als solche wird unter der Überschrift Qualität der Dienstleistung gesondert eingegangen (infra, IV. 2.).

a) Sachkunde

Nach § 11 Abs. 1 RDG erfordern Inkassodienstleistungen besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts, insbesondere

¹⁴⁷ So schon *Rott*, VuR 2018, 443, 446. Vgl. auch *Hellwig/Ewer*, NJW 2020, 1783; Ebenso OLG München, 18.7.2022 – 21 U 1200/22, BeckRS 2022, 17969, das aus eigener Gerichtserfahrung bestätigt, dass hinter den Einzelklagen in der Regel Rechtsschutzversicherungen stehen und Einzelklagen von Verbraucher:innen ohne eine solche Versicherung selten seien. Deshalb sei auch hier davon auszugehen, dass betroffene Verbraucher:innen ohne finanzielle Unterstützung durch eine Versicherung ihre Ansprüche nicht geltend gemacht hätten. Zu einer empirischen Untersuchung der Auswirkungen auf die Anwaltschaft vgl. *Kilian*, Legal Tech – gefühlter oder tatsächlicher Wettbewerb?, AnwBl 2021, 608 f.

¹⁴⁸ Vgl. BGH, 13.6.2022 – Via ZR 418/21, NJW 2022, 3350, 3352 f.

¹⁴⁹ So etwa OLG München, 18.7.2022 – 21 U 1200/22, BeckRS 2022, 17969.

¹⁵⁰ Vgl. etwa OLG Nürnberg, 20.10.2021 – 12 U 1432/20, BeckRS 2021, 33454; LG Oldenburg, 26.5.2021 – 1 O 4039, 20, BeckRS 2021, 45003.

¹⁵¹ Vgl. OLG Schleswig, 11.1.2022 – 7 U 130/21, BeckRS 2022, 385, aufgehoben durch BGH, 24.10.2022 – Via ZR 162/22, BeckRS 2022, 35771.

des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts. Eine Registrierung als Inkassodienstleister setzt nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 RDG theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich voraus, in dem die Rechtsdienstleistungen erbracht werden sollen. Im Bereich der Inkassodienstleistungen wird die erforderliche theoretische Sachkunde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) und § 12 Abs. 3 Satz 1 RDG in der Regel durch ein Zeugnis über einen erfolgreich abgeschlossenen Sachkundelehrgang i.S.d. § 4 RDV nachgewiesen, der die nach § 11 Abs. 1 RDG erforderlichen Kenntnisse umfasst.

Kritisiert wurde immer wieder, dass die Anforderungen an die Sachkunde der Inkassodienstleister angesichts der (neuen) Reichweite der Inkassoerlaubnis niedrig seien.¹⁵² *Kilian* berechnet, dass 120 Stunden Sachkundelehrgang zwei Prozent des Zeitvolumens seien, das durchschnittliche Jurastudent:innen nach ihrem Studienplan bis zur Ersten Juristischen Prüfung investieren müssten.¹⁵³ Zum Teil wird daher gefordert, dass die qualifizierte Person i.S.d. § 12 Abs. 4 RDG zum Richteramt befähigt sein müsse.¹⁵⁴ Auch der Bundestags-Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hegte offen Zweifel und richtete deshalb eine entsprechende Prüfbite an die Bundesregierung.¹⁵⁵

Allerdings sind die Legal Tech-Dienstleister zumeist auch recht eng spezialisiert und müssen daher nur eine überschaubare Materie beherrschen,¹⁵⁶ und selbst wenn sich große Dienstleister wie myRight mittlerweile eine Reihe von Standbeinen geschaffen haben, so ist doch jedes für sich überschaubar.¹⁵⁷ Ob Kenntnisse gerade in diesem Bereich oder in diesen mehreren Bereichen vorhanden sind, soll die Aufsichtsbehörde nach § 13 Abs. 2 RDG prüfen; dazu muss der Inkassodienstleister angeben, auf welchen Rechtsgebieten er tätig werden will.¹⁵⁸ Problematisch ist allerdings, dass bei juristischen Personen die qualifizierte Person, auf deren Rechtskenntnisse es für die Prüfung nach § 12 Abs. 4 RDG ankommt, nicht ausdrücklich an der Erbringung der Rechtsdienstleistung beteiligt sein muss.¹⁵⁹

Letztlich wird in Bezug auf die erforderliche und die vorhandene Sachkunde zukünftig viel vom Bundesamt für Justiz als Aufsichtsbehörde abhängen (vgl. sogleich, IV.1.7.), das jedenfalls in Bezug auf die Registrierung qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG nicht für eine großzügige Handhabung bekannt ist.

¹⁵² So etwa *Kilian*, AnwBI Online 2021, 102, 104; *Fries*, NJW 2021, 2537, 2538. A.A. *Hellwig/Ewer*, NJW 2020, 1783, die den Sachkundenachweis als „recht anspruchsvoll“ einstufen.

¹⁵³ *Kilian*, AnwBI Online 2021, 102, 104.

¹⁵⁴ Vgl. vzbv, Verbraucherfreundliche Regulierung von Legal Tech, 2020, 6. Explizit a.A. *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 406 Fn. 783.

¹⁵⁵ BT-Drucks. 19/30495, 8.

¹⁵⁶ Vgl. *Hellwig/Ewer*, NJW 2020, 1783, 1784.

¹⁵⁷ MyRight nennt unter Leistungen den Abgasskandal, Airbnb, Abfindung, Fahrradunfall, Online-Casino, Bußgeld, Auto-unfall und Mietpreisbremse, vgl. <https://www.myrigh.de/>. Helpcheck etwa bearbeitet die Bereiche Lebensversicherung, Datenlecks und Arbeitsrecht, vgl. <https://www.helpcheck.de/>.

¹⁵⁸ Vgl. auch BT-Drucks. 19/27673, 42.

¹⁵⁹ Vgl. auch *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 407 f.

Hinzu kommt, dass viele Legal Tech-Unternehmen tatsächlich von Volljuristen (gegebenenfalls gemeinsam mit Softwareentwicklern und Marketingspezialisten) betrieben werden,¹⁶⁰ nur eben nicht in Form einer Anwaltskanzlei. Kommt es zur gerichtlichen Auseinandersetzung, so müssen sie ohnehin einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mandatorisieren, worauf die Rechtsprechung im Zusammenhang mit den für die Inkassodienstleistung erforderlichen Kompetenzen immer wieder hinweist. Anders als Streitmittler:innen, die nach § 6 Abs. 2 VSBG die Befähigung zum Richteramt besitzen oder zertifizierte:r Mediator:in sein müssen, treffen Legal Tech-Dienstleister keine streitbeendenden Entscheidungen bzw. geben keine darauf gerichteten Empfehlungen ab.

Zu beachten ist schließlich, dass die Anhebung der Sachkundeanforderungen jedenfalls dann, wenn der Gesetzgeber kein gesondertes Regime für Legal Tech-Dienstleister schafft,¹⁶¹ auch alle traditionellen Inkassodienstleister treffen würde. Von allen Inkassodienstleistern die Befähigung zum Richteramt zu verlangen, liefe aber klar der gesetzgeberischen Intention zuwider, Rechtsdienstleister „unterhalb“ der Anwaltschaft für bestimmte Tätigkeiten zuzulassen.¹⁶²

b) Zulässigkeit der konkret geplanten Tätigkeit

Eine wichtige Neuerung enthält § 13 Abs. 2 Nr. 2 RDG. Zur Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 Nr. 2 sowie 5 Abs. 1 ist mit dem Antrag auf Registrierung einer Inkassodienstleistung eine inhaltliche Darstellung der beabsichtigten Tätigkeiten beizufügen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform bereits registrierte Inkassodienstleister, die Tätigkeiten auf in § 11 Abs. 1 RDG nicht genannten Rechtsgebieten oder als Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung erbringen, mussten eine inhaltliche Darstellung der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten nach § 7 RDGEG i.d.F. des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt bis zum 30.6.2022 einreichen, so dass auch deren Überprüfung gewährleistet war.

Auch eine Ausweitung oder Änderung der bisherigen Tätigkeit hin zu anderen Rechtsgebieten muss der Inkassodienstleister nach § 13 Abs. 5 RDG der zuständigen Behörde mitteilen.

Angesichts der Erfahrungen der vergangenen Jahre mit Gerichtsverfahren, in denen Inkassomodelle von Legal Tech-Dienstleistern für RDG-widrig erklärt wurden, mit der Folge, dass die Abtretungen der Forderungen an den Inkassodienstleister nach § 134 BGB nichtig waren, will der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift die *ex ante*-Kontrolle verbessern und den Aufsichtsbehörden diese Kontrolle dadurch ermöglichen, dass entsprechende Unterlagen zur geplanten Tätigkeit eingereicht werden müssen. Idealerweise führen nicht mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG vereinbare Tätigkeiten dann dazu, dass die entsprechenden Inkassodienstleister erst gar nicht registriert werden, bzw. dass die gerichtliche Klärung im Verwaltungsverfahren um die Registrierung erfolgt. Die verbesserte Prüfung soll damit zur Rechtssicherheit gerade auch für die Verbraucher:innen, die Inkassodienstleister beauftragen, beitragen, damit aber auch indirekt die Marktposition der re-

¹⁶⁰ Vgl. auch Skupin, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 293. Beispiele sind Philipp Kadelbach von Flightright <https://www.flightright.de/ueber-uns>; Daniel Halmer von Conny, <https://conny.de/ueber-uns>.

¹⁶¹ Vgl. dazu infra, VI. 2.

¹⁶² Vgl. auch Flory, Die Regulierung von Inkassodienstleistungen nach dem sog. Legal-Tech-Gesetz, LTZ 2023, 10, 12.

gistrierten Inkassodienstleister stärken, weil Verbraucher:innen weniger Angst davor haben müssen, dass die Abtretung ihrer Forderung letztlich von den Gerichten wegen eines Verstoßes gegen § 3 RDG als nichtig beurteilt wird.¹⁶³

1.2.5 Von der Inkassoerlaubnis umfasste und ausgeschlossene Rechtsgebiete?

In einer Reihe von Urteilen lehnten Gerichte die Anwendbarkeit der Inkassoerlaubnis auf den konkreten Sachverhalt ab, weil Inkassodienstleister – bezogen auf die oben genannten Registrierungs Voraussetzungen – nicht über die erforderliche Sachkunde auf dem Rechtsgebiet der geltend gemachten Forderungen verfügten.

So meinte die 67. Zivilkammer des LG Berlin, die Regelung der Mietpreisbremse sei zu komplex, als dass Inkassounternehmen Rückforderungsansprüche unter Nutzung des § 10 RDG durchsetzen könnten.¹⁶⁴ Dem widersprach der BGH in der *LexFox*-Entscheidung ausdrücklich. Zwar weise das das Rechtsgebiet des Wohnraummietrechts ein erhebliches Maß an Komplexität auf, eine entsprechende Einschränkung habe der Gesetzgeber aber in § 10 RDG nicht vorgenommen.¹⁶⁵

Auch die kaufrechtlichen und deliktsrechtlichen Fragen des Dieselskandals waren ganz offensichtlich komplex und bedurften zahlloser Entscheidungen zur Klärung der Rechtslage, ohne dass die Abtretung von Ansprüchen von Eigentümer:innen von Dieselfahrzeugen daran gescheitert wäre.¹⁶⁶ Erst recht gilt dies für rechtlich weniger anspruchsvolle Angebote wie die Durchsetzung von Passagierrechten.¹⁶⁷

Der BGH bezog sich in seiner *LexFox*-Entscheidung auf den Katalog des § 11 RDG, der, wie oben ausgeführt, bestimmte Gebiete aufzählt, in denen Inkassodienstleister über besondere Sachkunde verfügen müssen. Daraus schlossen einige Gerichte, dass diese Gebiete die möglichen Tätigkeitsfelder der Inkassodienstleister abschließend bezeichnen.

Regelmäßig abgelehnt wurde in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung die Anwendbarkeit der Inkassoerlaubnis bei kartellrechtlichen Forderungen. Das Kartellrecht sei zu komplex und gehöre außerdem nicht zum Bürgerlichen Recht.¹⁶⁸ Mit der gleichen Begründung und unter Bezugnahme auf eine Entscheidung zum Kartellrecht meldete das KG Zweifel an der Nutzung der Inkassoerlaubnis für die Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche wegen unerlaubter Nutzung von Bildern im Internet an.¹⁶⁹

¹⁶³ Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 21.

¹⁶⁴ LG Berlin (67. Zivilkammer, 26.7.2018 – 67 S 157/18, NJW 2018, 2901, 2902.

¹⁶⁵ BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208, 235.

¹⁶⁶ Anders noch die Einschätzung von *Prütting*, Legal Tech vor den Toren der Anwaltschaft - Die Digitalisierung der Rechtsdienstleistungen, ZIP 2020, 49, 52.

¹⁶⁷ Vgl. bereits das AG Köln, 2.2.2019 – 142 C 448/18, BeckRS 2019, 23894, das die Dienstleistung von Flightright klar als von der Inkassoerlaubnis gedeckt ansah. Vgl. allgemein auch *Ruster*, Anmerkung zu BGH, 27.11.2019, Az. VIII ZR 285/18, NZM 2020, 52, 53.

¹⁶⁸ Vgl. nur LG Hannover, 4.5.2020 – 18 O 50/16, BeckRS 2020, 12818; zust. *Nuys/Gleitsmann*, Unwirksame Abtretungen von Schadensersatzansprüchen - das RDG als Stolperstein für Klagevehikel, BB 2020, 2441, 2444; LG Hannover, 1.2.2021 – 18 O 34/17, BeckRS 2021, 1433; LG Stuttgart, 20.1.2022 – 30 O 176/19, LTZ 2022, 102, m. abl. Anm. *Rott*; LG Mainz, 7.10.2022 – 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038; grundsätzlich auch LG Dortmund, 8.6.2022 – 8 O 70/20, NZKart 2022, 460, das aber EU-rechtliche Bedenken gegen diese Auslegung hat (vgl. supra, III.1.4).

¹⁶⁹ Vgl. KG, 12.5.2021 – 5 U 1091/20, GRUR-RS 2021, 21761.

Das LG Stuttgart wies als weitere Begründung darauf hin, dass das Kartellrecht nicht einmal Pflichtfach im Staatsexamen sei. Schließlich habe der Gesetzgeber das Kartellrecht auch bei der jüngsten Reform des RDG nicht in den Katalog des § 11 RDG aufgenommen.

§ 11 RDG zählt allerdings nur die Mindestkompetenzen von Inkassodienstleistern auf, genau wie die Justizausbildungsprüfungsordnungen der Länder für das juristische Staatsexamen. Dass die Inkassoerlaubnis nicht auf die dort genannten Rechtsgebiete beschränkt ist, belegt § 7 RDGEG a.F. Wie oben erwähnt, mussten (nur) Inkassodienstleister, die Tätigkeiten auf in § 11 Abs. 1 RDG *nicht* genannten Rechtsgebieten oder als Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung erbringen, eine inhaltliche Darstellung der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten nach § 7 RDGEG a.F. bis zum 30.6.2022 einreichen. Dies bedeutet einerseits, dass Tätigkeiten auf in § 11 Abs. 1 RDG genannten Gebieten unproblematisch von der Inkassoerlaubnis erfasst sind, andererseits aber, dass auch Tätigkeiten auf anderen Gebieten möglich sind.¹⁷⁰ Die Regierung nannte in ihrer Begründung des Gesetzesentwurfs exemplarisch das Verwaltungs-, Sozial-, Straßenverkehrs- und Reiserecht.¹⁷¹ Im Übrigen hatte der Bundesrat darauf hingewirkt, das Kartellrecht ausdrücklich von den inkassofähigen Rechtsgebieten auszuschließen;¹⁷² dies ist aber nicht geschehen, so dass gefolgert werden kann, dass es eben auch nicht gewollt ist.

Zumindest eine Linderung der Gefahr mangelnder Qualität ergibt sich aber aus der oben dargestellten Neuregelung des Registrierungsverfahrens, in dem der Inkassodienstleister Kenntnisse konkret auf dem Gebiet der geplanten Tätigkeit nachweisen muss.¹⁷³ Hat ein Inkassodienstleister nicht die notwendigen Kenntnisse für einen konkreten Auftrag, muss er sie sich – ebenso wie ein Rechtsanwalt – eben verschaffen.¹⁷⁴

Die Rechtspflege wird im Übrigen dadurch geschützt, dass die Gerichte vor Anträgen und sonstigen Schriftsätzen von Inkassounternehmen bewahrt werden, weil Anwaltszwang herrscht.¹⁷⁵ Der Schutz der Zedent:innen wird ebenfalls durch die anwaltliche Vertretung vor Gericht gewährleistet.

Den BGH haben insbesondere die kartellrechtlichen Sammelinkasso-Klagen zwar noch nicht erreicht, allerdings stellten sich im Fall *AirDeal* durchaus schwierige insolvenzrechtliche Fragen, die den BGH nicht davon abgehalten haben, die Klagebefugnis von *AirDeal* zu akzeptieren.¹⁷⁶ *Obiter dictum* stellte der BGH darüber hinaus in seiner *financialright*-Entscheidung fest, dass Inkassodienstleister erlaubt Forderungen aus Bereichen einzögen, für die sie keine besondere Sachkunde nachweisen müssten, darunter Forderungen von Unternehmen der Versicherungs- und Energiebranche sowie dem öffentlichen Recht unterliegender Forderungen.¹⁷⁷

¹⁷⁰ Vgl. auch BT-Drucks. 19/27673, 28; BGH, 13.6.2022 – Via ZR 418/21, NJW 2022, 3350, 3354.

¹⁷¹ Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 50.

¹⁷² Vgl. BR-Drucks. 58/21(B), 5.

¹⁷³ Vgl. supra, IV.1.2.4.b).

¹⁷⁴ Vgl. auch BGH, 13.6.2022 – Via ZR 418/21, NJW 2022, 3350, 3355.

¹⁷⁵ Vgl. schon BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208, 235.

¹⁷⁶ Vgl. dazu auch OLG München, 18.7.2022 – 21 U 1200/21, BeckRS 2022, 17969.

¹⁷⁷ Vgl. BGH, 13.6.2022 – Via ZR 418/21, NJW 2022, 3350, 3354.

Eine Beschränkung der Rechtsgebiete, auf denen Legal Tech-Inkasso zulässig wäre, ist daher abzulehnen.¹⁷⁸ Ein Risiko, dass einzelne Instanzgerichte dies noch immer anders sehen, verbleibt allerdings.

¹⁷⁸ Vgl. auch *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Rechtsdienstleister, 294. So für das Kartellrecht auch *Petrasincu/Unseld*, NZKart 2021, 280, 284; *Augenhofer*, Sammelklagen-Inkasso und ausländisches Sachrecht, NJW 2022, 3323, 3324 f.

1.2.6 Ausländisches Recht

Wieder mit Blick auf die mangelnde Sachkunde, aber mit dem zusätzlichen Argument, dass die Geltendmachung ausländischem Recht unterfallender Forderungen unter § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RDG falle, meinte das OLG Braunschweig, die Einziehung von Forderungen, die dem schweizerischen Recht unterliegen, sei mangels Sachkunde des Inkassodienstleisters nicht von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG erfasst.¹⁷⁹ Das Gericht sah sich dadurch bestätigt, dass nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 RDV in der Regel das Zeugnis einer ausländischen Behörde vorzulegen ist, wonach die zu registrierende Person in dem betreffenden Land regelmäßig zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs oder eines vergleichbaren rechtsberatenden Berufs niedergelassen ist oder war. Alternativ genügt auch das Abschlusszeugnis einer ausländischen Hochschule (§ 2 Abs. 3 Satz 2 RDV).

Aus demselben Grund verneinte das KG die Inkassoerlaubnis für die Geltendmachung von Schadensersatz oder Lizenzgebühren durch einen Bildersuchdienst aufgrund der urheberrechtswidrigen Verwendung von Bildern im Internet.¹⁸⁰

Auch diese Auffassung hat der BGH kassiert. Dem Wortlaut der §§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG lasse sich keine Einschränkung auf die Einziehung von Forderungen entnehmen, die nach deutschem Sachrecht zu beurteilen sind. Vielmehr gilt auch hier das oben zu nicht in § 11 RDG genannten Rechtsgebieten Gesagte. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RDG verbleibe im Übrigen ein eigener Anwendungsbereich, nämlich die Rechtsberatung im ausländischen Recht, die keine Inkassotätigkeit ist.¹⁸¹

1.2.7 Vorbereitungshandlungen als Nebenleistungen

Ist vor der Rückforderung eine Rechtshandlung erforderlich, so ist diese nach der Neuregelung zulässig, wenn sie Nebenleistung i.S.d. § 5 RDG ist. Dies gilt nicht nur für die oben angesprochene qualifizierte Rüge nach § 556g Abs. 2 BGB, sondern z.B. auch für den Widerruf einer Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtet ist, wenn das Hauptziel des Verbrauchers in der Rückerstattung der bereits gezahlten Raten zu sehen ist.

Nicht mit dem Gesetz vereinbar sind etwa Beschlüsse des AG Hamburg zur Zulässigkeit von Geschäftsmodellen, die den Widerruf eines Lebensversicherungsvertrags mit anschließender Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen zum Gegenstand hatten,¹⁸² dies allerdings vor der Entscheidung des BGH zum Geschäftsmodell von LexFox, das der zu der fraglichen Zeit in der Präsidialabteilung des AG Hamburg für die Aufsicht über Rechtsdienstleister zuständige Richter *Hartmann* ebenfalls für unzulässig gehalten hatte.¹⁸³ Das LG Düsseldorf hielt die entsprechende Tätigkeit von Helpcheck für zulässig.¹⁸⁴

¹⁷⁹ Vgl. OLG Braunschweig, 7.10.2021 – 8 U 40/21, BeckRS 2021, 29486. Ebenso *Valdini*, Rechtsdienstleistungen ohne Grenzen? – Anforderungen an das Inkasso ausländischer Forderungen durch deutsche Inkassodienstleister, GWR 2018, 231, 232; *Sesing/Wagenpfeil*, Anmerkung zu LG Braunschweig, 30.04.2020 - 11 O 3092/19, EWIR 2020, 461, 462.

¹⁸⁰ Vgl. KG, 12.5.2021 – 5 U 1091/20, GRUR-RS 2021, 21761. Krit. *Skupin*, RDi 2022, 63, 65, mit Blick auf den EU-rechtlichen Hintergrund der Streitigkeit.

¹⁸¹ Vgl. BGH, 13.6.2022 – Via ZR 418/21, NJW 2022, 3350, 3354 f.

¹⁸² AG Hamburg, 21.12.2017 – 3712E/01/0625, NJW-RR 2018, 759; AG Hamburg, 13.6.2018 - 3712E/01/0618.

¹⁸³ Vgl. *Hartmann*, Bremst die Mietpreisbremse das Legal Tech-Inkasso? Der Umfang der Inkassoerlaubnis aus aufsichtsrechtlicher Perspektive, NZM 2019, 353 ff.

¹⁸⁴ Vgl. LG Düsseldorf, 21.10.2021 – 37 O 137/19, BeckRS 2021, 61858. Ebenso KG, 10.1.2020 – 6 U 158/18, BeckRS 2020, 624.

1.2.8 Abwehr von Ansprüchen

In seiner *LexFox*-Entscheidung äußerte sich der BGH auch zu den Grenzen der Inkassoerlaubnis: Nicht gedeckt seien regelmäßig Tätigkeiten, die nicht auf eine Forderungseinziehung iSd § 2 Abs. 2 S. 1 RDG gerichtet sind, sondern die Abwehr von Ansprüchen zum Gegenstand haben. Der BGH nannte ausdrücklich die Abwehr einer seitens des Vermieters ausgesprochenen Kündigung, eines Mieterhöhungsverlangens oder einer Aufforderung zur Durchführung von Schönheitsreparaturen.

Möglich bleiben freilich als Inkassoforderungen die Forderung von Schadensersatz nach einer unberechtigten Kündigung,¹⁸⁵ die Rückforderung bereits bezahlter Schönheitsreparaturen¹⁸⁶ oder auch die Forderung einer Abfindung.¹⁸⁷ Die Abwehr zukünftiger Ansprüche kann auch mit einer Inkassoforderung verbunden werden. So entschied der BGH, dass es keine (reine) Maßnahme der Anspruchsabwehr sei, wenn ein Rechtsdienstleister die Forderung der Rückerstattung zu viel gezahlter Miete mit der Aufforderung verbindet, künftig nicht mehr die als überhöht gerügte Miete zu verlangen.¹⁸⁸

Inhaltlich scheint es wenig sinnvoll, dass dieselbe rechtliche Prüfung, etwa der Rechtmäßigkeit einer Kündigung, als Vorfrage einer Inkassoforderung erbracht werden darf, isoliert aber nicht. Erklärbar ist dies nur durch die Engführung durch die Inkassoerlaubnis.¹⁸⁹

1.3 Das Verbot von Interessenkonflikten nach § 4 RDG

Nach § 4 Satz 1 RDG dürfen Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Diese Vorschrift gilt auch für Inkassodienstleister.¹⁹⁰

Ein Verstoß gegen § 4 RDG wurde und wird unter verschiedenen Gesichtspunkten diskutiert: einerseits der Einschaltung von Prozessfinanzierern bzw. der Prozessfinanzierung durch den Legal Tech-Dienstleister selbst, andererseits dem Sammelinkasso.

1.3.1 Prozessfinanzierung

Im Zusammenhang mit *no win no fee*-Vereinbarungen sind zwei Modelle vorzufinden: die Einschaltung eines Prozessfinanzierers, wie sie etwa financialright mit dem US-amerikanischen Unternehmen Burford Capital praktiziert, und die Übernahme des Kostenrisikos durch den Legal Tech-Dienstleister selbst.¹⁹¹ In beiden Fällen sehen einige Autoren das Risiko, dass die Interessen des Prozessfinanzierers bzw. des Legal Tech-Dienstleisters mit denen der Verbraucher:innen nicht kongruent sind. Insbesondere könne es für Erstere ökonomisch attraktiver sein, einen Vergleich zu schließen, der ihnen immer noch

¹⁸⁵ Vgl. <https://www.wenigermiete.de/kuendigung-rueckwirkend>.

¹⁸⁶ Vgl. <https://www.wenigermiete.de/schoenheitsreparaturen>.

¹⁸⁷ Vgl. <https://www.mehrabfindung.de>.

¹⁸⁸ Vgl. nur BGH, 19.1.2022 – VIII ZR 123/21, NZM 2022, 202.

¹⁸⁹ Vgl. dazu noch infra, VI. 3.

¹⁹⁰ Vgl. BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208, 231.

¹⁹¹ Vgl. *Hartung*, AnwBl Online 2019, 353.

das Erfolgshonorar – wenn auch aus einem geringeren Betrag – sichert, während der Verbraucher oder die Verbraucherin die volle Summe erreichen will.¹⁹²

Diskutiert wurde und wird deshalb insbesondere, ob die Kombination aus Erfolgsbeteiligung und Prozessfinanzierung mit § 4 RDG vereinbar ist, der die Rechtssuchenden davor schützen soll, dass die Rechtsdienstleistung nicht sachgerecht erbracht wird. Vor allem von Gutachtern für die Volkswagen AG wurde das Argument forciert, die Einschaltung eines Prozessfinanzierers führe zu einem Interessenkonflikt, der mit § 4 RDG nicht zu vereinbaren sei.¹⁹³ Auch der Gesetzgeber meint, mit der Beteiligung von Dritten an Verfahren von Rechtssuchenden könnten Gefahren verbunden sein, wenn der Inkassodienstleister in erster Linie bemüht sei, die finanziellen Interessen des Dritten zu bedienen und aus diesem Grund die Rechtsdienstleistung für die Rechtssuchenden nicht mehr ordnungsgemäß erbringe.¹⁹⁴

Mit diesem Argument befasste der BGH sich zunächst in der *LexFox*-Entscheidung, in der allerdings kein externer Prozessfinanzierer beteiligt war. Der BGH bestätigte zwar, dass § 4 RDG verhindern wolle, dass Rechtsdienstleister sich zusätzlich zu einer anderen Leistung verpflichten und so in einen Interessenkonflikt geraten, der die ordnungsgemäße Erfüllung der Rechtsdienstleistungspflicht gefährdet; der BGH sah aber in der Prozessfinanzierung schon gar keine „andere Dienstleistung“. Vielmehr sei diese Teil der Inkassodienstleistung.¹⁹⁵ Im Übrigen seien die Interessen von LexFox und den Mieter:innen, die ihre Forderungen zum Zwecke der Durchsetzung an LexFox abtreten, auch gleichgerichtet, da sich die Höhe des Erfolgshonorars nach der Höhe der eingesparten Miete richte.¹⁹⁶ Schon aus diesem Grund sei auch die Gefahr eines (für ein:e Mieter:in, aber in der Folge eben auch für den Inkassodienstleister) ungünstigen Vergleichs gering. Hinzu komme, dass nach der Vereinbarung zwischen LexFox und Mieter:in ein Vergleich nur mit Zustimmung des Mieters oder der Mieterin geschlossen werden kann.¹⁹⁷

Dieselbe Logik gilt für den Prozessfinanzierer, denn auch dessen Erfolgsbeteiligung steigt mit dem Betrag der durchgesetzten Forderung.¹⁹⁸

Auch in Bezug auf § 4 RDG behielt sich der BGH allerdings vor, andere Modelle gegebenenfalls anders zu bewerten, indem er in der *LexFox*-Entscheidung darauf abstellte, dass „jedenfalls unter Berücksichtigung des Inhalts der hier zwischen der Kl. und dem Mieter getroffenen Inkassovereinbarung“ eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Rechtsdienstleistungspflicht gegenüber dem Mieter oder der Mieterin zu verneinen sei.¹⁹⁹

¹⁹² Diese Gefahr besteht freilich auch beim Anwaltsvertrag, ohne dass dieser deshalb gegen § 4 RDG verstoßen würde, vgl. BGH, 12.5.2016 – IX ZR 241/14, NJW 2016, 2561.

¹⁹³ Vgl. nur *Henssler*, Prozessfinanzierende Inkassodienstleister – Befreit von den Schranken des anwaltlichen Berufsrechts?, NJW 2019, 545, 549; *Greger*, Das "Rundum-sorglos-Modell": Innovative Rechtsdienstleistung oder Ausverkauf des Rechts?, MDR 2018, 897, 899 f.

¹⁹⁴ Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 19.

¹⁹⁵ Vgl. BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208, 231 f. Ausf. bereits *Tolksdorf*, "Sammelklagen" von registrierten Inkassodienstleistern - eine unzulässige Erscheinungsform des kollektiven Rechtsschutzes?, ZIP 2019, 1401, 1408 f. Ebenso *Hartung*, AnwBl online 2019, 353, 355 f.

¹⁹⁶ Vgl. BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208, 232.

¹⁹⁷ *ibid.*, 233.

¹⁹⁸ Vgl. OLG München, 18.7.2022 – 21 U 1200/21, BeckRS 2022, 17969. Vgl. auch BT-Drucks. 19/27673, 40.

¹⁹⁹ BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208, 231 f. und 234.

Entscheidend schien es nach der einzelfallbezogenen Argumentation des BGH auf die Ausgestaltung der Vereinbarung zwischen dem Inkassodienstleister und den Verbraucher:innen und dort erheblich auf die Möglichkeiten, einen Vergleich zu schließen, anzu kommen.

Das AG Köln etwa hatte einen Verstoß von Flightright gegen § 4 RDG darin gesehen, dass aus dem Vertrag zwischen Flightright und dem Zedenten nicht hervorgehe, dass dem Zedenten ein unbeschränkter Zustimmungsvorbehalt oder eine unbeschränkte Widerrufsmöglichkeit zusteht, wenn es zu einem Vergleichsschluss kommt.²⁰⁰

Auf die konkrete Vergleichsregelung der financialright GmbH nahm das LG Ingolstadt Bezug und sah sie – in expliziter Abgrenzung zu der von LexFox – als Verstoß gegen § 4 RDG an, weil die financialright GmbH zwar ein Opt-out aus einem möglichen Vergleich vorsah, dafür aber das Honorar in Rechnung stellte, das die financialright GmbH aus dem Vergleich erzielt hätte. Nach Auffassung des Gerichts widerspricht diese Regelung einerseits der Erwartung des Verbrauchers, nur bei Erfolg zahlen zu müssen, andererseits baue sie erheblichen wirtschaftlichen Druck auf, den (ungewollten) Vergleich zu akzeptieren.²⁰¹

Diese Entscheidungen lagen allerdings zeitlich vor der *AirDeal*-Entscheidung des BGH. Dort griff der BGH das Thema wieder auf, diesmal im Zusammenhang mit Sammelinkasso. Dabei gestand er zu, dass der Inkassodienstleister im Einzelfall eher zu einem Vergleich geneigt sein könnte als die Kund:innen, weil er das volle Kostenrisiko trage, während die Kund:innen im Verlustfall kein Kostenrisiko trage. Daraus sei aber nicht abzuleiten, dass eine Vertragsgestaltung, die dem Inkassodienstleister den Abschluss eines für die Kund:innen nicht widerruflichen Vergleichs gestatte, stets unzulässig sei. Es bleibe dabei, dass der Inkassodienstleister im besten Interesse der Kund:innen handeln müsse. Verstoße er dagegen, so stehen den Kund:innen Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung (§ 611 i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB) zu, die wiederum durch die Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG abgesichert sind.²⁰² Das OLG München hob denn auch in der Folge das Urteil des LG Ingolstadt auf.²⁰³

Mittlerweile hat der Gesetzgeber § 4 RDG um einen zweiten Satz ergänzt, nach dem eine Gefährdung nicht schon deshalb anzunehmen ist, weil aufgrund eines Vertrags mit einem Prozessfinanzierer Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer bestehen. Erst recht erfasst § 4 Satz 1 RDG die Fälle nicht, in denen sich der Einfluss von Dritten auf die bloß passive Bereitstellung finanzieller Mittel beschränkt.²⁰⁴

Umgekehrt sind aktive Einflussrechte von Dritten, die vom Inkassodienstleister eingeräumt wurden, im Einzelnen jedoch weiterhin anhand der Anforderungen des § 4 Satz 1 RDG zu bewerten. Solche Einflussrechte können insbesondere vorliegen, wenn der Prozessfinanzierer mit Schuldner:innen außergerichtliche Verhandlungen führen darf oder Vetorechte im Hinblick auf Verfahrenshandlungen hat, wie zum Beispiel bei einem Vergleichsabschluss oder bezüglich der Einreichung der Klage. Die Gesetzesbegründung der Bundesregierung erwähnt darüber hinaus als konkrete Gefährdung der Interessen

²⁰⁰ AG Köln, 2.2.2019 – 142 C 448/18, BeckRS 2019, 23894.

²⁰¹ Vgl. LG Ingolstadt, 7.8.2020 – 41 O 1745/18, BeckRS 2020, 18773. Ebenso LG Augsburg, 27.10.2020 – 11 O 3715/18, BeckRS 2020, 30625; LG Ansbach Ur. v. 29.3.2021 – 3 O 16/21, BeckRS 2021, 6742; LG Trier, 14.4.2021 – 5 O 549/20, BeckRS 2021, 9041; LG Rottweil Ur. v. 10.5.2021 – 2 O 525/20, BeckRS 2021, 12055.

²⁰² Vgl. BGH, 13.7.2021 – II ZR 84/20, NJW 2021, 3046, 3054.

²⁰³ Vgl. OLG München, 18.7.2022 – 21 U 1200/21, BeckRS 2022, 17969.

²⁰⁴ BeckOK RDG - Grunewald, 25. Aufl. 2023, RDG § 4 Rn. 2.

der Verbraucher:innen die Situation, dass Prozessfinanzierer und Schuldner:in miteinander rechtlich oder wirtschaftlich verbunden sind, zum Beispiel durch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, gemeinsame Muttergesellschaften oder personelle Verflechtungen.²⁰⁵

Problematisch bleiben weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten des selbst prozessfinanzierenden Legal Tech-Dienstleisters und umgekehrt mangelnde Einflussmöglichkeiten der Verbraucher:innen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vergleich. Diese Thematik hat der Gesetzgeber bei der Reform des § 4 RDG nicht aufgegriffen.²⁰⁶ Allerdings lässt sich § 13b RDG entnehmen, dass Regelungen zum Vergleich zulässig sein sollen, wenn sie denn nur transparent erfolgen. Dies würde dem Informationsmodell folgen, dem das deutsche Recht (wie auch das EU-Recht) weitgehend folgt. Ein:e mündige:r Verbraucher:in soll danach selbst entscheiden, ob er oder sie eine Forderung an einen Inkassodienstleister abtritt, der sie möglicherweise eben nicht voll realisiert, sondern einen Vergleich schließt.

Eine Grenze der Gestaltungsmöglichkeiten stellt im Übrigen das AGB-Recht dar. Die oben beschriebene Klausel der financialright GmbH, wonach der Kunde bei Ablehnung des Vergleichs das aus der Vergleichssumme errechnete Erfolgshonorar dennoch zu zahlen habe, wertete das OLG München als unwirksam nach § 308 Nr. 7 BGB.²⁰⁷

1.3.2 Interessenkonflikte innerhalb der Gläubiger bei Sammelinkasso

a) Grundsatz

Der zweite Interessenkonflikt besteht nach Ansicht der Unternehmerseite darin, dass Legal Tech-Dienstleister im Falle eines Sammelinkasso die Interessen der einzelnen Auftraggeber nicht optimal wahrnehmen würden, weil die Ansprüche jeweils individuelle Besonderheiten aufwiesen und heterogen, sowohl hinsichtlich des zugrunde liegenden Sachverhalts als auch der Erfolgsaussichten, seien.²⁰⁸ Aus ihrem Verhältnis zu den einzelnen Auftraggebern ergebe sich jeweils die Gefahr einer wechselseitigen Beeinflussung und Interessengefährdung i.S.d. § 4 RDG. Bei einem Vergleich würden einzelne Auftraggeber mit geringeren Erfolgsaussichten wirtschaftlich profitieren zulasten anderer.²⁰⁹ Auch diesen Punkt hat der Gesetzgeber bei der Reform des § 4 RDG nicht aufgegriffen.²¹⁰

Der BGH hat diese Sichtweise zunächst in seiner *AirDeal*-Entscheidung mit ausführlicher Begründung abgelehnt. Den Einwand, durch die Bündelung könne der Blick für die Besonderheiten des Einzelfalls verloren gehen, lehnte der BGH jedenfalls für den Fall ab, dass ein:e Rechtsuchende:r ohne die Zuhilfenahme der hier streitigen Geschäftsmodelle aus rationalem Desinteresse von einer Rechtsverfolgung Abstand nehmen würde.²¹¹ Dies wird, insbesondere bei fehlender Rechtsschutzversicherung, häufig der Fall sein,²¹² sollte aber nicht als ein hartes Kriterium der Erforderlichkeit verstanden werden, wie es unter

²⁰⁵ Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 40.

²⁰⁶ Vgl. auch *Flory*, LTZ 2023, 10, 11.

²⁰⁷ Vgl. OLG München, 18.7.2022 – 21 U 1200/21, BeckRS 2022, 17969.

²⁰⁸ Vgl. etwa *Mann/Schnuch*, NJW 2019, 3477.

²⁰⁹ So beispielhaft die Argumentation der Beklagten in OLG München, 18.7.2022 – 21 U 1200/21, BeckRS 2022, 17969.

²¹⁰ Vgl. auch *Flory*, LTZ 2023, 10, 11.

²¹¹ Vgl. BGH, 13.7.2021 – II ZR 84/20, NJW 2021, 3046, 3050.

²¹² Vgl. insb. OLG München, 18.7.2022 – 21 U 1200/21, BeckRS 2022, 17969.

der ehemaligen Vorschrift des Art. 1 § 3 Nr. 8 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) für die Sammelklage der Verbraucherverbände zu Problemen geführt hat.²¹³ Der BGH sah etwa in seiner *financialright*-Entscheidung die zur Zeit der Klageerhebung unklare Rechtslage in Bezug auf Schadensersatzklagen wegen unzulässiger Steuerungssoftware als guten Grund für Sammelinkasso an, weil so die Betroffenen ihr Kostenrisiko verringern konnten und außerdem eine erhebliche Verbesserung der Verhandlungsposition der einzelnen Auftraggeber gegenüber der Volkswagen AG erreicht wurde, da erst durch die Bündelung der Ansprüche von mehreren tausend Anspruchsteller:innen ein wirtschaftliches Gleichgewicht, auch im Hinblick auf die Ressourcen zur Inanspruchnahme von juristischer und/oder sachverständiger Beratung, erzielt wurde.²¹⁴

Das Risiko, dass einzelne Kund:innen im Rahmen eines Vergleichs einen geringeren Anteil ihrer Forderung erhalten könnten, weil der Inkassodienstleister Forderungen mit höherer und geringerer Durchsetzungsaussicht gebündelt geltend macht, sah der BGH durch die Vorteile der gebündelten Geltendmachung, etwa die Nutzbarmachung der Gebührendegression bzw. -deckelung, die Streuung des Kostenrisikos einer etwaig vorausgegangenen Beweisaufnahme und eine erhebliche Stärkung der Verhandlungsposition gerade im Hinblick auf einen Vergleichsschluss, kompensiert.²¹⁵

Unterscheiden sich die abgetretenen Forderungen zu sehr in ihren Durchsetzungsaussichten, so kann der Inkassodienstleister diesem Umstand durch entsprechende Gruppierung der Ansprüche Rechnung tragen.²¹⁶ Möglich ist auch die Abtrennung einzelner Ansprüche.²¹⁷

Die Rechtsprechung sah daraufhin in der Bündelung der Ansprüche durch den Volkswagen-Dieselskandal geschädigter Kund:innen kein Problem mehr. Zwar wiesen diese auch Unterschiede auf, etwa dahingehend, ob die Abtretung an die Klägerin formell in Ordnung war, der Zedent auch Anspruchsinhaber war, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorlag, ob das Fahrzeug zwischenzeitlich verkauft wurde oder Schäden erlitten hat, die gegebenenfalls durch Versicherungsleistungen kompensiert wurden, ob ein Leasingvertrag vorlag, wie viel Kilometer mit dem Fahrzeug gefahren wurden und anderes. Dem OLG München genügte aber der gemeinsame Grundsachverhalt, der Einbau einer unzulässigen Steuerungssoftware.²¹⁸

b) Spezialfall Kartellrecht

Ein spezielles Problem ergibt sich im Kartellrecht, wenn in der Sammelklage zusammengefasste Ansprüche von Betroffenen herrühren, die auf unterschiedlichen Marktstufen stehen. In einem solchen Fall kann sich der Gesamtschaden nur auf diese verteilen, denn ein:e Betroffene:r auf der nachgelagerten Marktstufe hat nur einen Schaden, wenn ein:e Betroffene:r auf der vorgelagerten Marktstufe seinen oder ihren Schaden, meist im Wege von Preiserhöhungen, weitergeleitet hat. Dann ist der Schaden des oder der Betroffenen auf der vorgelagerten Marktstufe aber entsprechend geringer. Daraus folgerte

²¹³ Vgl. etwa OLG Düsseldorf, 17. 10. 2003 - I-16 U 197/02, BKR 2004, 79; aufgehoben durch BGH, 14.11.2006 - XI ZR 294/05, NJW 2007, 593.

²¹⁴ Vgl. BGH, 13.7.2021 – II ZR 84/20, NJW 2021, 3046, 3357.

²¹⁵ Vgl. BGH, 13.7.2021 – II ZR 84/20, NJW 2021, 3046, 3053. Vgl. dazu auch *Stadler*, Verbraucherschutz durch die erneute Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes?, VuR 2021, 123, 125; *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 119.

²¹⁶ *ibid.* Vgl. auch *Stadler*, Grenzen der Inkassoession nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, JZ 2020, 321, 325 f.

²¹⁷ So praktiziert in OLG München, 18.7.2022 – 21 U 1200/21, BeckRS 2022, 17969.

²¹⁸ Vgl. OLG München, 18.7.2022 – 21 U 1200/21, BeckRS 2022, 17969.

das LG Stuttgart, dass die Interessen der beiden Betroffenen im Prozess gegenläufig seien, so dass ein Interessenkonflikt i.S.d. § 4 RDG vorliege.²¹⁹

Allerdings besteht im Ausgangspunkt zunächst das gemeinsame Interesse, den Kartellrechtsverstoß festgestellt zu sehen. Insoweit bringt die Bündelung Kostenvorteile, die gewisse Nachteile der Bündelung kompensieren können.²²⁰

Für verbleibende Unterschiede verwies der BGH, wie bereits dargestellt, auf die Möglichkeit der Gruppierung von Ansprüchen. Diese sah das LG Stuttgart aber in der Konstellation von Ansprüchen auf verschiedenen Marktstufen als nicht möglich an, weil der Inkassodienstleister in Bezug auf verschiedene Gruppen widersprüchlich argumentieren müsste, was selbst in getrennten Prozessen nicht möglich sei.²²¹ Insofern wird darauf verwiesen, dass gerade die Bündelung verschiedener Marktstufen auch Vorteile für die ursprünglichen Anspruchsinhaber:innen haben kann und dass ein Interessenkonflikt jedenfalls dann ausscheidet, wenn sich Teilnehmer:innen auf verschiedenen Marktstufen bewusst dafür entscheiden, ihre Schadensersatzansprüche gemeinsam zu verfolgen.²²²

1.4 Informationspflichten nach § 13b RDG

Mit neuen vorvertraglichen Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher:innen will der Gesetzgeber der – jedenfalls als solche empfundenen – Intransparenz der Geschäftsmodelle von Legal Tech-Dienstleistern begegnen, aber auch zum Nutzen des Wettbewerbs für Vergleichbarkeit von Angeboten sorgen.²²³ Sie ergänzen die vorvertraglichen Informationspflichten z.B. des Fernabsatzrechts²²⁴ (zu diesen infra, IV. 3.). Bemerkenswert ist, dass sie zum Teil nur für Inkassodienstleister gelten, nicht aber für Rechtsanwält:innen, die mit der Einziehung einer Forderung beauftragt werden.²²⁵ Gegenstand der Rechtsprechung waren sie, soweit ersichtlich, noch nicht.

Eine bestimmte Form gibt § 13b Abs. 1 RDG nicht vor. Die Bundesregierung ging davon aus, dass die Informationen üblicherweise in den AGB untergebracht werden, die auf der Internetseite zu finden sind.²²⁶ Dort müssen sie allerdings auch leicht auffindbar sein, oder die Anbieter müssen durch entsprechende Führung sicherstellen, dass der Vertrag nicht geschlossen werden kann, bevor Verbraucher:innen die AGB zur Kenntnis nehmen konnten. Weiter ist zu beachten, dass die Informationen „in klarer und verständlicher Weise“ zur Verfügung zu stellen sind, was sowohl die optische als auch die sprachliche Verständlichkeit erfasst.²²⁷

Insgesamt bleiben die Vorgaben in Bezug auf Form und Auffindbarkeit hinter dem sonst im Verbraucherrecht Üblichen zurück. Dadurch drohen Rechtsstreitigkeiten um die konkrete Gestaltung im Einzelfall, wie sie auch in anderen Bereichen, etwa der Impressum-

²¹⁹ Vgl. LG Stuttgart, 20.1.2022 – 30 O 176/19, LTZ 2022, 102, 113.

²²⁰ Ausf. Stadler, VuR 2021, 123, 125; Petrasincu/Unsel, NZKart 2021, 280, 281.

²²¹ Vgl. LG Stuttgart, 20.1.2022 – 30 O 176/19, LTZ 2022, 102, 113.

²²² Vgl. Petrasincu/Unsel, NZKart 2021, 280, 285.

²²³ Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 23.

²²⁴ ibid., 44.

²²⁵ Krit. dazu vzbv, Verbraucherfreundliche Regulierung von Legal Tech, 2020, 7.

²²⁶ Vgl. auch BT-Drucks. 19/27673, 25 f.

²²⁷ Vgl. etwa MüKo-BGB – Wendehorst, Bd. 3, 9. Aufl. 2022, § 310d BGB Rn. 80 ff., zur parallelen Regelung im Recht der außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträge und der Fernabsatzverträge.

pflcht, geführt wurden. Vorzugswürdig ist grundsätzlich, nicht nur bei Legal Tech-Dienstleistungen, eine Standardisierung, wie sie in moderneren Verbraucherrechtsakten wie der Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48/EG²²⁸ oder der Immobilienkredit-Richtlinie 2014/17/EU²²⁹ vollzogen wurde.²³⁰

1.4.1 Alternativen zu kostenpflichtigem Erfolgshonorar

Falls ein Erfolgshonorar i.S.d. § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO vereinbart werden soll, wobei es ausreicht, wenn ein Teil des Honorars erfolgsbezogen ist,²³¹ muss der Inkassodienstleister nach § 13b Abs. 1 Nr. 1 RDG einen Hinweis darauf geben, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen, insbesondere, wenn diese es den Verbraucher:innen im Erfolgsfall ermöglichen, ihre Forderungen in voller Höhe zu realisieren. Die Angabe von Alternativen muss nach der Begründung des Regierungsentwurfs lediglich abstrakt im Sinne allgemeiner Hinweise erfolgen,²³² also nicht auf die konkrete Forderung bezogen sein. Genannt werden sollen danach – neben der Einziehung durch die Verbraucher:innen selbst – die anwaltliche Rechtsdurchsetzung und die Möglichkeit der Teilnahme an einer Musterfeststellungsklage²³³ bzw. zukünftig die Abhilfeklage, wobei dies nur auf bereits anhängige Klagen gelten kann, da Verbraucher:innen auf die Erhebung solcher Klagen durch qualifizierte Verbraucherverbände keinen Einfluss haben. Als „gegebenenfalls hilfreich“ bezeichnet die Bundesregierung auch Hinweise auf Hilfe durch Verbraucherschutzverbände und Schlichtungsstellen.

Sowohl das Gesetz als auch die Begründung sind damit viel zu vage formuliert. Auf den Seiten der Rechtsdienstleister ist die Information nach stichprobenartiger Untersuchung jedenfalls kaum auffindbar und meist wenig hilfreich. Bei myRight²³⁴ und Conny²³⁵ sind die AGB auf den Webseiten schon gar nicht auffindbar, bevor man in die Prüfung der Erfolgsaussichten seines Falls einsteigt. Gelangt man unmittelbar vor der Auftragserteilung an die AGB, schreibt Conny: „Aus gesetzlichen Gründen schulden wir Ihnen den Hinweis, dass es alternative Möglichkeiten zu Rechtsdurchsetzung ohne Erfolgshonorar gibt, beispielsweise durch Verbraucherschutzverbände.“²³⁶ Schon der nach der Begründung der Bundesregierung erforderliche Hinweis auf die anwaltliche Rechtsdurchsetzung fehlt.

Bei Flightright findet sich unter der einigermaßen naheliegenden „häufig gestellten Frage“ „Wie komme ich bei einem Flugproblem zu meinem Recht“ nur der Hinweis auf die Dienste von Flightright. In den AGB,²³⁷ die immerhin in der Fußleiste der Webseite verlinkt sind, heißt es dann im Abschnitt „9. Vertragsdauer, Kündigung und Streitbeilegung“ unter Punkt 9.5: „Es gibt folgende andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der

²²⁸ Vgl. Art. 5 (1) i.V.m. Anhang II der Richtlinie 2008/48/EG.

²²⁹ Vgl. Art. 14 (2) i.V.m. Anhang II der Richtlinie 2014/17/EU.

²³⁰ Vgl. zu einem Plädoyer für Standardisierung auch Rott, *Dark Patterns* im Verbraucherrecht, in Maria Reiffenstein (Hrsg.), *Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2023*, 2023, 181, 201.

²³¹ Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 44.

²³² *ibid.*, 45.

²³³ *ibid.*

²³⁴ <https://www.myright.de/>.

²³⁵ <https://conny.de/>.

²³⁶ Vgl. Punkt 1.7. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Widerrufsbelehrung zur Mietpreisbremse von Conny.

²³⁷ <https://www.flightright.de/agb>.

Forderung: das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, das Online-Formular des Luftfahrtbundesamts, die Schlichtungsstelle Luftverkehr beim Bundesamt für Justiz, eine Anfrage direkt bei der jeweiligen Fluggesellschaft sowie das Angebot der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.“ Die Anwaltschaft wird auch hier nicht erwähnt. Allerdings werden Verbraucher:innen diese Information kaum unter der genannten Überschrift suchen und finden, so dass man sie nicht als „klar und verständlich“ ansehen kann.

Legal Tech-Inkassodienstleister dürfen gleichzeitig auf die Nachteile von Alternativen hinweisen, etwa darauf, dass bei anwaltlicher Rechtsdurchsetzung im Unterliegensfall Gebühren anfallen,²³⁸ solange diese negativen Aspekte nicht irreführend dargestellt werden.

1.4.2 Inhalt von Vereinbarungen mit Prozessfinanzierern

Falls Kostenrisiken durch einen Prozessfinanzierer abgesichert werden sollen, muss der Inkassodienstleister nach § 13b Abs. 1 Nr. 2 RDG hierauf und auf die mit dem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Prozessführung getroffenen Vereinbarungen hinweisen.

Die Informationspflichten zielen nach der Begründung des Regierungsentwurfs auf die durch die von der eben doch nicht besonders klaren Regelung des § 4 RDG belassene Grauzone ab.²³⁹ Nach Ansicht der Bundesregierung werden Verbraucher:innen dadurch in die Lage versetzt, eine bewusste Entscheidung für oder gegen die Fremdfinanzierung ihres Prozesses zu treffen.²⁴⁰ Das gilt freilich kaum für den konkreten Anbieter, denn dieser wird keine Wahl zwischen seiner Dienstleistung mit oder ohne Prozessfinanzierung anbieten. Die Wahl kann dann nur darin bestehen, auf diesen Anbieter zu verzichten und einen anderen zu wählen, falls es denn noch einen anderen Legal Tech-Dienstleister mit einem vergleichbaren Angebot gibt.

§ 13b Abs. 1 Nr. 2 RDG verlangt einen Hinweis auf die mit dem Prozessfinanzierer getroffenen Vereinbarungen, nicht eine Offenlegung des Vertrags. Dies stellt einen Kompromiss dar zwischen vollständiger Transparenz, die zugleich Geschäftsgeheimnisse berühren dürfte, und einem bloßen Hinweis auf die Existenz einer Vereinbarung, die für Verbraucher:innen keinen Erkenntniswert hätte. In einem Rechtsstreit um die Richtigkeit der Information, bei der dann doch der Vertrag offengelegt werden müsste, müsste die Geheimhaltung sichergestellt werden, wie es § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vorsieht.

1.4.3 Erläuterungen zur Möglichkeit eines Vergleichs

§ 13b Abs. 1 Nr. 3 RDG schließlich sieht umfangreiche Informationen in Bezug auf einen möglichen Vergleich vor. Zu informieren ist darüber, „a) ob der Vergleichsschluss der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers bedarf oder ob und unter welchen Voraussetzungen er von ihm widerrufen werden kann, b) wie sich die Ablehnung oder der Widerruf eines Vergleichsschlusses durch den Verbraucher auf die Vergütung des Inkassodienstleisters und das weitere Verfahren auswirkt, c) wie sich ein Vergleichsschluss auf die Vergütung des Inkassodienstleisters auswirkt und d) welche Auswirkungen es auf einen Vergleichsschluss haben kann, wenn Forderungen mehrerer Personen zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht werden sollen, sofern dies beabsichtigt ist.“

²³⁸ Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 45.

²³⁹ Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 46.

²⁴⁰ *ibid.*, 23.

Die Informationspflichten scheinen zu implizieren, dass die aufgeführten Möglichkeiten, den Vergleichsschluss zwischen Inkassodienstleister und Anspruchsgegner:in zu regeln, grundsätzlich als zulässig angesehen werden, solange eben Verbraucher:innen transparent darüber informiert werden.

1.4.4 Zuständige Aufsichtsbehörde

Nicht unüblich im Verbraucherrecht ist die Verpflichtung zur Angabe der Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde, bei der sich tatsächliche oder abgelehnte Kund:innen bei Bedarf beschweren können. Sie ist z.B. auch in § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Telemediengesetzes (TMG) zu finden.

1.4.5 Gründe für die Ablehnung der Tätigkeit

Für den Fall, dass der Anbieter den Auftrag nicht übernimmt, sieht § 13b Abs. 2 RDG vor, dass den abgelehnten Verbraucher:innen die hierfür wesentlichen Gründe in Textform mitgeteilt werden müssen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, ob eine rechtliche Prüfung der Forderung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt.

Die Regelung stellt offensichtlich eine Reaktion auf Beschwerden über die nicht nachvollziehbare Ablehnung des Tätigwerdens dar.²⁴¹ Sie soll verhindern, dass Verbraucher:innen ein berechtigtes Anliegen nicht auf anderem Wege, etwa über anwaltliche Beratung, weiter verfolgen.²⁴²

Die Regelung ist insofern ungewöhnlich, als natürlich auch für Inkassodienstleister der Grundsatz der Vertragsfreiheit einschließlich der negativen Abschlussfreiheit besteht. Dabei müssen üblicherweise keine Gründe dafür genannt werden, wenn man mit einer Person keinen Vertrag schließen will. Ausnahmen bedürfen einer Rechtfertigung, deren Vorliegen zum Teil bezweifelt wird.²⁴³ Schließlich müssen auch Rechtsanwält:innen, die eine Beauftragung ablehnen, dafür keine Gründe angeben, sondern nach § 44 Satz 1 BRAO lediglich die Ablehnung unverzüglich erklären.²⁴⁴ Im Unterschied zum Legal Tech-Dienstleister kann man Rechtsanwält:innen, mit denen man direkten Kontakt hat, aber immerhin unmittelbar nach dem Grund der Ablehnung fragen. Angesichts der Zielsetzung, das uninformierte Aufgeben der Rechtsdurchsetzung zu verhindern, erscheint die Regelung durchaus gerechtfertigt.

Die Ablehnung durch den Inkassodienstleister wird regelmäßig auf als nicht gut eingeschätzten Erfolgsaussichten beruhen. Allerdings soll nach der Begründung des Regierungsentwurfs die bloße Angabe, dass die Forderungsdurchsetzung aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten abgelehnt wird, nicht genügen. Vielmehr sei näher zu konkretisieren, ob die Ablehnung auf einer rechtlichen Prüfung der Angaben der Verbraucherin oder des Verbrauchers beruht und welche rechtliche Wertung der Inkassodienstleister vorgenommen hat oder ob die Ablehnung Folge einer statistischen Auswertung der Erfolgswahrscheinlichkeit ist und damit im Wesentlichen nur auf der Wirtschaftlichkeit der For-

²⁴¹ Vgl. supra, III.2.1.

²⁴² Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 48.

²⁴³ Vgl. etwa *Goebel*, Die Notwendigkeit vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten, FMP 2021, 117, 123.

²⁴⁴ Vgl. Weyland – Nöcker, Bundesrechtsanwaltsordnung, § 44 BRAO Rn. 1 ff.

derungsdurchsetzung für den Inkassodienstleister beruht. Inhaltlich reicht die Begründung damit nur so weit wie die (automatisierte) Prüfung der Annahme; eine Pflicht zur rechtlichen Prüfung besteht nicht.

Die Ablehnung kann natürlich auch schlicht auf mangelnden Angaben (etwa unvollständiges Ausfüllen des Formulars), dem Versuch der Geltendmachung der Forderung einer dritten Person ohne entsprechende Vollmacht oder einem von dem Inkassodienstleister gar nicht zur Bearbeitung angebotenen Problem beruhen.

1.4.6 Kritik

Inhaltlich wird bemängelt, dass der Inkassodienstleister bei Annahme des Auftrags nicht verpflichtet ist, Verbraucher:innen darüber zu informieren, in welcher Weise – auch gerichtlich oder nur außergerichtlich, individuell oder gebündelt – er die Forderung durchzusetzen gedenkt, obwohl sich diese unterschiedlichen Vorgehensweisen auf Erfolg und Dauer der Rechtsdurchsetzung auswirken können.²⁴⁵ Ganz ausgeschlossen werden sollte die Inanspruchnahme einer Schlichtungsstelle, deren unmittelbare Inanspruchnahme für Verbraucher:innen kostenlos wäre, da bei einem solchen Vorgehen der Inkassodienstleister seine Provision als Trittbrettfahrer verdient.

Auch die Informationspflicht nach § 13b Abs. 2 RDG erscheint unvollständig, denn sie berücksichtigt nicht den Fall, dass der Inkassodienstleister den Auftrag zunächst annimmt, seine Bemühungen dann aber einstellt. Auch hier sind die Verbraucher:innen auf eine Begründung und auf einen Hinweis auf alternative Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten angewiesen.²⁴⁶

Ein anderer Kritikpunkt geht dahin, dass Verbraucher:innen mit immer mehr Informationen überfrachtet und diese dahin ohnehin nicht zur Kenntnis nehmen würden (*information overload*), so dass dieses vermeintliche Schutzinstrument wenig effektiv sein dürfte.²⁴⁷ Diese Gefahr besteht natürlich, zumal die Vorgabe „klar und verständlich“ wenig präzise ist. In der Tat sind die geforderten Informationen, soweit ersichtlich, bei keinem Legal Tech-Dienstleister kompakt und an einer Stelle gebündelt zu finden. In derartigen Situationen wird häufig ein „One Pager“ gefordert,²⁴⁸ wie ihn in der Tat das englische Recht vorsieht (vgl. infra, V.2.3). Vorbild könnten auch die Produktinformationsblätter sein, die etwa das Versicherungsrecht in § 4 Abs. 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung kennt.²⁴⁹ Nur durch Standardisierung und kompakte Darstellung können die Informationspflichten überhaupt ihre Funktion erfüllen.

1.5 Vergütungsvereinbarungen

1.5.1 Form und Transparenz

²⁴⁵ Vgl. Skupin, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 444 f.

²⁴⁶ Vgl. auch *ibid.*, 452 ff.

²⁴⁷ Vgl. nur Fries, NJW 2021, 2537, 2540; Lemke, RD 2021, 224, 229. Vgl. auch Flory, LTZ 2022, 10, 14: „Verbraucher werden vermeintlich durch die Informations- und Dokumentationspflichten geschützt.“

²⁴⁸ Vgl. etwa ConPolicy, Wege zur besseren Informiertheit, 2018, https://www.conpolicy.de/data/user_upload/Studien/Bericht_ConPolicy_2018_02_Wege_zur_besseren_Informiertheit.pdf; vzbv, Europawahl 2024: Europa kann mehr, <https://www.vzbv.de/europa-kann-mehr> unter dem Stichpunkt „Allgemeine Geschäftsbedingungen verständlicher machen“.

²⁴⁹ Dafür Skupin, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 458 f.

Ausführlich widmet sich § 13c RDG den Vergütungsvereinbarungen für Inkassodienstleistungen. Dies bedürfen nach § 13c Abs. 1 RDG der Textform, müssen als Vergütungsvereinbarung oder ähnlich bezeichnet sein, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein, von der Vollmacht getrennt sein und einen Hinweis auf die Rechtsfolge des § 13e Abs. 1 RDG enthalten, wonach die Kosten für Inkassodienstleistungen nur bis zu der Höhe als Schaden erstattungsfähig sind, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des RVG zustehen würde. Die Regelung bezieht sich, wie sich aus der Spezialregelung des § 13c Abs. 3 RDG ergibt, auf alle Inkassodienstleistungen, nicht nur auf solche, die per Erfolgshonorar vergütet werden.

§ 13c Abs. 3 RDG befasst sich hingegen mit der Transparenz der Vergütungsvereinbarung, er gilt aber nur dann, wenn ein Erfolgshonorar vereinbart ist. Die Vereinbarung muss deutlich machen,

- „1. welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll;
2. ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls von dem Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll;
3. die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung, den Aufwand des Inkassodienstleisters und die Möglichkeit, die Kosten für die Inkassotätigkeit vom Schuldner ersetzt zu erhalten, sowie
4. die Angabe, ob bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung eine Vergütung fällig wird.“

§ 13c Abs. 3 Nrn. 1 und 2 RDG entsprechen wörtlich der für Rechtsanwälte:innen geltenden Vorschrift des § 4a Abs. 3 RVG. Unter anderem sind verschiedene Erfolgshonorare anzugeben, wenn diese sich je nach dem Verlauf der Anspruchsdurchsetzung unterscheiden, z.B. danach, ob die außergerichtliche Einziehung gelingt oder eine Klage erforderlich ist.²⁵⁰ Legal Tech-Dienstleister unterscheiden auch danach, ob Verbraucher:innen eine Rechtsschutzversicherung haben.²⁵¹ Unklarheiten gehen zu Lasten der Dienstleister.

Ungewöhnlich ist die Regelung in § 13c Abs. 3 Nr. 3 RDG, die in ihrer Detailliertheit über die Parallelvorschrift des § 4a Abs. 3 Nr. 3 RVG hinausgeht. Während letztere lediglich allgemein die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, fordert, bezieht sich § 13c Abs. 3 Nr. 3 RDG letztlich auf die interne Kalkulation des Inkassodienstleisters. Ist die Information darüber, ob überhaupt Erfolgsaussichten geprüft wurden (das dürfte in der Regel automatisiert erfolgen) noch nachvollziehbar, dürfte der eigene Aufwand ein Geschäftsgeheimnis des Inkassodienstleisters darstellen, das andere Dienstleister einschließlich der Anwaltschaft auch nicht offenlegen müssen. In der Literatur wird die Regelung als verfassungsrechtlich problematisch eingestuft.²⁵²

Tatsächlich kann damit nicht gemeint sein, dass jede einzelne Tätigkeit auf den auf sie entfallenden Aufwand geprüft und entsprechend bepreist werden muss. Ebenso wenig kann dies für die Risikoermittlung gelten. Wäre dies so, könnten im Vorfeld gar keine Preise oder nur Preisspannen angegeben werden, was zu Unsicherheit und geringerer

²⁵⁰ Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 45.

²⁵¹ Vgl. etwa helpcheck, dazu LG Düsseldorf, 21.10.2021 – 37 O 137/19, BeckRS 2021, 61858.

²⁵² Vgl. Fries, NJW 2021, 2537, 2540.

Inanspruchnahme der Angebote führen würde. Vielmehr muss eine Pauschalierung ebenso möglich sein wie eine Quersubventionierung, die ja auch der anwaltlichen Gebührentabelle zugrunde liegt.²⁵³

1.5.2 Inhaltliche Beschränkungen

Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie nach § 13c Abs. 2 RDG im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Dies gilt für Erfolgshonorarvereinbarungen ebenso wie für erfolgsunabhängige Vergütungen.

Die im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingefügte Regelung orientiert sich an § 3a Abs. 2 Satz 1 RVG. Für die Beurteilung, ob die vereinbarte Vergütung noch in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Inkassodienstleisters steht, können nach der Begründung des Ausschusses als Kriterien insbesondere der Umfang und die Schwierigkeit der Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit sowie ein besonderes Haftungsrisiko herangezogen werden. Bei der Prüfung des Umfangs und der Schwierigkeit der Tätigkeit eines Inkassodienstleisters werden dabei nicht nur der Zeitaufwand und die rechtliche Prüfung im konkreten Fall, sondern auch möglicherweise getätigte Investitionen in die die Prüfung erleichternde Programme zu berücksichtigen sein.²⁵⁴

Ihrer systematischen Stellung nach bezieht sich die Möglichkeit, die Vergütung herabzusetzen, auf den Rechtsstreit zwischen Dienstleister und Verbraucher:in. Schon die Beschreibung der relevanten Kriterien macht aber deutlich, dass kein:e Verbraucher:in ernsthaft die Möglichkeit haben wird, die Angemessenheit der Vergütung einzuschätzen, denn ein wesentlicher Teil der Kriterien beziehen sich auf interne Kalkulationsgrundlagen und internen Aufwand der Rechtsdienstleister. Es ist daher vorhersehbar, dass die Regelung keine praktische Wirkung entfalten wird.²⁵⁵ Dies zeigt schon die Erfahrung mit weniger vagen Regelungen wie etwa der Wuchergrenze beim Verbraucherkredit.²⁵⁶

Vorzugswürdig wäre daher eine Obergrenze für das Erfolgshonorar. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eine Obergrenze von 25 % vorgeschlagen,²⁵⁷ was nicht zu restriktiv erscheint.

Eine spezielle Beschränkung von Erfolgsvereinbarungen gilt für die Einziehung von Forderungen, die der Pfändung nicht unterworfen sind. Diese sollen der bedürftigen Person vollumfänglich zugutekommen, was sich mit einer Erfolgsprovision von häufig 25 % und mehr nicht verträgt.²⁵⁸

1.6 Weitere direkt oder indirekt verbraucherschützende Regelungen

1.6.1 Berufshaftpflichtversicherung

Um als Inkassodienstleister registriert zu werden, muss nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro

²⁵³ Vgl. nur Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer, Legal Tech – Rechtsanwendung durch Menschen als Auslaufmodell?, JuS 2020, 625, 630.

²⁵⁴ Vgl. BT-Drucks. 19/30495, 16 f.

²⁵⁵ Vgl. Goebel, FMP 2021, 117, 124.

²⁵⁶ Vgl. dazu Rott, Small credit through online platforms, Law and Financial Markets Review 2021, 207, 218 m.w.N.

²⁵⁷ Vgl. BR-Drucks. 58/21(B), 1 f.

²⁵⁸ Vgl. schon Rott, Using claims management as a method to help vulnerable consumers, in Riefa/Saintier (Hrsg.), Vulnerable Consumers and the Law: Consumer Protection and Access to Justice, 2020, 226, 237.

für jeden Versicherungsfall nachgewiesen werden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können allerdings nach § 5 Abs. 4 RDV auf den vierfachen Betrag der gesetzlichen Mindestversicherungssumme, also 1 Million Euro, begrenzt werden. In der Literatur wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Summe beim Masseninkasso zu niedrig sein kann.²⁵⁹ So hatte die vor dem LG Ingolstadt zunächst gescheiterte Sammelklage der Financialright GmbH ein Volumen von 77 Millionen Euro,²⁶⁰ die vom LG München I zunächst abgewiesene Sammelklage in Bezug auf das Lkw-Kartell gar ein Volumen von ca. 600 Millionen Euro.²⁶¹ Dasselbe Problem stellt sich freilich bei Rechtsanwält:innen, eine strengere Handhabung bei Inkassodienstleistern erscheint nicht angemessen.²⁶² Im Einzelfall ermöglicht § 10 Abs. 3 Satz 1 RDG es der Aufsichtsbehörde, bei einem entsprechenden Geschäftsmodell den Abschluss einer höheren Berufshaftpflichtversicherung zur Auflage zu machen.²⁶³

1.6.2 Umgang mit Fremdgeldern

Nach der mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt neu eingeführten § 13g RDG haben Inkassodienstleister fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen. Diese Vorschrift ist dem für Rechtsanwälte geltenden § 43 Abs. 7 Satz 2 BRAO nachempfunden, die Gleichstellung war, nachdem sie im Referentenentwurf noch fehlte, vehement gefordert worden.²⁶⁴

Die Pflicht zur Weiterleitung des eingezogenen Betrags ergibt sich bereits aus der Natur des Inkassovertrags. Dass sie unverzüglich erfolgen soll, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), ist auch selbstverständlich, denn wirtschaftlich steht der Betrag ja den Verbraucher:innen zu.

Die Einzahlung auf ein gesondertes Konto kann demgegenüber nur zweitrangig sein, etwa für den Fall, dass die Kontonummern der Verbraucher:innen unrichtig sind und erst ermittelt werden müssen. Dann allerdings ist sie sinnvoll, da Verbraucher:innen nur auf diese Weise ein Aussonderungsrecht nach § 47 InsO im Falle der Insolvenz des Inkassodienstleisters haben.²⁶⁵ Würde der Betrag auf das allgemeine Konto des Inkassodienstleisters wandern, so fiel er im Fall der Insolvenz in die Insolvenzmasse (§ 35 InsO).²⁶⁶

1.6.3 Keine Verschwiegenheitspflicht

Nicht nachgekommen ist der Gesetzgeber Forderungen, die Verschwiegenheitspflicht des § 42a Abs. 2 BRAO auf Inkassodienstleister zu übertragen.²⁶⁷ In dieser Hinsicht

²⁵⁹ Vgl. *Skupin*, Zur Interessenkollision bei gebündelter Durchsetzung zedentenverschiedener Forderungen in Form einer „Sammelklage“, GRUR-Prax 2020, 636.

²⁶⁰ *ibid.*

²⁶¹ LG München I, 7.2.2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841.

²⁶² Vgl. auch *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 426.

²⁶³ *ibid.*

²⁶⁴ Vgl. etwa *Kilian*, AnwBl Online 2021, 102, 106.

²⁶⁵ Vgl. MüKo-InsO - *Ganter*, Bd. 1, 4. Aufl. 2019, § 47 InsO Rn. 355. Vgl. auch OLG Hamm, 11.2.1999 – 27 U 283/98, NZM 1999, 1152, zum Treuhandkonto der Verwalterin einer Wohnungseigentümergeinschaft.

²⁶⁶ Vgl. BGH, 16.12.1970 - VIII ZR 36/69, NJW 1971, 559, in Bezug auf die Zwangsvollstreckung in das Konto eines Rechtsanwalts.

²⁶⁷ Dafür etwa der Bundesrat, vgl. BR-Drucks. 58/21(B), 6 f.

wurde die Befürchtung geäußert, Inkassodienstleister könnten die aus ihrer Tätigkeit über Verbraucher:innen gewonnenen Informationen monetär verwerten.²⁶⁸

Allerdings unterliegen Inkassodienstleister den Restriktionen des Datenschutzrechts.²⁶⁹ Insbesondere sensible persönliche Daten, etwa Gesundheitsdaten, dürfen nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Verbrauchers oder der Verbraucherin verwendet werden, wobei eine wirksame Einwilligung voraussetzt, dass die Verwendungszwecke genau festgelegt sind. Erfordert eine Inkassotätigkeit ausnahmsweise einmal die Verschwiegenheit, wie sie von Rechtsanwältinnen verlangt wird, will der Gesetzgeber dies über das Registrierungsverfahren lösen, indem die Aufsichtsbehörde die Zulassung verweigert.²⁷⁰ Vorstellbar ist eine solche Situation kaum. Kommt es zu Datenschutzverstößen, so kann die Aufsichtsbehörde nach § 13h Abs. 1 Satz 2 RDG auch diese zum Anlass nehmen, aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bis hin zur vorübergehenden oder dauerhaften Untersagung des Betriebs (§ 13 Abs. 4 RDG). Eine Verschwiegenheitspflicht wie die in § 42 Abs. 2 BRAO verankerte, die dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsdienstleister und Klient:innen dient, erscheint daneben nicht erforderlich, weil ein solches Vertrauensverhältnis durch den bloßen Kontakt über ein Formular im Internet nicht zustande kommt.²⁷¹

1.7 Behördliche Kontrolle

Zuständig für die Durchführung des RDG sind nach § 19 RDG die Landesjustizverwaltungen; eine Übertragung der Aufgaben auf nachgeordnete Behörden ist möglich. Die Aufsichtsbehörden prüfen nicht nur die Voraussetzungen der Registrierung im Zeitpunkt der Beantragung, sondern auch deren Fortbestehen und Einhaltung, also auch die mögliche Überschreitung der Inkassoerlaubnis, vgl. § 14 Satz 1 Nr. 3 RDG. Dazu gibt ihr § 13h Abs. 5 RDG weitreichende Befugnisse: Soweit es zur Erfüllung der der zuständigen Behörde als Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, hat die Person, die Rechtsdienstleistungen erbringt, der zuständigen Behörde und den in ihrem Auftrag handelnden Personen das Betreten der Geschäftsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in geeigneter Weise zur Einsicht vorzulegen, auch soweit sie elektronisch geführt werden, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Die Kontrolle von Inkassodienstleistern – und zwar nicht nur von Legal Tech-Inkassodienstleistern, sondern auch von „traditionelle“ Inkassodienstleistern –, ist derzeit auf 38 Gerichte verteilt, davon allein 14 in Niedersachsen,²⁷² was die Gefahr divergierender Beurteilungen vergleichbarer Geschäftsmodelle und die Möglichkeit von *forum shopping* mit sich bringt.²⁷³ Zweifel wurden auch hinsichtlich der Kapazitäten dieser zahlreichen Aufsichtsbehörden geäußert.²⁷⁴

²⁶⁸ Vgl. *vzbv*, Verbraucherfreundliche Regulierung von Legal Tech, 8.

²⁶⁹ Ausf. *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 399 ff.

²⁷⁰ Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 42.

²⁷¹ Ebenso *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 402.

²⁷² Vgl. die Zuständigkeitsliste auf der Bekanntmachungsplattform für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, <https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/>.

²⁷³ Vgl. auch *vzbv*, Verbraucherfreundliche Regulierung von Legal Tech, 5.

²⁷⁴ Vgl. *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 417.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10.3.2023²⁷⁵ wird die Aufsicht deshalb ab 1.1.2025 beim Bundesamt für Justiz zentralisiert. Dies ist zweifellos zu begrüßen, eine ernsthafte Stärkung der Aufsicht setzt aber dann auch eine entsprechende Ausstattung und den Willen zur Kontrolle von Dienstleistern nicht nur im Registrierungsverfahren, sondern auch im laufenden Betrieb voraus.

Sinnvoll wäre es, wenn dazu ein Beschwerdeverfahren eingeführt würde, wie es § 4b des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) für die Aufsichtstätigkeit der BaFin vorsieht.²⁷⁶

1.8 Die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das RDG

Rechtsfolgen eines Verstoßes können sich sowohl aus dem RDG selbst als auch aus anderen Rechtsgebieten ergeben.

1.8.1 Öffentliches Recht

Verstößt ein Rechtsdienstleister gegen das RDG, so kann dies zunächst öffentlich-rechtliche Folgen haben. Speziell im Falle von Inkassodienstleistern kann ein Überschreiten der Befugnisse „in erheblichem Umfang“ durch den Widerruf der Registrierung nach § 14 Nr. 3 RDG sanktioniert werden. Dasselbe gilt nach § 14 Nr. 3 RDG für den Fall, dass der Inkassodienstleister „beharrlich“ gegen Auflagen, Darlegungs- und Informationspflichten nach den §§ 13a oder 13b oder Pflichten nach § 13g RDG verstößt.

Eine Ordnungswidrigkeit stellt die Überschreitung der Inkassoerlaubnis durch einen registrierten Inkassodienstleister hingegen nicht dar. Lediglich die Einziehung von Forderungen ohne Registrierung ist nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 RDG bußgeldbewehrt.

1.8.2 Unterlassungs- und Beseitigungsklagen

Daneben können sich zivilrechtliche Konsequenzen ergeben. Einerseits ist das RDG nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 UKlaG Verbraucherschutzgesetz i.S.d. § 2 Abs. 1 UKlaG. Mit der Aufnahme des RDG in den Katalog der Schutzgesetze des § 2 Abs. 2 Satz 1 UKlaG wollte der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass das RDG dem Schutz aller Rechtssuchenden und dem Schutz des Rechtsverkehrs dient.²⁷⁷ Die Rechtssuchenden werden, ob aktiv oder passiv als Gegner:innen eines streitigen Verfahrens, als Verbraucher:innen behandelt. Da das RDG die Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Beratungsleistungen regelt, können die klagebefugten Verbände und Organisationen mit Hilfe der Unterlassungsklage einschreiten, wenn sich Personen unbefugt in die Rechtsberatung einschalten.²⁷⁸

Gleichermaßen kann ein Verstoß gegen das RDG einen Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 3a Abs. 1 UWG begründen.²⁷⁹ Als Kläger treten

²⁷⁵ BGBl. 2023 I Nr. 64.

²⁷⁶ Detaillierte Informationen zum Beschwerdeverfahren sowie ein Beschwerdeformular sind auf der Website der BaFin einfach zu finden, vgl. https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/Bei-BaFinbeschwerden_node.html.

²⁷⁷ So die Begründung der Bundesregierung, vgl. BT-Drs. 623/06, 232; dazu auch BVerfG, 29.10.1997 - 1 BvR 780-87, NJW 1998, 3481; BVerfG, 15.1.2004 - 1 BvR 1807/98, NJW 2004, 672; BVerfG, 29.7.2004 - 1 BvR 737/00, NJW 2004, 2662; BGH, 6.12.2001 - I ZR 316/98, NJW 2002, 2877 (jeweils zum RBerG).

²⁷⁸ Vgl. etwa OLG Frankfurt, 28.5.2015 - 6 U 51/14, WRP 2015, 1246.

²⁷⁹ Vgl. etwa BGH, 9.9.2021 - I ZR 113/20, NJW 2021, 3125; KG, 12.5.2021 - 5 U 1091/20, GRUR-RS 2021, 21761.

neben den Verbraucherorganisationen in der Praxis insbesondere die Rechtsanwaltskammern auf.²⁸⁰ Darüber hinaus können Mitbewerber:innen, also insbesondere Rechtsanwält:innen, gegen Personen, die unerlaubt Rechtsdienstleistungen erbringen, nach §§ 3a, 8 Abs. 1 UWG vorgehen.²⁸¹

1.8.3 Nichtigkeit der Abtretung?

Die aus Verbrauchersicht wichtigste Frage bezieht sich allerdings darauf, ob eine Überschreitung der Inkassoerlaubnis oder ein Verstoß gegen § 4 RDG nach § 134 BGB zur Nichtigkeit des Vertrags mit dem Inkassodienstleister führt. Für Verbraucher:innen wäre die Nichtigkeit in verschiedener Hinsicht nachteilig, denn sie würde zugleich die Abtretung des jeweiligen Anspruchs unwirksam machen. Zum einen würde dem Rechtsdienstleister, der den Anspruch, gegebenenfalls klageweise, durchsetzen will, der geltend gemachte Anspruch nicht zustehen, so dass seine Klage mangels Aktivlegitimation abgewiesen wird. Den Verbraucher:innen, die selbst keine Klage eingereicht haben, würde bei entsprechend langem Verfahren die Verjährung ihrer Ansprüche drohen, zumal die Klage des nach h.M. ja nicht aktivlegitimierten Rechtsdienstleisters keine verjährungshemmende Wirkung hat.

Gegen die Nichtigkeit der Abtretung spricht damit, dass sie den Schutzzweck des RDG, den Schutz der Rechtssuchenden, verfehlt. Verbraucher:innen stünden auch nicht schutzlos, weil im Falle einer unqualifizierten Rechtsdienstleistung zum Schaden der Verbraucher:innen ein Anspruch nach § 280 Abs. 1 BGB gegeben wäre, der zudem über die Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsdienstleisters nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG abgesichert wäre. Umgekehrt würde der Klagegegner profitieren, der aber durch die Schutzvorschriften des RDG nicht geschützt werden soll. Aus diesem Grund hat auch der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) die Erstreckung der Nichtigkeit einer Prozessfinanzierungsvereinbarung auf die Abtretung abgelehnt.²⁸²

Damit bleibt die Frage, ob das Verhalten beider Vertragsparteien den Rechtsverkehr oder die Rechtsordnung so gefährdet, dass es mit der Nichtigkeit der Vereinbarung sanktioniert werden muss. Insofern bietet sich ein Vergleich mit der Rechtsprechung zur Schwarzarbeit an.²⁸³ Dort hat der BGH in einer Serie von Entscheidungen zunächst § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG zu einer Verbotsnorm mit der Folge der Nichtigkeit des Vertrags nach § 134 BGB „jedenfalls dann (...), wenn der Unternehmer vorsätzlich hiergegen verstößt und der Besteller den Verstoß des Unternehmers kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt“, erklärt.²⁸⁴ Daraus hat der BGH gefolgert, dass Verbraucher:innen keine Mängelrechte gegen den Werkunternehmer geltend machen²⁸⁵ und bereits gezahlten Werklohn auch nach Bereicherungsrecht nicht zurückverlangen können.²⁸⁶ Ziel dieser Rechtsprechung ist es, nicht nur Unternehmer abzuschrecken (was aber wohl nicht

²⁸⁰ Vgl. etwa BGH, 9.9.2021 – I ZR 113/20, NJW 2021, 3125; OLG Frankfurt a.M., 28.5.2015 – 6 U 51/14, GRUR-RR 2015, 474.

²⁸¹ Vgl. BGH, 14.01.2016 – I ZR 107/14, VuR 2016, 349. Ebenso BGH, 4.11.2010 – I ZR 118/09, GRUR 2011, 539; BGH, 6. 10. 2011 – I ZR 54/10, NJW 2012, 1589; OLG Düsseldorf, 17.6.2014 – I-20 U 16/14, GRUR-RR 2014, 399 (jeweils zu § 4 Nr. 11 UWG a.F.).

²⁸² Vgl. OGH, 27.2.2013 – 6 Ob 224/12b.

²⁸³ Ausf. *Bülte/Meier*, Die Schwarzarbeit – ein Wagnis für den Verbraucher, VuR 2018, 128 ff.

²⁸⁴ BGH, 1.8.2013 – VII ZR 6/13, NJW 2013, 3167.

²⁸⁵ Ibid., 3169 f.

²⁸⁶ BGH, 11.6.2015 – VII ZR 216/14, NJW 2015, 2406.

nachhaltig gelingt), sondern auch die Kund:innen von ihrer Beteiligung am Umsatzsteuerbetrug abzuhalten: „Wer bewusst das im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz enthaltene Verbot missachtet, soll nach der Intention des Gesetzgebers schutzlos bleiben und veranlasst werden, das verbotene Geschäft nicht abzuschließen. Der Ausschluss eines bereicherungsrechtlichen Anspruchs mit der ihm zukommenden abschreckenden Wirkung ist ein geeignetes Mittel, die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende Zielsetzung des Gesetzgebers mit den Mitteln des Zivilrechts zu fördern.“²⁸⁷ Umgekehrt erkannte das OLG Düsseldorf in einem Fall, in dem der Besteller keine Kenntnis vom Verstoß des Unternehmers gegen das SchwarzArbG hatte, dass dieser Verstoß nicht ausreichend sei, die Nichtigkeit des Vertrags mit der Folge des Verlusts aller Ansprüche herbeizuführen.²⁸⁸

Bei der Durchsetzung von tatsächlich bestehenden Verbraucherrechten liegt der Fall diametral anders. Schon auf Seiten des Inkassodienstleisters wird regelmäßig kein vorsätzlicher Rechtsbruch vorliegen, ist die Reichweite der Erlaubnis zur Einziehung von Forderungen doch noch immer nicht vollständig geklärt und daher umstritten. Schon gar nicht ist ersichtlich, dass Verbraucher:innen einen Rechtsbruch des Inkassodienstleisters ausnutzen wollen. Die nach § 16 Abs. 1 RDG der Information der Rechtssuchenden dienende Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister und die Verpflichtung, diese im Impressum des Internetauftritts anzugeben, sollen gerade dazu dienen, dass rechtssuchende Verbraucher:innen nicht nur auf die Sachkunde des Inkassodienstleisters, sondern auch auf die Zulässigkeit von dessen Tätigkeit vertrauen dürfen. Erbringt der Rechtsdienstleister in erheblichem Umfang Rechtsdienstleistungen über die eingetragene Befugnis hinaus, so ist die Eintragung nach § 14 Nr. 3 RDG zu widerrufen. Dieser öffentlich-rechtliche Verbraucherschutz reicht aus, im Sinne des § 1 RDG den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Dienstleistungen zu schützen.²⁸⁹ Anders mag es liegen, wenn der Rechtsdienstleister gar nicht im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen ist, so dass der Vertrauenstatbestand entfällt.²⁹⁰

Das (anwaltliche) Schrifttum geht dennoch überwiegend davon aus, dass es sich bei den Einschränkungen, die das RDG macht, um Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB handle.²⁹¹ Auch die Rechtsprechung folgt dieser Ansicht weitestgehend²⁹² und hat mit dieser Begründung zahlreiche Klagen abgewiesen, bei denen sie eine Überschreitung der Inkassoerlaubnis oder einen Verstoß gegen § 4 RDG gesehen hat.

Auch der BGH entnahm in seiner Leitentscheidung in Sachen *LexFox* vor allem der Gesetzgebungsgeschichte, dass die Nichtigkeit der Abtretung die hauptsächliche Sanktion eines RDG-Verstoßes sein solle, sah aber auch das Problem für diejenigen Verbraucher:innen, die im Vertrauen auf das Rechtsdienstleistungsregister ihre Ansprüche an den Inkassodienstleister abgetreten haben. Dies brachte den BGH zu einer salomonischen Lösung: Nicht jeder RDG-Verstoß soll zur Nichtigkeit der Abtretung führen, sondern dies soll nur „grundsätzlich“ der Fall sein. Es könne Fälle geben, „bei denen ein

²⁸⁷ *ibid.*

²⁸⁸ Vgl. OLG Düsseldorf, 5.2.2016 - I-23 U 110/15, BeckRS 2016, 14031.

²⁸⁹ Vgl. etwa *Morell*, Wirksamkeit der Inkassoession bei RDG-Verstoß, NJW 2019, 2574, 2576 ff.; *Römermann*, VuR 2020, 43, 44 ff.; *Petrascin/Unseld*, NZKart 2021, 280, 284 f. *Hartung*, AnwBl 2021, 153, 159; *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1036; *Stadler*, VuR 2021, 123, 126 f.

²⁹⁰ Vgl. zu einem solchen Fall OLG Dresden v. 29.11.2016, Az. 14 U 54/13, NJOZ 2017, 1607.

²⁹¹ Zu § 4 RDG vgl. *Kluth*, Interessenkonflikte in Fällen neuer Modelle der Massenrechtsdienstleistung durch Inkassodienstleister, VuR 2018, 403 ff. m.w.N.

²⁹² Eine Ausnahme ist der Hinweisbeschluss des OLG Celle, 30.9.2021 – 16 U 421/21, BeckRS 2021, 43537.

solcher Verstoß zwar vorliegt, aber aufgrund einer verfassungsgemäßen Auslegung und Anwendung des § 134 BGB jedenfalls eine Nichtigkeit der diesem Verstoß zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht angenommen werden“ könne.²⁹³ Die Annahme der Nichtigkeit werde in der Regel voraussetzen, dass die Überschreitung bei einer – in erster Linie dem Tatrichter obliegenden – umfassenden Würdigung der Gesamtumstände aus der objektivierten Sicht eines verständigen Auftraggebers eindeutig vorliege und unter Berücksichtigung der Zielsetzung des RDG, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 Abs. 1 S. 2 RDG), in ihrem Ausmaß als nicht nur geringfügig – etwa auf Randbereiche beschränkt – anzusehen ist. Der genannten Eindeutigkeit der Überschreitung der Inkassodienstleistungsbefugnis bedürfe es dabei auch, um nicht den Kund:innen, insbesondere bei schwieriger Rechtslage, das Risiko dieser Einschätzung aufzubürden.²⁹⁴

Der BGH selbst nahm diese Einschränkung der Nichtigkeitsfolge in seiner *Airdeal*-Entscheidung im Zusammenhang mit § 4 RDG wieder auf. Nachdem er darauf verwiesen hatte, dass gleichgerichtete Ansprüche durchaus gebündelt werden dürften, während für Ansprüche mit zu unterschiedlichen Erfolgsaussichten Gruppen gebildet werden müssten, meinte er, das Risiko einer möglicherweise fehlerhaften Gewichtung durch die Klägerin bei der Ausübung ihres Ermessens rechtfertigen es jedenfalls nicht, die Nichtigkeit der Inkassodienstleistungsverträge und der daraus folgenden Abtretungen nach § 134 BGB i.V.m. § 4 RDG anzunehmen.²⁹⁵

Nimmt man das Kriterium der Eindeutigkeit ernst, so ist diese Sichtweise des BGH durchaus verbraucherfreundlich. Sowohl in der Rechtsprechung des EuGH²⁹⁶ als auch in der BGH-Rechtsprechung²⁹⁷ ist anerkannt, dass Verbraucher:innen nicht juristisch vorgebildet sind. Eine eigene Subsumtion des RDG ist ihnen ebenso wenig zuzumuten²⁹⁸ wie das eigenständige Studium einschlägiger juristischer Literatur, zumal diese zweifellos auch unter Berücksichtigung der vom BGH angeführten Kriterien hinsichtlich der Zulässigkeit weiterer Geschäftsmodelle zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen wird, so dass es die Bewertung eines Geschäftsmodells für den Verbraucher:innen auch dann nicht eindeutig macht, wenn einzelne Autor:innen sie für eindeutig oder evident erklären. Hinzu kommt, dass Teile des Schrifttums aufgrund der vielfältigen und zum Teil nicht offengelegten Gutachtertätigkeit der Autor:innen nicht vom Verdacht mangelnder Objektivität frei sind.²⁹⁹ Auch auf die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung müssen sich Verbraucher:innen nicht verweisen lassen, denn sie nehmen die Inkassodienstleister ja gerade in Anspruch, weil sie sich diese Beratung nicht leisten können oder weil sie die Kosten scheuen. Im Übrigen besteht die Gefahr, dass einzelne Anwalt:innen besonders

²⁹³ BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208, 218. So auch *Hartung*, AnwBl Online 2019, 353, 358 f.

²⁹⁴ BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208, 218.

²⁹⁵ Vgl. BGH, 13.7.2021 – II ZR 84/20, NJW 2021, 3046, 3053.

²⁹⁶ Vgl. nur die Rechtsprechung zur Klausel-Richtlinie 93/13/EWG: EuGH, 27.6.2000, verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98 *Océano Grupo gegen Murciano Quintero u.a.*, ECLI:EU:C:2000:346, Rn. 26. Zur Notwendigkeit der Information des Verbrauchers über seine Rechte vgl. EuGH, 13.12.2001, Rs. C-481/99 *Georg Heininger und Helga Heininger gegen Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG*, ECLI:EU:C:2001:684, Rn. 45 ff.

²⁹⁷ Grundlegend die AGB-Rechtsprechung des BGH: BGH, 17.1.1989 - XI ZR 54/88, NJW 1989, 582.

²⁹⁸ So auch *Römermann*, VuR 2020, 43, 47.

²⁹⁹ Vgl. dazu *Gnirke*, Wie VW versucht, Dieselschädigte abzuschütteln, Der Spiegel 15/2019, 68.

vor den Risiken von Legal Tech warnen;³⁰⁰ ein Interessenkonflikt ist hier nicht von der Hand zu weisen.

Im Gegensatz zu der hier vertretenen Ansicht haben die Instanzgerichte die Vorgaben des BGH bislang weitestgehend ignoriert.³⁰¹ Eine Auseinandersetzung damit, ob die Überschreitung der Inkassoerlaubnis bei einer umfassenden Würdigung der Gesamtumstände aus der objektivierten Sicht eines verständigen Auftraggebers *eindeutig* vorliegt, findet sich in kaum einer Entscheidung. Vielmehr begnügen sich die Gerichte regelmäßig damit, die Eindeutigkeit festzustellen bzw. zu behaupten,³⁰² oder sie prüfen sie gar nicht erst.³⁰³

Eine Ausnahme bildet das OLG Braunschweig, das die vermeintliche Eindeutigkeit der Überschreitung der Inkassoerlaubnis bei Durchsetzung von schweizerischem Recht unterliegenden Forderungen wie folgt begründete:

„Dass die in Deutschland ansässige und registrierte Klägerin die zur Geltendmachung von nach dem Schweizer Recht zu beurteilenden Forderungen nicht hinreichend qualifiziert ist und nicht hinreichend qualifiziert sein kann, ist für einen verständigen Auftraggeber bei Zugrundelegung einer objektivierten Sicht eindeutig. Eindeutig ist auch nach einem Blick in das Rechtsdienstleistungsgesetz, der von einem verständigen Auftraggeber verlangt werden kann, dass die Klägerin für die Erbringung solcher Rechtsdienstleistungen nicht die erforderliche Befugnis besitzt, da sie nicht geltend gemacht hat, über qualifizierte Personen zu verfügen, die über Sachkunde im schweizerischen Recht verfügen. Der Umstand, dass es Stimmen in der Literatur oder ggf. auch in der Rechtsprechung gibt, die den Umfang der Rechtsdienstleistungsbefugnis der Klägerin anders beurteilen und ihr zubilligen würden, auch ohne geprüfte und nachgewiesene Sachkunde Forderungen in einem ausländischen Recht einzuziehen, ändert nichts an der Schwere und der Eindeutigkeit des der Klägerin vorzuwerfenden Verstoßes. Es gibt kaum einen Themenkreis in diesem Rechtsbereich, der nicht - teilweise interessengeleitet - kontrovers diskutiert wird. In der Sache leuchtet es aber ein, dass, wenn der Gesetzgeber von einem Rechtsdienstleister bestimmte Kenntnisse verlangt und dieser Rechtsdienstleister solche Kenntnisse nicht besitzt, die Tätigkeit des Rechtsdienstleisters nicht von der ihm erteilten Rechtsdienstleistungsbefugnis gedeckt wird.“³⁰⁴

Nach der Auffassung des OLG Braunschweig sollen Verbraucher:innen also nicht nur das RDG lesen, sondern auch die dazu veröffentlichte Literatur, und dabei die „richtigen“ Literaturstimmen herausfinden. Ironischerweise hat das Gericht selbst die Inkassoerlaubnis der financialright GmbH in Bezug auf die Geltendmachung dem schweizerischen Recht unterliegender Forderungen verkannt und sich dabei auf die Stimmen verlassen, denen der BGH nicht gefolgt ist. Dasselbe „Missgeschick“ ist denjenigen Gerichten passiert, die das Sammelinkasso für „eindeutig“ nicht von der Inkassoerlaubnis umfasst sahen.

³⁰⁰ Vgl. etwa die Pressemitteilung von *Stempel & Coll.*, MyRight: Die unkalkulierbaren Risiken des Legal-Tech, <https://www.openpr.de/news/1097324/MyRight-Die-unkalkulierbaren-Risiken-des-Legal-Tech.html>.

³⁰¹ Ähnlich *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Rechtsdienstleister, 337.

³⁰² So etwa LG Augsburg, 27.10.2020 – 11 O 3715/18, BeckRS 2020, 30625; LG Rottweil Ur. v. 10.5.2021 – 2 O 525/20, BeckRS 2021, 12055.

³⁰³ So LG Ravensburg, 22.12.2020 – 1 O 112/20, BeckRS 2020, 37580; LG Ansbach Ur. v. 29.3.2021 – 3 O 16/21, BeckRS 2021, 6742.

³⁰⁴ OLG Braunschweig, 7.10.2021 – 8 U 40/21, BeckRS 2021, 29486.

Schließlich finden sich auch in der Literatur fehlgeschlagene Versuche, die Eindeutigkeit von Verstößen festzustellen. So äußerte *Prütting* unmittelbar nach der Einführung des Eindeutigkeitskriteriums in der *LexFox*-Entscheidung die Auffassung, das Geschäftsmodell von myRight überschreite „evident“ die Grenzen der Inkassoerlaubnis.³⁰⁵ Schon das (bis dahin als der Volkswagen AG eher wohlgesonnen wahrgenommene) LG Braunschweig entschied hingegen im Anschluss an das *LexFox*-Urteil mit Beschluss vom 23. Dezember 2019, dass die Abtretung von Ansprüchen gegen die Volkswagen AG an myRight nicht wegen eines Verstoßes gegen das RDG nichtig sei.³⁰⁶ Dies bestätigte auch der BGH.³⁰⁷

Der Gesetzgeber führte auch in Kenntnis der Entscheidung des BGH und der nachfolgenden Entscheidungspraxis der Gerichte sowie eines entsprechenden Antrags der FDP-Fraktion im Bundestag³⁰⁸ bewusst keine Klärung herbei, sondern sparte die Frage der Nichtigkeit von Verstößen bei der Reform des RDG durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt aus. Die nach Auffassung des BGH erforderliche Eindeutigkeit der Überschreitung erwähnt der Gesetzesentwurf erst gar nicht.³⁰⁹

Die Lösung soll vielmehr in der geschilderten *ex ante*-Kontrolle liegen. Die Registrierung entfaltet zwar gegenüber der zivilgerichtlichen Beurteilung keine Bindungswirkung,³¹⁰ der Gesetzgeber erwartet aber, dass die genauere Überprüfung des Geschäftsmodells für die Zivilgerichte im Sinne einer Tatbestandswirkung beachtlich sein könne.³¹¹ Im Übrigen bezieht sich die Überprüfung ja auch nur auf den Umfang der Inkassoerlaubnis, während auch ein Verstoß gegen § 4 RDG zur Nichtigkeit führen kann.³¹² Vereinbarungen von Legal Tech-Dienstleistern mit Prozessfinanzierern werden aber nicht vorab behördlich geprüft.

Eine Tatbestandswirkung der Registrierung ist zudem durchaus zweifelhaft, hat doch der BGH – völlig zu Recht – erst unlängst die Erstreckung der Tatbestandswirkung von Bescheiden des Kraftfahrt-Bundesamts auf Schadensersatzklagen wegen unzulässiger Thermofenster abgelehnt.³¹³ Die Intensivierung der Prüfung muss sich aber auf die vom BGH in *LexFox* für die Nichtigkeit der Abtretung vorausgesetzte Eindeutigkeit der Erkennbarkeit der Überschreitung der Inkassoerlaubnis auswirken. Ein Argument gegen den Schutz des Vertrauens in die Registrierung war nämlich in der Vergangenheit, dass seitens der Aufsichtsbehörde vor der Eintragung in das Register eine rechtliche Prüfung des jeweiligen Geschäftsmodells des Rechtsdienstleisters und der von ihm in diesem Rahmen entfalteten Tätigkeiten nicht stattfinde.³¹⁴ Wenn aber nach der Neuregelung

³⁰⁵ Vgl. *Prütting*, ZIP 2020, 49, 52.

³⁰⁶ LG Braunschweig, 23.12.2019 – 3 O 5657/18; dazu *Skupin*, Gebündelte Durchsetzung zedentenverschiedener Forderungen im Wege der Inkassodienstleistung zulässig, GRUR-Prax 2020, 354.

³⁰⁷ Vgl. *supra*, IV., 1.2.4.

³⁰⁸ Vgl. BT-Drucks. 19/30538.

³⁰⁹ Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 21.

³¹⁰ Dies hatte *Römermann*, RDt 2021, 217, 220 f., vorgeschlagen.

³¹¹ *ibid.*

³¹² Vgl. auch BR-Drucks. 58/21(B), 4 f.

³¹³ Vgl. u.a. BGH, 26.6.2023 – Via ZR 335/21, NJW 2023, 2259; dazu *Horacek*, Der Abgasskandal und der BGH – a (never) ending story?, VuR 2023, 337 ff.

³¹⁴ Vgl. LG Braunschweig, 30.4.2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7267.

nicht einmal die Aufsichtsbehörde nach Prüfung umfangreicher Unterlagen des Inkassodienstleisters eine Unvereinbarkeit des Geschäftsmodells mit § 10 Nr. 1 RDG feststellt, wird man dies von Verbraucher:innen unter keinen Umständen erwarten dürfen.³¹⁵

Wenn also die Gerichte die Prüfung der Eindeutigkeit der Überschreitung als Kriterium für die Nichtigkeit nach § 134 BGB in Zukunft ernst nehmen, dürfte diese bei nach den neuen Vorschriften geprüften Geschäftsmodellen nicht mehr in Betracht kommen. Nichtsdestotrotz wäre es im Sinne des Verbraucherschutzes konsequent, die Nichtigkeitsfolge explizit auszuschließen. Wie die Bundesregierung nämlich an anderer Stelle völlig zutreffend feststellt, besteht so immer noch der Rest der „Gefahr, dass sich der durch den Erlaubnisvorbehalt bezweckte Verbraucherschutz gegen die Verbraucherinnen und Verbraucher wendet, weil sie zum Beispiel bei einer inzwischen verjährten Forderung einen im Ausgang ungewissen Prozess gegen den Inkassodienstleister oder dessen Berufshaftpflichtversicherer anstrengen müssten.“³¹⁶

1.9 Fazit

Der BGH und der Gesetzgeber haben die Position der Legal Tech-Dienstleister und mittelbar der Verbraucher:innen durch eine Reihe bemerkenswerter Urteile und durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt verbessert, indem sie viele Streitpunkte, die sowohl die Anwaltschaft als Konkurrenten als auch die Unternehmerseite ins Feld geführt haben, geklärt haben. Beim Abtretungsmodell ist das Risiko, dass die Durchsetzung an der fehlenden Aktivlegitimation des Dienstleisters scheitert, deutlich gesunken. Den letzten Schritt, die Nichtigkeitsfolge nach § 134 BGB bei einem Verstoß eines registrierten Inkassodienstleisters gegen das RDG auszuschließen, ist der Gesetzgeber bedauerlicherweise nicht gegangen, so dass in Bezug auf bestimmte Rechtsgebiete wie das Kartellrecht und das Datenschutzrecht sowie in Bezug auf bestimmte Vertragsgestaltungen mit Prozessfinanzierern eine Restunsicherheit bleibt, die sich nicht zuletzt deshalb negativ auswirken kann, weil die Instanzgerichte die Vorgaben des BGH in Bezug auf eine Ausnahme von der Nichtigkeitsfolge bei für Verbraucher:innen nicht erkennbaren Verstößen bislang weitgehend ignorieren. Insofern ist die Forderung aufrecht zu erhalten, die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB bei Verstößen registrierter Inkassodienstleister gegen das RDG per Gesetz auszuschließen.

2. QUALITÄT DER DIENSTLEISTUNG UND HAFTUNG

2.1 Vertragliche Einstufung

Bei Dienstleistungen, auch in der Form von Geschäftsbesorgungsverträgen, stellt sich zunächst die Frage, ob sie als Dienst- oder Werkverträge einzustufen sind. Die Unterscheidung ist von erheblicher Tragweite, weil beim Werkvertrag ein Erfolg geschuldet wird, bei dessen Nichteintritt Verbraucher:innen Rechte haben, während der Unternehmer beim Dienstvertrag lediglich verpflichtet ist, die geschuldete Dienstleistung sorgfältig auszuführen. Die Qualifikation des Vertrags richtet sich nach dem Inhalt der vertraglichen Vereinbarung, der wiederum von den Legal Tech-Unternehmen vorgegeben wird. Mit

³¹⁵ Skupin, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Rechtsdienstleister, 340, schlägt insofern eine unwiderlegliche Vermutung vor, dass eine „eindeutige“ Überschreitung der Inkassobefugnisse nicht gegeben ist, wenn der Forderungseinzug des Inkassodienstleisters in einem anbieterspezifisch von der Rechtsdienstleistungsaufsicht geprüften und öffentlich bekanntgemachten Rechtsgebiet erfolgt.

³¹⁶ Vgl. BT-Drucks. 19/27673, 41.

anderen Worten haben diese es in der Hand, diese Inhalte und damit auch den Vertragstyp festzulegen.

Für Rechtsdienstleistungen ist typisch, dass kein Erfolg garantiert wird. Entsprechend wird der Anwaltsvertrag als ein Dienstvertrag eingestuft, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, §§ 611, 675 BGB.³¹⁷ Dies gilt jedenfalls immer dann, wenn Rechtsanwält:innen (auch) rechtsberatend tätig werden. Ausnahmsweise kann der Anwaltsvertrag ein auf eine Geschäftsbesorgung, z.B. ein Gutachten, gerichteter Werkvertrag (§§ 631, 675 BGB) sein, wenn nicht anwaltlicher Beistand, sondern ein durch anwaltliche Arbeit herbeizuführender Erfolg den Gegenstand der Verpflichtung des Rechtsanwalts bildet. Dies ist gewöhnlich dann der Fall, wenn Anwält:innen es übernehmen, Rechtsauskunft über eine konkrete Frage zu erteilen, ein schriftliches Rechtsgutachten oder einen Vertragsentwurf anzufertigen.³¹⁸

Entsprechend wird man die Qualifizierung von Legal Tech-Dienstleistungen vornehmen müssen, auch wenn diesen kein vergleichbar gefestigtes Berufsbild zugrunde liegt, so dass der einzelnen vertraglichen Ausgestaltung mehr Gewicht zukommt.

Klar werkvertraglich ausgerichtet war etwa die Dienstleistung von bahn-buddy, wo die Servicegebühr i.H.v. 1,99 Euro erst fällig wurde, wenn auch tatsächlich eine Entschädigung bzw. Erstattung bezahlt wurde.³¹⁹ Die meisten Legal Tech-Dienstleister betonen hingegen auf ihren Webseiten, dass ein Erfolg nicht garantiert werden kann, was auf einen Dienstvertrag i.S.d. § 611 BGB hinweist.

Schwierigkeiten bestehen da, wo die Webseite einen anderen Eindruck von der versprochenen Leistung erweckt als die detaillierte Beschreibung, insbesondere in den AGB. Als Beispiel sei wiederum *aboalarm* beschrieben. Das Unternehmen betreibt u.a. die Versendung von Kündigungsschreiben. Die Übermittlung eines Schreibens würde man als Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB qualifizieren. Entsprechend ist etwa in der Übersendung eines Briefs durch die Deutsche Post AG ein Frachtvertrag zu sehen,³²⁰ der eine spezialgesetzliche Form des Werkvertrags darstellt.³²¹ Auf der Webseite von *aboalarm* heißt es nun: „Außerdem bieten wir für jedes Anliegen ein **geprüftes Kündigungsschreiben** und den **Direktversand** deiner Kündigung an den Anbieter.“³²² In den AGB findet sich unter § 4 Nr. 2 mit der Überschrift „Funktion Kündigungsversand (Brief, Einschreiben, Fax oder E-Mail)“ folgende Formulierung:

„a) *aboalarm* stellt dem Nutzer mit der kostenpflichtigen Funktion „Faxversand“ einen Computer-Faxdienst zur Verfügung, mit dem der Nutzer den Versuch unternehmen kann, ein von *aboalarm* erstelltes und vom Nutzer selbst individuell anpassbares Kündigungsschreiben oder ein eigenes, vom Nutzer selbst erstelltes Kündigungsschreiben an den vom Nutzer gewählten Empfänger zu übermitteln. *aboalarm* kann nach eigenem Ermessen statt Faxversand den Versand eines Briefes oder einer E-Mail wählen, wenn der zu kündigende Anbieter zum Beispiel keinen Faxanschluss mehr zur Verfügung stellt oder eine Kündigung per Fax aus anderen Gründen nicht sinnvoll und/oder für *aboalarm* unzumutbar ist.

(...).

³¹⁷ Vgl. etwa BGH, 25.10.2001 - IX ZR 19/99, NJW 2002, 290.

³¹⁸ Vgl. BGH, 20.10.1964 - VI ZR 101/63, NJW 1965, 106; OLG Düsseldorf, 11.6.1992 – 18 U 161/90, VersR 1993, 702.

³¹⁹ Vgl. Legal Tech Verzeichnis, Bahn-Buddy, <https://legal-tech-verzeichnis.de/bahn-buddy>.

³²⁰ Vgl. AG Meldorf, 14.9.2010 - 81 C 1605/09, BeckRS 2010, 25571.

³²¹ Vgl. Koller, Transportrecht, 11. Aufl. 2023, § 407 HGB Rn. 12.

³²² <https://www.aboalarm.de/kuendigungsschreiben-generieren.html> (Fettdruck im Original).

d) Der Nutzer hat weder einen Anspruch darauf, dass das Kündigungsschreiben dem Dritten tatsächlich zugeht, noch dass die Kündigung formwirksam ist oder die Kündigungsfrist eingehalten wird. Die von aboalarm angebotene Dienstleistung erschöpft sich in dem bloßen Versuch, das jeweilige Kündigungsschreiben an den Dritten telekommunikativ zu übermitteln (Fax/E-Mail) und/oder den Brief auf den Postweg zu bringen, zum Beispiel durch Einwurf in einen Briefkasten oder Abgabe bei einer Postgeschäftsstelle.

e) Die von aboalarm bereitgestellte Hard- und Software unternimmt hierzu nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts durch den Nutzer automatisch den Versuch, das vom Nutzer erstellte Kündigungsschreiben an die vom Nutzer angegebene Faxnummer zu faxen oder anderweitig vertragsgemäß zu übersenden.“

Mit anderen Worten: Der Nutzer zahlt eine Gebühr für den bloßen Versuch, automatisiert ein Kündigungsschreiben zu übersenden. Aus der Beschreibung ergibt sich noch nicht einmal die Verpflichtung von aboalarm, dem Nutzer einen Misserfolg mitzuteilen. Dies spräche für eine Qualifikation als Dienstvertrag i.S.d. § 611 BGB, da ein Erfolg explizit nicht geschuldet ist. Fraglich ist, inwieweit die Konkretisierung in den AGB die allgemeine Beschreibung der vertraglichen Leistung auf der Webseite zu korrigieren vermag.

Ein Werkvertrag liegt im Übrigen jedenfalls dann vor, wenn ein:e Nutzer:in die „Sonderleistung Kündigungsgarantie“ in Anspruch nimmt. Dazu heißt es in § 11 der AGB:

„(...) aboalarm steht dafür ein, dass eine Kündigung, die durch aboalarm versendet wurde, auch tatsächlich wirksam ist. Deshalb bietet aboalarm für den Nutzer eine Kündigungsgarantie für ausgewählte Anbieter an. Die Kündigungsgarantie besteht ohne Beeinträchtigung eventueller gesetzlich bestehender Rechte. (...) Die Risiken, die durch eine fehlerhafte Kündigung bestehen, werden von aboalarm gemäß folgender Bedingungen getragen:

1. Inhalt der Kündigungsgarantie:

Die Kündigungsgarantie beinhaltet das Versprechen, dass aboalarm unter bestimmten Voraussetzungen eine erfolgreiche Kündigung erwirkt und somit das Vertragsverhältnis zum jeweiligen Anbieter, für den die Kündigungsgarantie gilt, beendet wird. Die Kundensupport-Mitarbeiter von aboalarm stehen dem Nutzer als persönliche Ansprechpartner bei einem Fehlverhalten des Vertragspartners zur Seite. Für den Fall, dass der Anbieter auch nach der Hilfestellung des aboalarm Supports sich weigert, die Kündigung zu akzeptieren, bietet aboalarm dem Nutzer kostenlose anwaltliche Hilfe an. Sollte es dennoch dazu kommen, dass das Vertragsverhältnis trotz Kündigungsmöglichkeit nicht beendet werden konnte, übernimmt aboalarm die Vertragsfolgekosten gemäß dieser Bedingungen.“

2.2 Geschuldete Qualität bei Dienstleistungen

Bei der geschuldeten Qualität der Dienstleistung gilt Vergleichbares wie bei der Qualifikation des Vertrags: Das Dienstvertragsrecht der §§ 611 ff. BGB macht wenige Vorgaben, so dass die Anbieter von Legal Tech-Dienstleistungen im Ausgangspunkt die geschuldete Qualität selbst definieren können.

Für Rechtsanwält:innen hat sich eine Rechtsprechung herausgebildet, die die geschuldete Sorgfalt definiert. Der BGH verwendet die folgende Formel:

„Der um Rat gebetene Rechtsanwalt ist seinem Auftraggeber zu einer umfassenden und erschöpfenden Belehrung verpflichtet. Der Anwalt muss den ihm vorgetragenen Sachverhalt dahin prüfen, ob er geeignet ist, den vom Auftraggeber erstrebten Erfolg herbeizuführen. Dem Mandanten hat der Anwalt diejenigen Schritte zu empfehlen, die zu dem

erstrebten Ziel führen können. Er muss den Auftraggeber vor Nachteilen bewahren, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat der Anwalt seinem Mandanten den sichersten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant eine sachgerechte Entscheidung treffen kann; Zweifel und Bedenken, zu denen die Sachlage Anlass gibt, muss der Anwalt darlegen und mit seinem Auftraggeber erörtern.“³²³

Legal Tech-Dienstleister sind nun keine Rechtsanwält:innen und daher grundsätzlich auch nicht an den Anforderungen an Rechtsanwält:innen zu messen.³²⁴ Wenn sie aber eine Leistung „wie ein Rechtsanwalt“ versprechen, müssen sie sich an den genannten Qualitätsstandards messen lassen.³²⁵ Dasselbe gilt, wenn sie sich als „Experten“ auf einem bestimmten Rechtsgebiet präsentieren, wie dies häufig der Fall ist.³²⁶ Gegenteilige Äußerungen im „Kleingedruckten“ werden regelmäßig unwirksam sein.³²⁷

Ist dies nicht der Fall, so müssen sie die von ihnen selbst individualisierte Leistung, wie sie von Verbraucher:innen verstanden werden darf,³²⁸ mit der verkehrüblichen Sorgfalt erbringen. Eine Vereinbarung minderer Qualität, die mangels Werbewirksamkeit nur als Allgemeine Geschäftsbedingung vorstellbar ist, wäre allerdings nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nur dann wirksam, wenn sie nicht den Vertragszweck gefährdet, indem sie die als Hauptleistung übernommene Verpflichtung konterkariert.

Ein Misserfolg allein reicht als Nachweis einer Vertragsverletzung nicht aus, wenn nicht ausnahmsweise ein Erfolg versprochen, also ein Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB geschlossen wird. Dies kommt allerdings in der Praxis jedenfalls bei der Übernahme der Auseinandersetzung mit Dritten nicht vor; auch Legal Tech-Dienstleister sind sich des Beharrungsvermögens der Gegenseite und der Grenzen der Rechtsdurchsetzung bewusst.

Bei erfolgsbasierten Entgeltmodellen liegt die Folge einer „mangelhaften“ und deshalb erfolglosen Dienstleistung darin, dass Verbraucher:innen mangels Erfolgs keine Zahlung leisten müssen. Ein Schaden der Verbraucher:innen kann dennoch eintreten, wenn etwa im Zuge der erfolglosen Bemühungen Verjährung eintritt oder Verbraucher:innen im Falle einer unwirksamen Kündigung für ein weiteres Jahr an einen Vertrag gebunden bleiben; ein Aspekt, der angesichts des Schutzzwecks des RDG bereits für die Einstufung einer Dienstleistung als Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG eine Rolle spielt. Freilich müssen die Verbraucher:innen dem Dienstleister dazu nach § 280 Abs. 1 BGB die Pflichtverletzung nachweisen und zudem nachweisen, dass die (so gescheiterte) Rechtsdurchsetzung bei pflichtgemäßer Durchführung erfolgreich gewesen wäre.³²⁹ Denkbar ist dies noch am ehesten bei Massenverfahren.

3. FERNABSATZRECHT

³²³ St. Rspr. seit BGH, 21.11.1960 - III ZR 160/59, NJW 1961, 601.

³²⁴ Vgl. auch *Ebers*, Gewährleistung für Legal Tech-Anwendungen gegenüber Verbrauchern: Was gilt seit Umsetzung der Digitalen Inhalte-Richtlinie?, LTZ 2022, 4, 5.

³²⁵ Vgl. auch *Singer*, Vertragsgeneratoren als „smarte“ Formularhandbücher?, RDt 2022, 53, 60 ff.

³²⁶ Conny bezeichnet sich als „Experten im Verbraucherrecht“, vgl. <https://conny.de/ueber-uns>. Flightright wirbt mit „10 Jahre Expertise“, vgl. <https://www.flightright.de/>, Helpcheck mit „Gebündelte Expertise“, vgl. <https://www.help-check.de/>.

³²⁷ Vgl. nur OLG Frankfurt, 4.12.2008 - 6 U 186/07VuR 2009, 151.

³²⁸ Vgl. auch *Ebers*, LTZ 2022, 4, 6.

³²⁹ Ebenso *Ebers*, LTZ 2022, 4, 6 f.

Verträge über Legal Tech-Dienstleistungen sind immer auch Fernabsatzverträge, da es in ihrer Natur liegt, im Internet oder per App abgeschlossen zu werden.³³⁰ Die Art der übernommenen Tätigkeit steht einer Einordnung ebenso wenig entgegen wie beim Anwaltsvertrag.³³¹ Entsprechend informieren Inkassodienstleister über das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht.³³²

Problematisch ist dabei, dass Verbraucher:innen nach § 357a Abs. 2 BGB Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen, für die der Vertrag die Zahlung eines Preises vorsieht, zu leisten haben, wenn sie von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt haben, dass mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden soll. Der Wertersatz ermittelt sich üblicherweise anteilig aus dem vereinbarten Gesamtpreis, der aber bei den meisten Legal Tech-Inkassodienstleistungen erfolgsabhängig ist. Der Unternehmer müsste daher zunächst erläutern, dass oder inwieweit er Erfolg gehabt hätte. Weiter müsste er erläutern, welchen Teil der Dienstleistung er bis zum Widerruf bereits erbracht hat und welchen Anteil dieser Teil an der Gesamtdienstleistung ausmacht. Insgesamt dürfte ihm das schwerfallen. Allerdings könnte es umgekehrt den Verbraucher:innen schwerfallen, die fehlende Berechtigung einer Forderung auf anteilige Vergütung zu erkennen.

4. AGB-RECHT

Bedeutung hat auch das AGB-Recht im Zusammenhang mit Inkassodienstleistern erlangt, und zwar vor allem in Bezug auf AGB der Vertragspartner der Verbraucher:innen, mit denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Inkassodienstleistern durch verschiedene Maßnahmen eingeschränkt werden sollte oder soll. Einige dieser Klauseln führten bereits zu Urteilen, allerdings nur von Instanzgerichten.

4.1 AGB zur Abwehr von Legal Tech-Inkasso

Das LG Nürnberg-Fürth befasste sich im Jahre 2018 mit der folgenden Klausel von Ryanair:

„Die Abtretung von Ausgleichs-, Schadensersatz- und Rückerstattungsansprüchen gegen uns ist ausschließlich an natürliche Personen zulässig, die in Ihrer Flugbuchung als weitere Fluggäste mit aufgeführt sind oder, falls Sie Teilnehmer einer Reisegruppe sind, an andere Fluggäste dieser Reisegruppe, sowie bei minderjährigen und geschäftsunfähigen Fluggästen an ihre gesetzlichen Vertreter. Im Übrigen ist die Abtretung von Ausgleichs-, Schadensersatz- und Rückerstattungsansprüchen gegen uns an Dritte ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt nicht bei außervertraglichen Schadensersatzansprüchen gegen uns sowie in Fällen, in denen die Abtretung bzw. der Forderungsübergang gesetzlich vorgesehen ist oder wenn zwingende Umstände, die in der Person des Fluggastes selbst begründet sind, dies erfordern.“

Das Gericht war der Auffassung, mit der Klausel werde vorrangig versucht, einen wirtschaftlichen Vorteil dadurch zu erlangen, dass die diversen „Claim-Handling-Companies“ vom Markt gedrängt werden sollten. Für Verbraucher:innen werde durch das Abtretungsverbot ein potentiell Hindernis auf dem Weg zur Erlangung ihrer Entschädigung bereitet. Haben Verbraucher:innen nicht die Zeit, Energie oder „schlichtweg den Nerv“, sich

³³⁰ Vgl. auch BT-Drucks. 19/27673, 23.

³³¹ Vgl. zum Anwaltsvertrag als Fernabsatzgeschäft BGH, 23.11.2017 – IX ZR 204/16, NJW 2018, 690.

³³² Vgl. etwa Nr. 8 der AGB von Flightright, <https://www.flightright.de/agb>.

mit der Fluggesellschaft auseinanderzusetzen, müssen sie in ihrer Entscheidung frei bleiben, ein in solchen Angelegenheiten erfahrenes Unternehmen kostenpflichtig zu beauftragen. Welche Abzüge von der Entschädigung Verbraucher:innen bei Beauftragung einer „Claim-Handling-Company“ in Kauf nehmen, bleibe alleine ihre freie Entscheidung.³³³

Ryanair versuchte daraufhin, das Problem durch Einfügung einer Rechtswahlklausel zugunsten irischen Rechts zu lösen. Diese Rechtswahlklausel wurde allerdings wieder von einigen Gerichten wegen Intransparenz als unwirksam beurteilt, weil sie nicht deutlich machte, dass die Flugpassagier-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ebenfalls anwendbar blieb.³³⁴

Mittlerweile hat Ryanair seine Formulierungen abgemildert. Nach Art. 15.2.1 der AGB „sollte der Fluggast stets seinen Ausgleichsanspruch direkt bei uns geltend machen, bevor er sich zu seiner Geltendmachung der Unterstützung Dritter bedient.“ In Art. 15.2.2 der AGB empfiehlt Ryanair Fluggästen, der Fluglinie 14 Tage Zeit einräumen, um auf geltend gemachten Ansprüche reagieren zu können, bevor sie Dritte mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche beauftragen.³³⁵

Eine ungarische Fluglinie verwendete folgende Klauseln, mit der sich das LG Düsseldorf befassen musste:

„1. ... bearbeitet keine Ansprüche (Entschädigungsansprüche nach der EU-Verordnung 261/2004), die von der buchenden Person (sofern die buchende Person nicht auch zugleich ein Passagier ist) oder von Dritten eingereicht werden, sofern die jeweiligen Passagiere nicht zuvor einen Anspruch direkt bei uns eingereicht und ... die Möglichkeit gegeben hat, gem. Art. 17.4.3 zu antworten.“

„2. Um die Kosten zu decken, die ... im Zusammenhang mit der Abtretung (von Entschädigungsansprüchen nach der EU-Verordnung 261/2004) entstehen, erhebt ... eine Abtretungsbearbeitungsgebühr pro abgetretenen Anspruch pro Passagier in Höhe des Betrags, der zum jeweiligen Zeitpunkt auf der Website veröffentlicht ist. Die abtretende Person und der Abtretungsempfänger sind für die Zahlung der Abtretungsbearbeitungsgebühr und zusätzlichen Ausgaben, die aus der Abtretung entstehen, ... gesamtschuldnerisch haftbar. ... ist berechtigt, die Abtretungsbearbeitungsgebühr von jeglichem dem Abtretungsempfänger zu zahlenden Betrag abzuziehen.“

Das LG Düsseldorf maß diese Klauseln zwar unmittelbar an Art. 15 (1) der Flugpassagierrechte-Verordnung, bezog sich dabei auf den oben genannten Beschluss des LG Nürnberg-Fürth. Es beurteilte sie als unzulässig, weil sie zwar den materiell-rechtlichen Anspruch der betroffenen „Fluggäste“ nicht einschränkten, diese aber bei der Geltendmachung ihrer Rechte beschränkten, weil sie deren Möglichkeit, sich bei der Geltendmachung der Ansprüche professioneller Hilfe zu bedienen, stark behinderten.³³⁶

Abtretungsverbote hatten im Anschluss an die *LexFox*-Entscheidung des BGH auch Vermieter:innen für Ansprüche aus der Mietpreisbremse in ihre AGB aufgenommen. Über

³³³ Vgl. LG Nürnberg-Fürth, 30.7.2018 - 5 S 8340/17, BeckRS 2018, 23100; zust. *Quarch*, Abtretungsverbot in den AGB einer Fluggesellschaft unwirksam, NZV 2019, 100.

³³⁴ Vgl. AG Bühl, 11.11.2019 - 2 C 106/19, NZV 2020, 47; LG Frankfurt a.M., 3.7.2020 - 2-24 O 100/19, NZV 2020, 532.

³³⁵ https://www.ryanair.com/de/de/nutzliche-infos/service-center/allgemeine-geschäftsbedingungen/termsandconditionsar_171081692.

³³⁶ Vgl. LG Düsseldorf, 18.4.2019 - 37 O 133/18, GRUR-RS 2019, 8498. Ebenso LG Berlin, 31.8.2021 – 103 O 7/20, GRUR-RS 2021, 28220.

deren Zulässigkeit herrschte zwischen den Berliner Gerichten sogleich wieder Uneinigkeit.³³⁷

Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen, hatte die FDP-Fraktion im Bundestag beantragt, zwei neue Tatbestände in die schwarze Liste des § 309 BGB aufzunehmen. Stets unzulässig sein sollten 1. „eine Bestimmung, nach der der andere Vertragsteil einen Dritten mit der Geltendmachung von Ansprüchen nur dann beauftragen darf, nachdem er diese zunächst selbst gegenüber dem Verwender geltend gemacht hat“, und 2. „eine Bestimmung, nach der es dem anderen Vertragsteil untersagt ist, seine Ansprüche gegen den Verwender an einen Dritten abzutreten“.³³⁸

Diese Regelung ist zwar nicht gleich Gesetz geworden, die grundsätzliche Unzulässigkeit von Abtretungsverboten kam aber mit dem Gesetz für faire Verbraucherverträge³³⁹ mit Wirkung zum 1.10.2021 als § 308 Nr. 9 lit. a) BGB.

4.2 AGB von Legal Tech-Anbietern

Natürlich können auch die AGB von Legal Tech-Anbietern missbräuchliche Klauseln enthalten. Wie oben beschrieben, wertete das OLG München die Klausel der financialright GmbH, wonach Kund:innen bei Ablehnung des Vergleichs das aus der Vergleichssumme errechnete Erfolgshonorar dennoch zu zahlen haben, als unwirksam nach § 308 Nr. 7 BGB.³⁴⁰

Selbstverständlich findet das AGB-Recht auch auf Legal Tech-Dienstleistungen Anwendung, die nicht dem RDG unterfallen, z.B. auf den Forderungskauf. Dort beurteilte das AG Frankfurt a.M. eine Klausel als unwirksam, mit der der Käufer seine Zahlungspflicht von mehreren Voraussetzungen abhängig machte, auf deren Vorliegen die Forderungsverkäufer:innen/Zedent:innen keinen Einfluss hatten, obwohl sie durch den Vertragsabschluss gegenwärtige und zukünftige Auskunft- und Zahlungsansprüche (gegen eine Bank) bereits unwiderruflich abgetreten hatten.³⁴¹

5. SITTENWIDRIGKEIT

Während § 13c RDG nunmehr eine gewisse Preiskontrolle im Anwendungsbereich des RDG erlaubt, wurden entsprechende Regelungen für Legal Tech-Dienstleister außerhalb des RDG nicht eingeführt. Gerade beim Forderungskauf finden sich allerdings in der Praxis Preisgestaltungen, die eine massive Benachteiligung der Verbraucher:innen zumindest nahelegen.³⁴² So kauft Conny Rückerstattungsansprüche von Verbraucher:innen aufgrund unwirksamer Preisänderungsklauseln von Banken und Sparkassen pauschal für 20 Euro,³⁴³ während diese Ansprüche im Einzelfall mehrere hundert Euro betragen können. Das LG Trier etwa verurteilte eine Bank zur Rückzahlung von 706,20

³³⁷ Für Unzulässigkeit: LG Berlin (Zivilkammer 65), 30.3.2021 – 65 S 241/20, BeckRS 2021, 8695. Für Zulässigkeit AG Berlin-Mitte, 30.6.2021 – 11 C 246/20, BeckRS 2021, 21855. Vgl. auch *Skupin*, RDt 2022, 63, 68.

³³⁸ BT-Drucks. 19/30539.

³³⁹ BGBl. 2021 I, 3433.

³⁴⁰ Vgl. OLG München, 18.7.2022 – 21 U 1200/21, BeckRS 2022, 17969.

³⁴¹ Vgl. AG Frankfurt a.M., 14.11.2022 – 29 C 1644/22 (85), BeckRS 2022, 35689.

³⁴² Vgl. auch *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 374 f.

³⁴³ Vgl. <https://conny.de/finanzen/girokonto-gebuehren/bgh-urteil>. *Edelmann*, Anmerkung, BKR 2023, 539, bezeichnet diesen Betrag als ein „Trinkgeld“.

Euro sowie zur Zahlung von Rechtsverfolgungskosten,³⁴⁴ in einem vom AG Neuss entschiedenen Fall waren es 341,85 Euro zuzüglich Zinsen.³⁴⁵

Nahe läge es deshalb, auch für den Forderungskauf eine Regelung parallel zur Preiskontrolle bei Inkassodienstleistungen einzuführen,³⁴⁶ die freilich das höhere Risiko beim Forderungskauf berücksichtigen müsste. Rechtstechnisch könnte sie als Vermutung ausgestaltet werden, die es dem Aufkäufer ermöglichen würde, einen höheren als den als Obergrenze festgelegten Abschlag durch ein außergewöhnlich hohes Risiko zu begründen.

6. LAUTERKEITSRECHT

Lauterkeitsrechtliche Fragen ergaben sich bislang primär aus der Selbstdarstellung der Dienstleister, die sich zwar in ihrer Vergütungsstruktur und Effizienz gerne von Rechtsanwält:innen abheben, teilweise aber, wie bereits dargestellt, vergleichbare Qualität bewerben. So wertete das LG Köln im Zusammenhang mit dem Vertragsgenerator von SmartLaw Formulierungen wie „günstiger und schneller als ein Anwalt“, „Rechtsdokumente in Anwaltsqualität“ oder „Individueller und sicherer als jede Vorlage und günstiger als ein Anwalt“ als irreführende Werbung.³⁴⁷

Das LG Bielefeld bewertete den Internetauftritt von abfindungsheld.de als irreführend, weil dieser Inkassodienstleister wie folgt warb: „Wir setzen Ihr Recht durch – Wenn Sie uns beauftragen, holen unsere Rechtsexperten Ihnen Ihre Abfindung. Wir ziehen bis vor Gericht, ohne dass Ihnen Kosten entstehen. Sie können sich zurücklehnen und entspannen“. Tatsächlich waren es eben nicht Mitarbeiter von abfindungsheld.de, sondern beauftragte Rechtsanwälte, die die Rechtsdurchsetzung übernahmen.³⁴⁸

Irreführend können auch die häufig zu findenden Angaben zu „durchschnittlichen“ Erfolgsaussichten sein. So warb helpcheck mit der Angabe „Durchschnittlich 10.200 € zusätzlich pro Vertrag“ um Kund:innen, denen helpcheck beim Widerruf des Versicherungsvertrags mit anschließender Rückforderung der geleisteten Zahlungen helfen wollte. Diese Angabe beurteilte das LG Düsseldorf als irreführend, weil helpcheck (im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast) keinerlei Angaben machte, wie dieser Betrag errechnet wurde.³⁴⁹

7. FAZIT

Legal Tech-Dienstleister, die als Inkassodienstleister in den Anwendungsbereich des RDG fallen, sind spätestens seit der Reform des RDG durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt in nicht unerheblichem Maße reguliert. Zum Teil gehen die Verbraucherschützenden Anforderungen sogar über diejenigen hinaus, die an die Anwaltschaft gestellt werden. Das gilt insbesondere für den Bereich der Informationspflichten, aber auch für die Erforderlichkeit einer Begründung bei Ablehnung eines Auftrags.

³⁴⁴ LG Trier, 25.11.2022 – 1 S 69/22, BeckRS 2022, 42353.

³⁴⁵ AG Neuss, 24.2.2022 – 75 C 2027/21, BeckRS 2022, 5880.

³⁴⁶ Dagegen *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwältliche Dienstleister, 375 f.

³⁴⁷ Vgl. LG Köln, 8.10.2019 – 33 O 35/19, MMR 2020, 56.

³⁴⁸ Vgl. LG Bielefeld, 12.12.2017 – 15 O 67/17, BeckRS 2017, 137086.

³⁴⁹ Vgl. LG Düsseldorf, 21.10.2021 – 37 O 137/19, BeckRS 2021, 61858.

Einige der aus Verbraucherbeschwerden ersichtlichen Probleme hat der Gesetzgeber hingegen bislang nicht explizit adressiert. Diese hängen fast durchweg mit dem Black Box-Phänomen zusammen. Ist der Auftrag an einen Legal Tech-Dienstleister einmal erteilt, sieht das Gesetz keine Vorgaben mehr für das weitere Vorgehen vor. Diese können sich bestenfalls aus allgemeinen Grundsätzen wie der Rücksichtnahmepflicht des § 241 Abs. 2 BGB ergeben. Hier bestehen Verbesserungsmöglichkeiten, wie ein Blick ins Ausland zeigt.

V. REGULIERUNG VON LEGAL TECH-RECHTSDIENSTLEISTERN IM AUSLAND

1. UNTERSCHIEDLICHE AUSGANGSLAGEN

Die Regulierung der rechtsberatenden Berufe ist in der EU kaum vereinheitlicht. Daher unterscheiden sich schon die Ausgangslagen für die vorliegend zu untersuchenden Fragen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat deutlich.

In Estland etwa ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nicht der Anwaltschaft vorbehalten. Nicht anwaltlich zugelassenen Rechtsdienstleistern ist es lediglich untersagt, sich als Anwält:innen auszugeben oder ihre Dienste über eine Anwaltskanzlei anzubieten, um keine falschen Erwartungen bei ihren Kund:innen zu wecken. Anwält:innen unterliegen nämlich bestimmten beruflichen Anforderungen, die für Nicht-Anwält:innen eben nicht gelten, wie dem Verbot von Interessenkonflikten oder dem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.³⁵⁰ Da gerade die letzten beiden Anforderungen in Deutschland auch für Inkassodienstleister gelten, bietet das estnische Recht deutlich weniger Verbraucher- bzw. Kundenschutz.

In Großbritannien ist die Ausgangslage insofern anders als in Deutschland, als die Vereinbarung von Erfolgshonoraren der Anwaltschaft schon lange möglich ist.³⁵¹ Deshalb haben in der Praxis Rechtsanwält:innen das Geschäftsmodell angewendet, mit dem in Deutschland die Inkassodienstleister so erfolgreich waren.³⁵² Regelungsbedürftig war damit nicht eine bestimmte Profession, sondern nur eine bestimmte Tätigkeit, das *claims management*.

Während in Estland – wie in Deutschland – keine Probleme mit Legal Tech-Dienstleistern bekannt geworden sind,³⁵³ hat Großbritannien schon 2006 mit dem Compensation Act 2006³⁵⁴ einen Regulator für *claims management services* geschaffen, nachdem u.a. das Citizen Advice Bureau³⁵⁵ Missstände vor allem mit *claims management companies* (CMCs) im Bereich der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus Unfällen bekannt gemacht hatte.³⁵⁶ Die Claims Management Regulation Unit war zunächst im Justizministerium angesiedelt, bevor ihre Kompetenzen mit Wirkung zum 1.4.2019 auf die Financial Conduct Authority (FCA) übertragen wurden.³⁵⁷

³⁵⁰ Vgl. zum Ganzen *Rott/Sein*, Obstacles to Legal Tech Services: Examples from Germany and Estonia, EuCML 2021, 101, 106.

³⁵¹ s27 Access to Justice Act 1999.

³⁵² Vgl. *etwa Bott v Ryanair* [2019] EWCA Civ 143.

³⁵³ Vgl. *Rott/Sein*, EuCML 2021, 101.

³⁵⁴ 2006 c. 29, Part 2, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/29/part/2/enacted>.

³⁵⁵ Citizen Advice Bureau, im Jahre 2003 umbenannt in Citizen Advice, betreibt privat organisierte Beratungsstellen, die in bei vielfältigen Problemen helfen. Seit den 1970er Jahren liegt die Priorität der Beratung im Verbraucherschutz, vgl. *Citizen Advice*, History of the Citizen Advice Service, <https://www.citizensadvice.org.uk/about-us/about-us-1/history-of-the-citizens-advice-service/>.

³⁵⁶ Vgl. *Citizen Advice Bureau*, No win, no fee, no chance, 2004.

³⁵⁷ s(27) Financial Guidance and Claims Act 2018.

2. PROBLEME UND LÖSUNGEN IM ENGLISCHEN RECHT

2.1 Einleitung

Während die Tätigkeit vieler CMCs als nützlich angesehen wurde, hatte es auch massive Beschwerden über „schwarze Schafe“ gegeben. Hauptprobleme waren aggressive Marketingpraktiken (unerbetene Telefonanrufe und SMS), intransparente Gebühren, schlechter Service mit u.a. schlechter Kommunikation und unbefriedigenden Ergebnissen.³⁵⁸ Eskaliert sind die Probleme im Zusammenhang mit dem sog. PPI-Skandal um Restschuldversicherungen (*payment protection insurance*), nachdem der High Court in einem wegweisenden Urteil geklärt hatte, dass Millionen Verbraucher:innen Rückzahlungsansprüche gegen Banken zustanden.³⁵⁹ Gerade bei diesen Problemen vermarkteten CMCs Dienstleistungen gegen (z.T. horrendes) Entgelt, während gleichzeitig der Financial Services Ombudsman ein für Verbraucher:innen leicht zugängliches, kostenloses und hocheffizientes Verfahren anbot,³⁶⁰ das nur leider viele Verbraucher:innen nicht kannten.

Viele der beanstandeten Praktiken waren ohnehin schon unzulässig, ohne dass sie deshalb verschwunden wären. Die Regulierung bestand im Wesentlichen darin, dass CMCs eine Zulassung benötigten, die eben auch widerrufen werden konnte, wenn sich die Unternehmen nicht an gesetzliche Vorgaben hielten,³⁶¹ wobei Ausnahmen für CMCs galten, die schon anderweitig reguliert waren, insbesondere für die Anwaltschaft. Während das Gesetz selbst kaum spezifische Vorgaben für CMCs enthielt, konnte der Regulator einen Code of Practice erstellen.

Der Regulator verweigerte und widerrief zwar zahllose Lizenzen,³⁶² wurde aber als im Vergleich zu anderen branchenspezifischen Regulators ungewöhnlich schwach angesehen.

Die Regulierung von CMCs wurde über die Jahre mehrfach nachgeschärft.³⁶³ Schon 2018 führte der Gesetzgeber speziell im Bereich der Restschuldversicherungen eine Gebührenobergrenze von 20 % + MwSt. ein.³⁶⁴ Vor allem mit dem Übergang der Kompetenzen auf die FCA aber wurden sowohl die Anforderungen an CMCs als auch die Kompetenzen der FCA als Regulator deutlich erhöht.

Heute finden sich die relevanten Regelungen im FCA Handbook³⁶⁵ im CMCOB Claims Management Conduct of Business Sourcebook. Sie gelten für traditionelles *claims management* genauso wie für Legal Tech-Anbieter. Einige der dort enthaltenen Regelungen adressieren (aus deutscher Perspektive) Selbstverständlichkeiten wie ein Verbot unerbetener Anrufe oder ein Verbot, vor Vertragsschluss schon Gebühren zu verlangen. Die

³⁵⁸ Vgl. *Citizen Advice Bureau*, The claims pest, 2012, https://www.citizensadvice.org.uk/Global/Migrated_Documents/corporate/the-claims-pests-final.pdf.

³⁵⁹ *British Bankers Association v Financial Services Authority and Financial Ombudsman Service* [2011] EWHC 999.

³⁶⁰ Vgl. dazu *Hodges*, Mass Collective Redress: Consumer ADR and Regulatory Techniques, ERPL 2015, 829, 835 f.

³⁶¹ Zu Einzelheiten vgl. The Compensation (Claims Management Services) Regulations 2006.

³⁶² Vgl. *Ministry of Justice*, Claims Management Regulation, Annual Report 2017-18, <https://www.gov.uk/government/publications/claims-management-regulator-annual-report-2017-to-2018f>.

³⁶³ Vgl. dazu *Rott*, in Riefa/Saintier, 226, 232.

³⁶⁴ s29(3) Financial Guidance and Claims Act 2018.

³⁶⁵ <https://www.handbook.fca.org.uk/handbook>.

folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf Regelungen, die Parallelen zum RDG aufweisen oder darüber hinausgehen.

2.2 Werbebeschränkungen

Interessant ist das Verbot, im Falle von Forderungen, die in den Anwendungsbereich einiger staatlicher Rechtsdurchsetzungseinrichtungen, etwa dem Financial Ombudsman, fallen, zu behaupten, dass Verbraucher:innen ein besseres Ergebnis erzielen können, wenn sie sich der CMC bedienen. Auch im Übrigen darf die CMC nur damit werben, dass ein Anspruch schneller, mit höherer Wahrscheinlichkeit oder besserem Ergebnis durchgesetzt wird als wenn Verbraucher:innen selbst tätig werden, wenn es diese Behauptung belegen kann.³⁶⁶ Um die Transparenz für Verbraucher:innen zu erhöhen, gelten auch spezielle Regeln, die ihnen verdeutlichen sollen, dass die Einschaltung einer CMC nicht erforderlich ist. Das Handbook nennt exemplarisch die folgende Formulierung:

“You do not need to use a claims management company to make your complaint to your bank, and if your complaint is not successful you can refer it to the Financial Ombudsman Service yourself for free.”³⁶⁷

CMCOB 3.2.9 enthält, ähnlich wie § 13c RDG, detaillierte Transparenzregeln für Erfolgshonorare und für Gebühren im Falle der Kündigung des Auftrags.

Ohne Pendant zum deutschen Recht bzw. hierzulande allenfalls aus allgemeinen Grundsätzen des Lauterkeitsrechts abzuleiten ist ein Werbeverbot in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, wohl vor dem Hintergrund anfänglich großer Probleme mit der gezielten Ausbeutung besonders verletzlicher Verbraucher:innen.

2.3 Vorvertragliche Informationspflichten

CMCOB 4 enthält detaillierte vorvertragliche Informations- und Beratungspflichten. Diese beziehen sich auf das genaue Verfahren einschließlich der Schritte, die ein:e Kund:in unternehmen muss, und der Schritte, die die CMC unternehmen wird, die Berechnung der Gebühr, aber auch – gesondert, falls anwendbar, – die Tatsache, dass ein:e Kund:in eine Gebühr zahlen muss, obwohl die Durchsetzung der Forderung erfolglos bleibt, und dass er oder sie womöglich vor Gericht erscheinen muss.³⁶⁸ Diese Information muss nach CMCOB 4.2.2 klar und verständlich auf einer Seite zusammengefasst werden.

Stärker als im deutschen Recht ist die Pflicht zur Information über alternative Vorgehensweisen ausgestaltet. Nach CMCOB 4.3.1 muss die CMC angemessene Schritte unternehmen, um zu eruieren, ob alternative Möglichkeiten bestehen, und, falls dem so ist, sicherzustellen, dass Kund:innen verstanden haben, dass es diese Möglichkeiten gibt, und eine schriftliche Bestätigung einholen, dass die Kund:innen dennoch die CMC beauftragen wollen. Dazu gehört nach CMCOB 4.3.2 auch, dass die CMC die Kund:innen fragen muss, ob sie z.B. eine Rechtsschutzversicherung haben oder über eine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft Anspruch auf rechtliche Unterstützung haben.

³⁶⁶ CMCOB 3.2.6.

³⁶⁷ CMCOB 3.2.7.

³⁶⁸ CMCOB 4.2.7.

2.4 Gebührenobergrenzen

Jenseits der bereits angesprochenen gesetzlichen Gebührengrenze für Rückforderungen aus unwirksamen Restschuldversicherungen kennt das FCA Handbook in CMCOB 5.2 weitere Gebührenobergrenzen. Diese gelten für claims management services in Bezug auf Finanzdienstleistungen, für die alternativ ein staatlich organisiertes Verfahren wie das beim Financial Services Ombudsman zur Verfügung steht. Die Obergrenzen sind vom Betrag der durchgesetzten Forderung abhängig (exkl. MwSt.)

Band	Redress awarded for a claim (£)	The maximum percentage rate of charge	The maximum total charge (£)
1	1-1,499	30%	420
2	1,500-9,999	28%	2,500
3	10,000-24,999	25%	5,000
4	25,000-49,999	20%	7,500
5	50,000 or above	15%	10,000

Ausnahmen gelten für besondere Situationen, etwa wenn der Ablauf der Frist für die Inanspruchnahme des staatlichen Systems unmittelbar bevorsteht.

Schließlich sieht CMCOB 5.2.17 für Forderungen in Bezug auf Finanzdienstleistungen, für die kein staatliches System zur Verfügung steht, noch eine allgemeine Angemessenheitskontrolle vor, die § 13c Abs. 2 RDG vergleichbar sein dürfte.

2.5 Kommunikation

CMCOB 6.1 adressiert das Problem mangelhafter Kommunikation, indem es die CMC verpflichtet, Information wie auch Rückfragen des Anspruchsgegners wie auch umgekehrt Informationen der Kund:innen für den Anspruchsgegner weiterzuleiten, aber auch z.B. die Kund:innen von jeder relevanten Entwicklung in Bezug auf ihre Forderungen in Kenntnis zu setzen. Zu den relevanten Informationen gehören z.B. Termine vor Gericht oder beim Financial Services Ombudsman, Vergleichsangebote der Gegenseite und Entscheidungen des Financial Services Ombudsman oder eines anderen staatlichen Systems, das die CMC für die Kund:innen in Anspruch nimmt. Die Kund:innen müssen auch jeweils informiert werden, wenn sich Entwicklungen ergeben, die sich auf die Gebühren auswirken. Jeweils sind Fristen für die Benachrichtigung von maximal 10 Werktagen vorgesehen.

Waren die Bemühungen der CMC ganz oder teilweise erfolglos, so muss die CMC die Kund:innen nach CMCOB 6.1.13 über weitere Möglichkeiten, ihre Ansprüche zu verfolgen, informieren.

2.6 Abrechnung

CMCOB 6.2.1 verlangt von CMCs, Kund:innen eine präzise Aufstellung der Gebühren und der Tätigkeiten, denen Gebühren zugeordnet wurden, zur Verfügung zu stellen. Gebühren dürfen nicht ohne Zustimmung der Kund:innen von Beträgen abgezogen werden, die der Anspruchsgegner zur Weiterleitung an die Kund:innen an die CMC bezahlt hat. Schließlich sieht der Abschnitt noch gewisse Schutzvorschriften für Kund:innen vor, die die Rechnung nicht oder nicht sofort bezahlen können, insbesondere für besonders schutzbedürftige Kund:innen.

2.7 Einstellung der Tätigkeit

Für den Fall, dass die CMC ihre Tätigkeit einstellt oder einstellen muss, sieht CMCOB 6.3 Regelungen vor, die sicherstellen sollen, dass Kund:innen erstens zeitnah, nämlich innerhalb von maximal 20 Tagen, von der Einstellung erfahren und zweitens Informationen darüber erhalten, wie sie mit ihren weiterhin offenen Ansprüchen verfahren können. Innerhalb von maximal 40 Tagen müssen Kund:innen, deren Ansprüche nicht mehr durchgesetzt werden, alle Dokumente erhalten, die im Verlauf der Tätigkeit angefallen sind.

2.8 Erforderliche Ressourcen

CMCOB 7 stellt sicher, dass CMCs über ausreichende finanzielle Ressourcen und über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

2.9 Durchsetzung

Geldbußen für Verstöße gegen die Regeln sind durchaus signifikant. So verhängte schon der Claims Management Regulator Geldbußen in Höhe von £ 70.000 und £ 91.000 gegen zwei CMCs.³⁶⁹

3. FAZIT

Im Vergleich zum englischen Recht nimmt sich auch die neue deutsche Regelung im RDG und in der RDV höchst moderat aus. Die äußerst detaillierte Regelung wäre für Deutschland sicher untypisch, allerdings könnten viele Details auch untergesetzlich in Richtlinien oder Leitfäden untergebracht werden, die die allgemeinen Vorgaben des Gesetzes konkretisieren.

Die englische Regelung enthält eine Reihe von Aspekten, die in Deutschland nicht explizit aufgegriffen wurden, sondern sich bestenfalls aus dem allgemeinen Vertragsrecht, etwa aus der Rücksichtnahmepflicht nach § 241 Abs. 2 BGB, ergeben, aber aufgrund ihrer Allgemeinheit kaum kontrollierbar oder gar durchsetzbar sind. Betrachtet man die Beschwerden von Kund:innen (supra, III.2), so erscheinen u.a. die Regelungen zur Kommunikation, zur Abrechnung und zum Vorgehen bei Einstellung der Tätigkeit ausgesprochen sinnvoll.

Zu ergänzen wäre, dass nur präzise Vorgaben die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzen, Verstöße klar zu erkennen und zu sanktionieren.

³⁶⁹ Vgl. *Osborne Clarke*, Claims management companies beware: the regulators are fighting back, <https://www.osborneclarke.com/insights/claims-management-companies-beware-regulators-fighting-back>.

VI. VERBESSERUNGSMÖGLICHKEITEN

1. EIN EIGENES GESETZ

Nach dem vorstehend Gesagten und auch angesichts der Erfahrungen Großbritanniens erscheint es sachgerecht, Legal Tech-Dienstleister als solche mit ihren Besonderheiten gezielt zu regulieren.

1.1 Keine Notwendigkeit der Gleichstellung mit der Anwaltschaft

Klar ist, dass es kein verfassungsrechtliches Gebot gibt, Rechtsdienstleister denselben Schutzvorschriften zu unterwerfen, die für die Anwaltschaft gelten. Der BGH machte in seiner *LexFox*-Entscheidung deutlich, dass Inkassodienstleister eben keine Anwält:innen und auch nicht „rechtsanwaltsähnlich“ seien, so dass die entsprechenden Beschränkungen der Anwaltschaft – damals insbesondere das Verbot von Erfolgshonoraren nach §§ 49a Abs. 2 BRAO, 4a RVG – für sie eben nicht gälten.³⁷⁰ Da Inkassodienstleister, anders als Rechtsanwält:innen, keine Organe der Rechtspflege sind, sei diese gesetzgeberische Entscheidung auch mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG unbedenklich.³⁷¹ Auch EU-rechtlich besteht deshalb kein Zwang zur Gleichbehandlung.³⁷²

Freilich gibt es für die Anwaltschaft geltende Vorschriften, die auch bei Legal Tech-Dienstleistern sinnvoll sind, und der Gesetzgeber hat die Vorschriften für die Anwaltschaft und die Inkassodienstleister durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt schon weit angenähert, etwa mit der Einführung des § 13g RDG zum Umgang mit Fremdgeldern. Eine Trennung der Regelungen würde es aber – auch argumentativ – einfacher machen, die jeweiligen Besonderheiten besser zu berücksichtigen, wie dies im Ansatz ja schon im RDG geschieht, wo Informationspflichten nach § 13b RDG speziell für Inkassodienstleister geschaffen wurden. Dasselbe sollte für die an § 3a Abs. 2 Satz 1 RVG orientierte Möglichkeit nach § 13c Abs. 2 RDG, unangemessen hohes Entgelt im gerichtlichen Verfahren herabzusetzen, gelten, die im Bereich der Legal Tech-Dienstleistungen keine Wirkung erwarten lässt und deshalb durch feste Obergrenzen ersetzt werden sollte.

1.2 Differenzierung zwischen Inkassodienstleistern?

Fraglich ist auch, ob die traditionellen Dienstleister, die Forderungen eintreiben, die ihnen so von Unternehmen geliefert werden, und die Legal Tech-Dienstleister, die selbst die Rechtslage prüfen, gegebenenfalls Rechtshandlungen wie eine qualifizierte Rüge nach § 556g Abs. 2 BGB oder einen Widerruf ausüben und dann die dabei entstehende Forderung außergerichtlich oder gerichtlich einziehen, gleich behandelt werden sollen. Diese Gleichbehandlung wurde durchaus schon mit Bedauern als Hindernis für eine angepasste Regulierung der Legal Tech-Inkassodienstleister angesehen.³⁷³ Auch die Anforderungen an die Sachkunde können unterschiedlich sein, was der Gesetzgeber ebenfalls durch den konkreten Bezug auf die geplanten Tätigkeiten im Rahmen des Registrierungsverfahrens anerkennt.

³⁷⁰ Vgl. BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208, 220. Vgl. auch § 4 Abs. 1 und 2 RDGEG.

³⁷¹ *ibid.*, 229. Ausf. dazu bereits *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 ff., sowie jetzt *Lemke*, RDt 2021, 224 ff.

³⁷² Vgl. nur *Lemke*, RDt 2021, 224, 225 m.w.N.

³⁷³ So etwa *Flory*, LTZ 2023, 10, 12.

„Legal Tech“ ist dabei sicher kein geeignetes Kriterium für die Abgrenzung zwischen verschiedenen Inkassodienstleistern, denn auch traditionelle Inkassodienstleister steigern sicherlich die Effizienz ihrer Tätigkeit mit Legal Tech-Anwendungen. Vielmehr sollte die Abgrenzung nach der Klientel erfolgen. Eine solche Differenzierung hat der Gesetzgeber bereits vorgenommen, indem er mit § 13a RDG einerseits und den §§ 13b und 13c RDG andererseits unterschiedliche Schutzvorschriften geschaffen hat, je nachdem ob ein:e Verbraucher:in Auftraggeber:in des Inkassodienstleisters oder (potentielle:r) Schuldner:in ist.

1.3 Keine Beschränkung auf Inkasso

Inhaltlich nur schwer nachvollziehbar ist, warum Legal Tech-Unternehmen zwar Inkassodienstleistungen erbringen dürfen, aber nicht „abwehrend“ z.B. gegen die Kündigung von Mietverträgen oder die Forderung von Schönheitsreparaturen aufgrund unwirksamer AGB-Klauseln tätig werden dürfen, soweit auch das standardisiert und zum Vorteil der Verbraucher:innen möglich wäre,³⁷⁴ denn die damit zusammenhängenden Rechtsfragen dürfen sie als Vorfragen klären, wenn sie – nach Abtretung oder im Namen der Verbraucher:innen – auf demselben Lebenssachverhalt beruhende Rückforderungen oder Schadensersatzansprüche geltend machen.

Hintergrund ist, dass das RDG eben nur bestimmte Privilegien vorsieht und sich die Legal Tech-Dienstleister das Inkassoprivileg zunutze gemacht haben. Diese Pfadabhängigkeit, der der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt gefolgt ist, könnte im Zuge einer Neuregelung der Legal Tech-Anbieter in einem eigenen Gesetz aufgegeben werden.

Dort sollte es allein auf die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse ankommen. Wenn diese für die Durchsetzung eines Abfindungsanspruchs nach unrechtmäßiger Kündigung ausreichen, reichen sie erst recht für die Abwehr der Kündigung. Dies würde freilich einen Systemwechsel bedeuten, der aber nur anerkennen würde, dass Legal Tech-Dienstleister eben nicht lediglich Inkassounternehmen sind, die mit technisch fortschrittlichen Methoden arbeiten, sondern vielmehr Rechtsdienstleister, die auf einem oder auch mehreren Gebieten spezialisierte Dienstleistungen für Verbraucher:innen erbringen. Die konkrete Überprüfung der jeweils erforderlichen Sachkunde ist im RDG und in der RDV seit der Reform des RDG ohnehin angelegt.³⁷⁵

Die Abgrenzung zur Anwaltschaft bestünde dann darin, dass letztere vollumfänglich zur Rechtsberatung und zur rechtlichen Vertretung berechtigt ist, während Legal Tech-Dienstleister eine konkrete Registrierung für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit benötigen.

1.4 Mehr Verbraucherschutz außerhalb des Inkasso

Eine Neuregelung für Legal Tech-Dienstleistungen, die nicht auf Inkassodienstleistungen beschränkt ist, könnte gleichzeitig den Verbraucherschutz in Bereichen erhöhen, die aktuell nicht dem RDG unterfallen, denn die neuen speziellen Schutzvorschriften etwa im Bereich der Information und der Vergütung finden ja nur auf Inkassodienstleistungen Anwendung.

³⁷⁴ Vgl. auch *Schwintowski*, Legal Tech – Im Spannungsfeld zwischen Gewerbefreiheit und (erlaubnispflichtiger) Rechtsdienstleistung, EWeRK 2018, 214, 219.

³⁷⁵ Vgl. *supra*, IV.1.2.4.

Eine reine Ausdehnung der Schutzvorschriften auf alle Legal Tech-Dienstleister wäre zwar überzogen, denn das Inkasso mit seinem Risiko der Nichtdurchsetzbarkeit der Forderung unterscheidet sich etwa fundamental vom Forderungskauf. So sind Vergleichsmöglichkeiten und der Einfluss eines Prozessfinanzierers beim Forderungskauf für Verbraucher:innen nicht von Bedeutung, so dass auch keine Informationspflichten i.S.d. § 13b Abs. 1 Nr. 2 und 3 RDG angezeigt sind. Entbehrlich sind auch Regelungen zum Umgang mit Fremdgeldern.

Wichtig wäre hingegen der in § 13b Abs. 1 Nr. 1 RDG vorgesehene Hinweis auf andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung, die es den Verbraucher:innen im Erfolgsfall ermöglichen, ihre Forderung in voller Höhe zu realisieren.³⁷⁶ Dasselbe gilt für die Mitteilung der Gründe für die Ablehnung des Erwerbs einer Forderung, wie sie § 13b Abs. 2 RDG vorsieht.³⁷⁷ Auch eine Vergütungskontrolle oder gegebenenfalls sogar Obergrenzen wären beim Forderungskauf durch Legal Tech-Dienstleister angebracht, da in der Praxis Forderungen zum Teil mit erheblichen Abschlägen erworben werden und die Sittenwidrigkeitskontrolle nach § 138 Abs. 1 BGB für Verbraucher:innen wenig greifbar ist.

Anders liegt es wieder bei der reinen Vermittlung von Anwält:innen, die wie der Forderungskauf nicht in den Anwendungsbereich des RDG fällt. Hier sind alle für die Inkassodienstleistung geltenden Regelungen von Bedeutung.

2. AUSSCHLUSS DER NICHTIGKEIT BEI RDG-VERSTÖßEN

Rechtssichere Durchsetzungsmöglichkeiten sind im Verbraucherrecht nicht nur für die Akteure, die das Recht durchsetzen sollen, sondern auch für die von ihnen repräsentierten Verbraucher:innen zentral. Dies gilt auch für das Legal Tech-Inkasso. Auch das reformierte RDG bietet beim Umfang der Inkassoerlaubnis und in Bezug auf § 4 RDG durchaus noch Unklarheiten, die über die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB zu Lasten der Verbraucher:innen gehen können. Die Nichtigkeitsfolge sollte deshalb ausgeschlossen werden.

3. MEHR VERBRAUCHERSCHUTZ

Während der Gesetzgeber mit der Einführung der §§ 13b und 13c RDG für mehr Transparenz vor und beim Vertragsschluss gesorgt hat, bleibt der Verbraucherschutz während der Vertragsdurchführung deutlich hinter den Möglichkeiten zurück. Lediglich die sofortige Weiterleitung eingezogener Beträge wird in § 13g RDG verlangt.

Verbraucher:innen beklagen mangelnde Kommunikation und mangelnde Nachvollziehbarkeit dessen, was der Legal Tech-Dienstleister getan hat. Das englische Recht zeigt hier vorbildlich auf, wie diese Transparenz und Nachvollziehbarkeit hergestellt werden kann, indem Kommunikations- und Dokumentationsregeln aufgestellt und mit klaren Fristen versehen werden. Daran sollte sich der deutsche Gesetzgeber orientieren.

Generell unzureichend ist die Regelung der Informationspflichten in § 13b RDG in Bezug auf die Art und Weise der Darstellung. Praktisch sind die Informationen bei kaum einem Anbieter ohne große Mühe aufzufinden. Teilweise sind sie an überraschenden Stellen in den AGB versteckt, teilweise inhaltlich so unpräzise geregelt, dass sie ihren Zweck nicht erfüllen.

³⁷⁶ Ebenso *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 471.

³⁷⁷ *ibid.*, 472.

Erforderlich ist auch Schutz in dem Fall, dass ein Inkassodienstleister seine Bemühungen einstellt. Auch für diesen Fall ist eine Begründungspflicht, wie sie § 13b Abs. 2 RDG für die Ablehnung des Mandats vorsieht, einzuführen. Zudem sollte der Inkassodienstleister verpflichtet werden, die Korrespondenz mit dem Anspruchsgegner herauszugeben, wie das englische Recht dies vorsieht.

Mehr Schutz ist auch vor überhöhten Gebühren angezeigt. Die sehr offene Formulierung des § 13c Abs. 2 RDG dürfte in der Praxis kaum Wirkung zeigen. Vorzugswürdig wären Obergrenzen für die Erfolgsprovision bzw. den Abzug beim Forderungskauf, jedenfalls aber beim Inkasso eine Orientierung am Nachweis der konkreten Tätigkeiten. Auch die englischen Regelungen zur Abrechnung könnten als Blaupause für das deutsche Recht dienen.

4. STÄRKERE AUFSICHT

Die Aufsicht – in Zukunft durch das Bundesamt für Justiz – sollte sich nicht nur auf das Registrierungsverfahren fokussieren, sondern auch die laufende Tätigkeit der Dienstleister erfassen und insbesondere Missstände bei mangelnder Erreichbarkeit und Kommunikation, bei verzögerter Weiterleitung von Fremdgeldern und bei der Abrechnung verhindern. Dazu wird es einer hinreichenden personellen Ausstattung, effektiver Sanktionen und nicht zuletzt der bereits angesprochenen klaren Vorgaben bedürfen.

VII. ZUSAMMENFASSUNG

Legal Tech-Dienstleister erfüllen im Ausgangspunkt eine nützliche Funktion bei der Durchsetzung des Verbraucherrechts, wo sie Bereiche abdecken, die von anderen Akteuren, insbesondere der Anwaltschaft, der Schlichtung, aber auch den Verbraucherorganisationen mit ihren begrenzten Ressourcen nicht vollumfänglich bedient werden. Insgesamt scheinen die Kund:innen – Verbraucher:innen wie Nicht-Verbraucher:innen – mit den Dienstleistungen auch weitgehend zufrieden zu sein, was nicht heißen soll, dass es im Einzelfall nicht zu Problemen gekommen wäre.

Wiederum im Ausgangspunkt zu begrüßen ist, dass vor allem der BGH, aber auch der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt die Position der Legal Tech-Dienstleister und mittelbar der Verbraucher:innen verbessert haben, indem sie viele Streitpunkte, die sowohl die Anwaltschaft als Konkurrenten als auch die Unternehmerseite ins Feld geführt haben, geklärt haben, so dass insbesondere beim Abtretungsmodell das Risiko, dass die Durchsetzung an der fehlenden Aktivlegitimation des Dienstleisters scheitert, deutlich gesunken ist. Den letzten Schritt, die Nichtigkeitsfolge nach § 134 BGB bei einem Verstoß eines registrierten Inkassodienstleisters gegen das RDG auszuschließen, ist der Gesetzgeber bedauerlicherweise nicht gegangen, so dass in Bezug auf bestimmte Rechtsgebiete wie das Kartellrecht und das Datenschutzrecht sowie in Bezug auf bestimmte Vertragsgestaltungen mit Prozessfinanzierern eine Restunsicherheit bleibt.

Mit den neuen Informationspflichten des § 13b RDG und den Regelungen zur Vergütungsvereinbarung nach § 13c RDG hat der Gesetzgeber auch begrüßenswerte Schritte unternommen, um die Transparenz der Geschäftsmodelle vor und bei Vertragsschluss in Bezug auf wichtige Fragen wie insbesondere die Gebühren, die Prozessfinanzierung und die Möglichkeit, einen Vergleich zu schließen, zu gewährleisten, dabei aber nicht sichergestellt, dass diese Informationen den Verbraucher:innen tatsächlich erreichen. Inhaltlich fehlen Regelungen, die die Transparenz nach Annahme des Einziehungsauftrags zu gewährleisten, und gerade in diesem Bereich konzentrieren sich auch die Beschwerden der Verbraucher:innen. Das englische Recht liefert hier sehr gute Vorlagen zu den Themen Kommunikation, Abrechnung und Vorgehen bei Einstellung der Tätigkeit, deren Übernahme – wenn auch vielleicht nicht in derselben Detailtiefe – in Erwägung zu ziehen wäre.

Unbefriedigend ist auch die Regelung der Höhe der Gebühren, der neue § 13c Abs. 2 RDG ist in seiner Vagheit kaum handhabbar. Will man tatsächlich erreichen, dass Inkassodienstleister Verbraucher:innen keine überhöhten Gebühren berechnen können, dann bedarf es klarer Regeln und zudem einer klaren Dokumentation dessen, was getan wurde. Wiederum bietet das englische Recht hier gute Vorlagen.

Bisher kaum in Erscheinung getreten sind die Aufsichtsbehörden. Die Zentralisierung der Aufsicht beim Bundesamt für Justiz ist ein notwendiger und richtiger Schritt, der mit einer entsprechenden Ausstattung einhergehen muss. Das englische Beispiel zeigt, dass mit einer starken Aufsicht Missstände abgestellt werden können.

Bei alledem lässt sich allerdings immer wieder hinterfragen, warum für viele der von Legal Tech-Dienstleistern angebotenen Dienstleistungen überhaupt ein Markt besteht.³⁷⁸ Warum kann selbst ein rechtlich gebildeter Mensch einen Anspruch auf Entschädigung im Falle der Annullierung oder der erheblichen Verspätung eines Flugs nicht selbst bei

³⁷⁸ In diese Richtung auch der Bundesrat, BR-Drucks. 58/21(B), 1.

der Fluggesellschaft geltend machen? Warum brauchen Verbraucher:innen Hilfe bei einfachen Tätigkeiten wie der Kündigung eines Vertrags oder dem Ausfüllen eines Formulars? Warum sind so viele Bescheide der Jobagenturen unrichtig? Immerhin bleibt zu beachten, dass Verbraucher:innen bei Beauftragung von Legal Tech-Dienstleistern ein Erfolgshonorar in nicht unerheblicher Höhe entrichten müssen und daher nicht die eigentlich im Recht vorgesehene Entschädigung in voller Höhe erreichen.

Die Effizienzsteigerung durch Legal Tech, verbunden mit verbessertem Zugang zum Recht, sollte nicht den Blick dafür verstellen, dass im geltenden Verbraucherrecht einschließlich seiner Durchsetzung Handlungsbedarf besteht, insbesondere hin zu einer klaren, wenigstens für einen „Durchschnittsverbraucher“ verständlichen Rechtslage³⁷⁹ und vor allem zu deren robuster Durchsetzung gegenüber den Unternehmern. Die neue Abhilfeklage ist hier ein Schritt in die richtige Richtung, den der deutsche Gesetzgeber aber weniger effizient ausgestaltet hat, als dies möglich gewesen wäre. So bleibt es vorläufig dabei, dass Verbraucher:innen (auch) auf Legal Tech-Dienstleister angewiesen sein werden.

³⁷⁹ Zu deren Relevanz vgl. *Rott*, Rechtsklarheit, Rechtsdurchsetzung und Verbraucherschutz, in: Micklitz/Joost/Reisch/Zander-Hayat (Hrsg.), *Verbraucherrecht 2.0 - Verbraucher in der digitalen Welt*, 2017, 221 ff.

VIII. BIBLIOGRAPHIE

- Augenhofer, Susanne, Sammelklagen-Inkasso und ausländisches Sachrecht, NJW 2022, 3323.
- BaFin, Jahresbericht 2021, erhältlich unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/dl_jb_2021.html.
- Buck-Heeb, Petra, Missstandsaufsicht durch die BaFin nach § 4 Abs. 1 a FinDAG, BKR 2021, 141.
- Bülte, Nicolai/Meier, Johannes, Die Schwarzarbeit – ein Wagnis für den Verbraucher, VuR 2018, 128.
- Burckhardt, Markus, Auf dem Weg zu einer class action in Deutschland?, 2005.
- Citizen Advice Bureau, No win, no fee, no chance, 2004.
- Citizen Advice Bureau, The claims pest, 2012, https://www.citizensadvice.org.uk/Global/Migrated_Documents/corporate/the-claims-pests-final.pdf.
- ConPolicy, Wege zur besseren Informiertheit, 2018, https://www.conpolicy.de/data/user_upload/Studien/Bericht_ConPolicy_2018_02_Wege_zur_besseren_Informiertheit.pdf.
- Ebers, Martin, Gewährleistung für Legal Tech-Anwendungen gegenüber Verbrauchern: Was gilt seit Umsetzung der Digitalen Inhalte-Richtlinie?, LTZ 2022, 4.
- Eidenmüller, Horst/Engel, Martin, Die Schlichtungsfalle: Verbraucherrechtsdurchsetzung nach der ADR-Richtlinie und der ODR-Verordnung der EU, ZIP 2013, 1704.
- Flory, Charlotte, Die Regulierung von Inkassodienstleistungen nach dem sog. Legal-Tech-Gesetz, LTZ 2023, 10.
- Freitag, Robert/Lang, David, Offene Fragen von Legal and Illegal Tech nach der "wenigermiete.de-Entscheidung" des BGH, ZIP 2020, 1201.
- Fries, Martin, Recht als Kapital, AcP 221 (2021), 108.
- Fries, Martin, De minimis curat mercator: Legal Tech wird Gesetz, NJW 2021, 2537.
- Gnirke, Kristina, Wie VW versucht, Dieselsingeschädigte abzuschütteln, Der Spiegel 15/2019, 68.
- Goebel, Frank-Michael, Die Notwendigkeit vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten, FMP 2021, 117.
- Greger, Reinhard, Das "Rundum-sorglos-Modell": Innovative Rechtsdienstleistung oder Ausverkauf des Rechts?, MDR 2018, 897.
- Grunewald, Barbara/Römermann, Volker, BeckOK RDG, 26. Ed. 2023.
- Grupp, Michael, Legal Tech – Impulse für Streitbeilegung und Rechtsdienstleistung, Anw.Bl. 2014, 660.
- Gurkmann, Jutta/Jahn, Ronny, Außergerichtlicher Vergleich im Rahmen einer Musterfeststellungsklage, VuR 2020, 243.
- Hähnchen, Susanne/Schrader, Paul/Weiler, Frank/Wischmeyer, Thomas, Legal Tech – Rechtsanwendung durch Menschen als Auslaufmodell?, JuS 2020, 625.
- Hartmann, Malte, Bremst die Mietpreisbremse das Legal Tech-Inkasso? Der Umfang der Inkassoerlaubnis aus aufsichtsrechtlicher Perspektive, NZM 2019, 353.

- Hartung, Markus, Inkasso, Prozessfinanzierung und das RDG, AnwBI Online 2019, 353.
- Heese, Michael/Schumann, Ekkehard, Ein Vorabentscheidungsverfahren beim BGH, NJW 2021, 3023.
- Heidemann-Peuser, Helke, Neues Klagerecht der Verbraucherverbände nach dem Rechtsberatungsgesetz, VuR 2002, 455.
- Hellwig, Hans-Jürgen/Ewer, Wolfgang, Keine Angst vor Legal Tech, NJW 2020, 1783.
- Henssler, Martin, Prozessfinanzierende Inkassodienstleister – Befreit von den Schranken des anwaltlichen Berufsrechts?, NJW 2019, 545.
- Henssler, Martin/Kilian, Matthias, Rechtsinformationssysteme im Internet, CR 2001, 682.
- Hodges, Christopher, Mass Collective Redress: Consumer ADR and Regulatory Techniques, European Review of Private Law 2015, 829.
- Horacek, Tim, Der Abgasskandal und der BGH – a (never) ending story?, VuR 2023, 337.
- Hörmann, Günter, Massenschäden in der Praxis – aus Sicht der Verbraucherzentralen, VuR 2016, 81
- Keßler, Jürgen, Verbraucherschutz reloaded – Auf dem Weg zu einer deutschen Kollektivklage?, ZRP 2016, 2.
- Kilian, Matthias, Anwaltliche Erfolgshonorare in Zeiten von Legal Tech, AnwBI 2020, 157.
- Kilian, Matthias, Legal Tech – gefühlter oder tatsächlicher Wettbewerb?, AnwBI 2021, 608.
- Kilian, Matthias, Verbrauchergerechte Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, AnwBI Online 2021, 102.
- Kleine-Cosack, Michael, Rechtsanwälte als Subunternehmer - Zur Zulässigkeit der Beauftragung durch Dritte am Maßstab des RDG, NJW 2010, 1553.
- Kluth, Winfried, Interessenkonflikte in Fällen neuer Modelle der Massenrechtsdienstleistung durch Inkassodienstleister, VuR 2018, 403.
- Koller, Ingo, Transportrecht, 11. Aufl. 2023.
- Krenzler, Michael, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2. Aufl. 2017.
- Krüger, Carsten/Seegers, Martin, Kartellrechtliche Abtretungsmodelle, Legal-Tech und die Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes: Wer wird geschützt und wovor?, BB 2021, 1031.
- Lemke, Christian, Legal-Tech-Gesetz: Vom Ansatz verfehlt und nicht verbrauchergerichtet, RDt 2021, 224
- Makatsch, Tilman/Kacholdt, Babette, Kartellschadensersatz und Bündelungsmodelle im Lichte von Prozessökonomie, Grundrechten und effektivem Rechtsschutz, NZKart 2021, 486.
- Mann, Thomas/Schnuch, Franziska, Verbot des kommerziellen gerichtlichen Massenkassos durch Legal-Tech-Anbieter – ein Verstoß gegen Art. 12 GG?, NJW 2019, 3477.
- Marcinkowski, Sven, Probleme mit Prozessfinanzierern: Legal Tech-Unternehmen insolvent, <https://www.swrfernsehen.de/marktcheck/probleme-mit-prozessfinanzierern-legal-tech-unternehmen-insolvent-100.html>.

- Ministry of Justice (UK), Claims Management Regulation, Annual Report 2017-18.
- Morell, Alexander, Wirksamkeit der Inkassoession bei RDG-Verstoß, NJW 2019, 2574.
- Müller, Edda, Verbraucherschutz und Deregulierung, WiVerw 2004, 65.
- Nuys, Marcel/Gleitsmann, Mirko, Unwirksame Abtretungen von Schadensersatzansprüchen - das RDG als Stolperstein für Klagevehikel, BB 2020, 2441.
- Petrascu, Alex/Unseld, Christopher, Das Sammelklage-Inkasso im Lichte der BGH-Rechtsprechung und der RDG-Reform, NJW 2022, 1200
- Poelzig, Dörte, Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Zivilgerichte und die BaFin, BKR 2021, 589.
- Prütting, Hanns, Legal Tech vor den Toren der Anwaltschaft - Die Digitalisierung der Rechtsdienstleistungen, ZIP 2020, 49.
- Quarch, Benedikt M., Abtretungsverbot in den AGB einer Fluggesellschaft unwirksam, NZV 2019, 100.
- Quarch, Benedikt M., Legal Tech als „Sofortlösung“? Die Idee des „Consumer Claims Purchasings“, <https://legal-tech-verzeichnis.de/fachartikel/legal-tech-als-sofortloesung-die-idee-des-consumer-claims-purchasings>.
- Quarch, Benedikt M./Engelhardt, Clemens, Legal Tech-Markt – der Versuch eines Marktüberblicks, LTZ 2022, 38.
- Remmert, Frank, Aktuelle Entwicklungen im RDG – Neue Geschäftsmodelle auf dem Prüfstand, BRAK-Mitt. 2015, 266.
- Römermann, Volker, Rechtsanwendung ohne rechtliche Prüfung?, NJW 2014, 1777.
- Römermann, Volker, LegalTech: Der BGH macht den Weg frei – aber wohin führt er?, VuR 2020, 43.
- Römermann, Volker, Legal Tech-Gesetz: Ein (allzu) kleiner Schritt in die richtige Richtung, RD 2021, 217.
- Rott, Peter, Claims Management Services – An Alternative to ADR?, European Review of Private Law 2016, 143.
- Rott, Peter, Legal Tech aus Verbraucherperspektive, in: Walter Blocher/Dirk Heckmann/Herbert Zech (Hrsg.), DGRI Jahrbuch 2016, 2017, 111.
- Rott, Peter, Rechtsklarheit, Rechtsdurchsetzung und Verbraucherschutz, in: Micklitz/Joost/Reisch/Zander-Hayat (Hrsg.), Verbraucherrecht 2.0 - Verbraucher in der digitalen Welt, 2017, 221.
- Rott, Peter, Rechtsdurchsetzung durch Legal Tech-Inkasso am Beispiel der Mietpreisbremse – Nutzen oder Gefahr für Verbraucher?, VuR 2018, 443.
- Rott, Peter, Consumer ADR in Germany, EuCML 2018, 121.
- Rott, Peter, Thesen zur Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts durch die BaFin, WM 2019, 1189.
- Rott, Peter, Using claims management as a method to help vulnerable consumers, in: Riefa/Saintier (Hrsg.), Vulnerable Consumers and the Law: Consumer Protection and Access to Justice, 2020, 226.
- Rott, Peter, Anmerkung zu LG Stuttgart, 20.1.2022 – 30 O 176/19, LTZ 2022, 124.

Rott, Peter, BaFin – Verzahnung zwischen zivilrechtlichem und behördlichem Verbraucherschutz, 2023, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-06/FIN-23-05-08_vzbv_Gutachten_BaFin-Reform.pdf.

Rott, Peter, Small credit through online platforms, *Law and Financial Markets Review* 2021, 207.

Rott, Peter, *Dark Patterns* im Verbraucherrecht, in Maria Reiffenstein/Beate Blaschek (Hrsg.), *Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2023*, 2023, 181.

Rott, Peter/Sein, Karin, Obstacles to Legal Tech Services: Examples from Germany and Estonia, *EuCML* 2021, 101.

Ruster, Andreas, Anmerkung zu BGH, 27.11.2019, Az. VIII ZR 285/18, *NZM* 2020, 52.

Scherer, Inge, Abhilfeanspruch gem. Art. 9 Abs. 1 VerbandsklagenRL / § 1 Abs. 1 Nr. 1 VDuG-E und Verbraucherschadensersatzanspruch gem. § 9 Abs. 2 UWG – Kollektivrechtsschutz contra Individualrechtsschutz?, *VuR* 2022, 443.

Schwintowski, Hans-Peter, „geblitzt.de“ – der Verbraucherschutz der Zukunft?, *VuR* 2015, 1.

Schwintowski, Hans-Peter, Legal Tech – Im Spannungsfeld zwischen Gewerbefreiheit und (erlaubnispflichtiger) Rechtsdienstleistung, *EWeRK* 2018, 214.

Sesing, Andreas/Wagenpfeil, Eva, Anmerkung zu LG Braunschweig, 30.04.2020 - 11 O 3092/19, *EWiR* 2020, 461.

Singer, Reinhard, Vertragsgeneratoren als „smarte“ Formularhandbücher?, *RDi* 2022, 53.

Skupin, Florian, Zur Abgrenzung von Rechtsdienstleistung und Prozessfinanzierung, *GRUR-Prax* 2020, 250.

Skupin, Florian, Gebündelte Durchsetzung zedentenverschiedener Forderungen im Wege der Inkassodienstleistung zulässig, *GRUR-Prax* 2020, 354.

Skupin, Florian, Zur Interessenkollision bei gebündelter Durchsetzung zedentenverschiedener Forderungen in Form einer „Sammelklage“, *GRUR-Prax* 2020, 636.

Skupin, Florian, Die Entwicklung der Lega-Tech-Rechtsprechung im Jahre 2021, *RDi* 2022, 63.

Skupin, Florian: Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 2022.

Spittka, Jan, Die Kommerzialisierung von Schadensersatz unter der DS-GVO, *GRUR-Prax* 2019, 475.

Spittka, Jan, Datenschutzklagen als Geschäftsmodell?, *GRUR-Prax* 2023, 31.

Stadler, Astrid, Grenzen der Inkassoession nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, *JZ* 2020, 321.

Stadler, Astrid, Verbraucherschutz durch die erneute Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes?, *VuR* 2021, 123.

Stadler, Astrid: Zulässigkeit von Inkasso-Bündelungs- und Finanzierungsmodellen nach RDG, *RDi* 2021, 513.

Stern, Michael, Rechtsberatung durch Computerprogramme, *CR* 2004, 561.

Stürner, Rolf/Eidenmüller, Horst/Schoppmeyer, Heinrich (Hrsg.); Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, 4. Aufl. 2019.

Tolksdorf, Klaus, "Sammelklagen" von registrierten Inkassodienstleistern - eine unzulässige Erscheinungsform des kollektiven Rechtsschutzes?, *ZIP* 2019, 1401.

Valdini, Daniel, Rechtsdienstleistungen ohne Grenzen? – Anforderungen an das Inkasso ausländischer Forderungen durch deutsche Inkassodienstleister, GWR 2018, 231.

vzbv, Verbraucherfreundliche Regulierung von Legal Tech, 2020.

Zimmermann, Stefan/Parreidt, Mai Yvonne, Anmerkung zu BGH, 10.10.2022 – Via ZR 184/22, VuR 2023, 27.